

Universität Konstanz

Sozialwissenschaftliche Fakultät

Forschungsschwerpunkt »Gesellschaft und Familie«

Vormundschaftsgericht und Pflegekindschaft

(§ 33 KJHG)

**Die richterliche Regulation von Pflegekindschafts-
verhältnissen und ihre Verknüpfung mit dem jugendamtl-
ichen Verfahren**

Hans Hoch

Arbeitspapier Nr. 25.3

März 1997

Hans Hoch

Vormundschaftsgericht und Pflegekindschaft (§ 33 KJHG)

Die richterliche Regulation von Pflegekindschaftsverhältnissen und ihre
Verknüpfung mit dem jugendamtlichen Verfahren

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Zusammenfassung

Summary

1. Einleitung: Die richterliche Regulation von Pflegekindverhältnissen	1
2. Fragestellung und empirische Basis der Untersuchung	2
3. Rechtliche Rahmenbedingungen der vormundschaftsrichterlichen Regulation: materielles Recht (GG, BGB, KJHG) und Verfahrensrecht (FGG)	3
4. Stand der Forschung	16
5. Ergebnisse der Expertengespräche	20
5.1 Zuständigkeiten der Vormundschaftsrichter	20
5.2 Richterliche Verfahrensspielarten	21
5.3 Einschätzung der Herkunftsfamilie	25
5.4 Die Anhörungen der Beteiligten	30
5.5 Rechtsgüterabwägung von Elternrecht und Kindeswohl	35
5.6 Richterliche Entscheidung	39
5.7 Reformbedarf - Anwalt des Kindes?	45
5.8 Randbedingungen der richterlichen Arbeit	48
5.9 Richterliche Handlungsfiguren und Handlungsstile in Sorgerechts- verfahren	50
6. Schlußfolgerungen	56
Literatur	61
Anhang	67

Vorwort

Am Forschungsschwerpunkt "Gesellschaft und Familie" an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Konstanz wird dem familialen Wandel und den familialen Generationenbeziehungen in theoretischer wie empirischer Hinsicht große Aufmerksamkeit geschenkt. Ein zentrales Forschungsinteresse kommt darin zum Ausdruck, die Pluralität von Familie und die Veränderungen in den intergenerationellen Beziehungen zu analysieren. Dieses Analyseinteresse realisiert sich dabei auf eine differentielle Weise in den einzelnen Projekten des Schwerpunktes.

Im Rahmen der empirischen Untersuchung von differentiellen Generationenbeziehungen wird dabei der Gestaltungsfunktion des Rechts zunehmend Beachtung geschenkt. Hier wurde federführend durch Wolfgang Walter das Forschungsprojekt *Regulation von Generationenbeziehungen durch Verfahren. Auslegung des Rechts und Modelle der Generationenbeziehungen in den Bereichen Unterhaltsrecht und Pflegekindschaft* konzipiert, das von Jutta Eckert-Schirmer, Frank Ziegler und Hans Hoch (Projektleitung) durchgeführt wird. Das durch die Volkswagen-Stiftung geförderte Projekt untersucht den im Rahmen von unterhaltsrechtlichen bzw. jugendhilferechtlichen Verfahren institutionalisierten Prozeß der Beeinflussung von Generationenbeziehungen durch rechtlich legitimierte, administrative und richterliche Akteure.

Dabei spielen familien- und rechtssoziologische, sowie im Rahmen der Interpretation des Rechts vor allem wissenssoziologische Gesichtspunkte eine zentrale Rolle. Aus rechtssoziologischer Perspektive steht die Wirksamkeit rechtlicher Normen beim Zusammenwirken der relevanten Akteure und damit die empirische Rechtstatsachenforschung im Zentrum. Aus familiensoziologischer Perspektive steht die Untersuchung des Wandels familialer Generationenbeziehungen im Vordergrund und die Frage, wie dieser Prozeß rechtlich behindert oder gefördert wird.

Die Forschungsgruppe hat sich zunächst dem Teilprojekt zur Regulation der Pflegekindschaft (§ 33 KJHG) zugewandt. Für dieses Teilprojekt liegen jetzt Ergebnisse vor, die in drei Arbeitspapieren des Schwerpunktes veröffentlicht sind. Die Ergebnisse aus den Expertengesprächen mit Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sind in dem von Jutta Eckert-Schirmer verantworteten Beitrag

mit dem Titel *Einbahnstraße Pflegefamilie? Zur (Un)Bedeutung fachlicher Konzepte in der Pflegekinderarbeit* in Arbeitspapier Nr. 25.1 des Schwerpunktes veröffentlicht. Sie unterscheidet dabei zwischen einem inklusiven und exklusiven Konzept in der Pflegekinderarbeit. Frank Ziegler hat die Befunde aus einer Aktenanalyse von Jugendamtsakten in seinem Beitrag *Jugendamtliche Handlungsmuster und das Zustandekommen von Besuchskontakten* (Arbeitspapier 25.2) dokumentiert und unterschiedliche Orientierungen in der fachlichen Arbeit der Jugendämter festgestellt. Speziell der vormundschaftsrichterlichen Regulation von "streitigen Pflegekindschaftsverhältnissen" widmet sich der Beitrag von Hans Hoch mit dem Titel *Vormundschaftsgericht und Pflegekindschaft (§ 33 KJHG). Die richterliche Regulation von Pflegekindschaftsverhältnissen und ihre Verknüpfung mit dem jugendamtlichen Verfahren*, der in diesem Arbeitspapier des Schwerpunktes veröffentlicht ist.

Unser Dank gilt Herrn Prof. Dr. Salgo für seinen wertvollen juristischen Rat sowie Wolfgang Walter für die fachliche Begleitung des "Regulationsprojekts". Weiterhin zu danken ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Forschungsschwerpunktes für kritische Kommentare und den wissenschaftlichen Hilfskräften für ihren Einsatz.

Besonderer Dank gilt der Volkswagen-Stiftung, ohne deren Förderung das Forschungsprojekt nicht durchgeführt werden könnte.

Konstanz, im März 1997

Kurt Lüscher

Zusammenfassung

Im Rahmen der öffentlichen Hilfen zur Erziehung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) stellt die Vollzeitpflege nach § 33 KJHG eine zentrale Maßnahme in einem umfassenderen System flexibler Erziehungshilfen für Familien dar. Als Erziehungshilfe soll sie pädagogisch notwendig und geeignet sein. Die Vollzeitpflege oder Pflegekindschaft zählt dabei neben der Heimunterbringung von Kindern zu den im KJHG vorgesehenen stationären Maßnahmen.

Sieht das Jugendamt nach einer qualifizierten Beurteilung der familialen Situation die Inpflegegabe eines Kindes als eine erforderliche Hilfe an, so soll das Pflegekindschaftsverhältnis im Zusammenwirken mit den leiblichen Eltern angebahnt und durchgeführt werden.

Dabei können bei der Gestaltung des Pflegekindschaftsprozesses zwischen den Herkunftseltern und dem Jugendamt bzw. den Pflegeeltern Konflikte entstehen, die sich meist an konträren Auffassungen über das *Wohl des Kindes* entzünden. In solchen *streitigen Fällen* kann sich an das jugendamtliche Verfahren ein vormundschaftsgerichtliches Verfahren anschließen, in welchem meist über sorgerechtliche Fragen gemäß § 1666 BGB, in manchen Fällen auch über ein Herausgabeverlangen der leiblichen Eltern, die ihr Kind von den Pflegeeltern zurückfordern (§ 1632 IV Abs. 4 BGB), eine richterliche Entscheidung zu treffen ist.

Im Zentrum steht die Frage, wie die Vormundschaftsrichter/Innen im Spannungsfeld von Elternrecht und Kindeswohl geltendes Recht interpretieren, den Prozeß der Rechtsgüterabwägung gestalten und welches Wissen bzw. welche Handlungsorientierungen die richterliche Entscheidung bestimmen. Hierzu wurden Expertengespräche mit Richter/Innen an sieben Amtsgerichten der Bundesländer Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Bremen und Sachsen durchgeführt.

Die Analysen verdeutlichen den engen Zusammenhang zwischen dem jugendamtlichen und gerichtlichen Verfahren und damit die Zentralität der jugendamtlichen Fallbeurteilung für die richterliche Entscheidung. Diese Interdependenz der jugendamtlichen und richterlichen Regulation schlägt sich auf der Ebene richterlicher Handlungsstile nieder, die sich entlang dreier Handlungsfiguren ausdifferenzieren in eine (1) "affirmative", (2) moderierende und (3) korrigierende

richterliche Regulation der Pflegekindschaft. Die drei Modi der Regulation beziehen sich auf den richterlichen Umgang mit dem Antrag des Jugendamtes, den leiblichen Eltern das Sorgerecht zu entziehen, um eine Gefährdung des Kindeswohls abwenden zu können. Eine "affirmative" vormundschaftsrichterliche Regulation des Pflegekindschaftsverhältnisses folgt dabei im wesentlichen den Vorgaben des Jugendamtes, während eine "moderierende" richterliche Regulation versucht ist, zwischen den streitenden Parteien eine neue Konsensbildung zu fördern. Dagegen profiliert sich eine "korrigierende" richterliche Regulation entlang eher konträr zu den jugendamtlichen Empfehlungen liegenden richterlichen Entscheidungen. Dabei kann nicht gesagt werden, daß jedem Richter nur ein ganz bestimmter Handlungsstil zugeordnet werden könnte, sondern sie bringen die unterschiedlichen Handlungsfiguren in einer individuell geprägten "Komposition" zum Einsatz.

Da es zwischen richterlichem und jugendamtlichen Handeln bei der Regulation der Pflegekindschaft eine strukturelle Interdependenz gibt, können sich die beiden Regel- und Handlungssysteme rekursiv beeinflussen. Dabei erscheint die moderierende Regulation als das zu präferierende Konfliktlösungsmodell.

Vor allem die von den Richtern angeführte Arbeitsbelastung läßt vermuten, daß mit zunehmender Arbeitsüberlastung eine eher affirmative Regulationspraxis einhergeht. Sozialpädagogisches, psychologisches oder speziell entwicklungspsychologisches Grundlagenwissen, Methoden der Gesprächsführung und der Konfliktregulation sind bei den Richtern meist in der Form mehr oder weniger autodidaktischer Aneignung vorhanden, Fortbildung ist so gut wie nicht institutionalisiert. Andererseits findet eine Qualifizierung des richterlichen Verfahrens durch das Institut eines "Anwalts des Kindes" bei den befragten Richter/Innen wenig Unterstützung. Dagegen gibt ein Richter zu erwägen, ob in vormundschaftsrichterlichen Verfahren dieser Tragweite das Modell des Einzelrichters nicht ersetzt werden soll durch eine von zwei Richtern getragene Entscheidungsfindung.

Summary

With respect to public assistance for families, the most important law is the Child and Youth Welfare Act (Kinder- und Jugendhilfegesetz, KJHG), which became effective on January 1, 1991. One important task for welfare offices is to support parents in raising their child(ren). A special kind of public assistance is the placement of children in foster families in order to provide full-time foster care.

The youth welfare office is responsible for such professional service and works with the biological and foster families.

The enforcement of this regulation (KJHG) gives rise to numerous conflicts between the different parties involved. If, e.g., problems occur because of differing views of the parents on the one side and the youth welfare office on the other side, the youth welfare office may decide to remove children from parental custody and will then apply for a court order to authorize this. However, the biological parents may also appeal to the courts in order to get their child(ren) back from the foster family. In both cases, the courts must decide.

The main question of this study is: How do the courts interpret the law, i.e., how are custody disputes handled in practice? In this study, the findings of 9 interviews with experts (judges dealing with this special law) in the federal states of Baden-Württemberg, North-Rhine Westphalia, Bremen und Saxony are presented.

The findings show the close connection and interdependence of administrative proceedings between welfare offices and courts. After a welfare office appeals to the courts in an effort to have children removed from the custody of their biological parents, the courts have three options: In response to the petition of the welfare office, the judges may regulate the proceedings in an (1) „affirmative“, (2) „mediatorial“ or (3) „corrective“ (remedial) way.

„Affirmative“ judicial proceedings mostly follow the recommendations of the welfare office, while „mediatorial“ judicial proceedings try to achieve a new consensus among the persons involved and tend to avoid terminating the biological parents' custody. As compared to these types of judicial regulation, judges

choosing „corrective“ judicial proceedings oppose the views/recommendations of the welfare office.

These different options for judicially ruling on family problems are at the disposal of every judge. It seems, however, that the „mediatorial“ type of judicial regulation is preferable as a conflict resolution model, since it may further new agreements and arrangements among the biological parents, the welfare office and the foster family.

In particular, the extent of the work-load claimed by judges is related to the type of ruling they favor. If they have a heavy work-load they will tend to give the proceedings an „affirmative“ character, i.e., the judges will then usually follow the recommendations of the welfare office.

Judges usually have more or less on their own acquired whatever basic knowledge of social pedagogics, (developmental) psychology, methods of discussion and conflict regulation they have - these topics are largely absent from the formal legal education of judges.

The proposal to modify judicial custody proceedings by introducing an „attorney for the child“ received little support from the judges surveyed. One judge, however, suggested that the single judge in parental custody related cases should be replaced by two judges.

1. Einleitung: Die richterliche Regulation von Pflegekindverhältnissen¹

Im Rahmen der öffentlichen Hilfen zur Erziehung stellt die Vollzeitpflege nach § 33 KJHG eine zentrale Maßnahme in einem umfassenderen System flexibler Erziehungshilfen² für Familien dar. Die Vollzeitpflege oder Pflegekindschaft zählt dabei neben der Heimunterbringung von Kindern zu den im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vorgesehenen stationären Maßnahmen. Als Erziehungshilfe soll sie notwendig und geeignet sein, d.h. die Hilfemaßnahme "Vollzeitpflege des Kindes bei einer Pflegefamilie" soll - gemäß den Intentionen des KJHG - nach einer qualifizierten Beurteilung der familialen Situation durch Fachkräfte des Jugendamtes und anderer professioneller Institutionen als erforderliche Hilfe für Familie und Kind erkannt und mit Unterstützung wie im Zusammenwirken mit den Eltern angebahnt und durchgeführt werden. Dieser "Pflegekindschaftsprozess" hat verständlicherweise auch seine eigene "Dramaturgie", deren Ausgangspunkt in der Fragilität der herkunftsfamilialen Verfassung liegt, und deren Endpunkt durchaus auch wieder in einer restabilisierten herkunftsfamilialen Lage und damit Rückführung des Kindes liegen kann. Letzteres jedoch, die Rückführung des Kindes in seine leibliche Familie nach einer Zeit des Aufenthalts bei einer Pflegefamilie, ist rein statistisch gesehen eher selten. Die Ursachen und bewirkenden Faktoren sind dabei sehr vielschichtig. Hier spielen die Schwere und Tragweite familialer Problemlagen, sozialpädagogische Konzepte der betreuenden Instanzen, gewachsene Hilfestrukturen wie rechtliche Vorgaben eine wichtige Rolle.

Ein zentraler Akteur bei der sozialpädagogischen wie rechtlichen "Regulation der Pflegekindschaft" ist das Jugendamt. Im Rahmen des hier vorgestellten Forschungsprojektes wurde die Tätigkeit des Jugendamtes über Expertengespräche mit Jugendamtsmitarbeiter/Innen und Aktenanalysen von Pflegekindschaftsvor-

1 Die Arbeit ist Teil des durch die Volkswagenstiftung geförderten Projekts "Regulation von Generationenbeziehungen durch Verfahren. Auslegung des Rechts und Modelle der Generationenbeziehungen in den Bereichen Unterhaltsrecht und Pflegekindschaft". Das federführend durch Wolfgang Walter (Walter 1995) konzipierte Projekt wird an der Universität Konstanz im Rahmen des Forschungsschwerpunkts "Gesellschaft und Familie" (Leitung Prof. Kurt Lüscher) durchgeführt. Für wertvolle Anregungen danke ich Kurt Lüscher und Wolfgang Walter. Jutta Eckert-Schirmer und Frank Ziegler schulde ich großen Dank für ihre engagierte und inspirierende Mitarbeit im Projekt, sowie den studentischen MitarbeiterInnen Michael Kaiser, Matthias Barth und Birgit Fehr.

2 Vgl. §§ 27 ff KJHG in Schellhorn 1991.

gängen untersucht. Die Ergebnisse dieser Teiluntersuchung sind in weiteren Berichten³ zusammengefaßt.

Der folgende Beitrag legt den Schwerpunkt auf die Untersuchung der vormundschaftsrichterlichen Befassung mit Vorgängen der Pflegekindschaft, die meist dann erforderlich wird, wenn sich Herkunftsfamilie, Jugendamt und ggf. auch die Pflegefamilie nicht mehr auf gemeinsame Positionen bei der Regulation oder schon bei der Einsetzung der Maßnahme der Pflegekindschaft einigen können, und Konflikte eskalieren. Die dann einsetzende richterliche Regulation der Pflegekindschaft wurde gleichfalls über Expertengespräche mit Richtern und Aktenanalysen von vormundschaftsrichterlichen Pflegekindschaftsverfahren untersucht.

Im Rahmen dieses Beitrages wird auf die Ergebnisse der Expertengespräche mit Vormundschaftsrichtern eingegangen. Der Richterin und den Richtern, die sich für die Gespräche zur Verfügung gestellt haben, sei an dieser Stelle ganz herzlich für ihren Beitrag gedankt.

2. Fragestellung und empirische Basis der Untersuchung

Die Fragestellung an das richterliche Verfahren kann als eine abgeleitete oder spezifizierte Fragestellung aus den leitenden Fragestellungen des Gesamtprojekts verstanden werden.⁴ Das Analyseinteresse ist dabei auf die richterliche Interpretation und Anwendung geltenden Rechts in den Rechtsbereichen des Grundgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgerichtet, unter Berücksichtigung der engen Verknüpfung und Koordination der richterlichen mit der jugendamtlichen Regulation von Pflegekindschaftsverhältnissen. Dabei spielen auf der Ebene der richterlichen Regulation die sorgerechtlichen Normierungen von § 1666 BGB sowie Herausgabeverfahren nach § 1632 Abs. 4 BGB unter besonderer Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Grundsätze wie dem Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder (Art. 6 Abs. 2 GG), dem Schutz der Menschenwürde (Art. 1 GG) und dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG) eine zentrale Rolle.

3 Vgl. Eckert-Schirmer 1997 und Ziegler 1997.

4 Walter 1995.

Im Mittelpunkt steht die Frage, wie die Vormundschaftsrichter im Spannungsfeld von Elternrecht und Kindeswohl bei einem Antrag auf Entzug der elterlichen Sorge (§ 1666 BGB) oder einem Herausgabeverlangen (§ 1632 Abs. 4 BGB) geltendes Recht interpretieren, den Prozeß der Rechtsgüterabwägung gestalten und welchen Einflüssen sie dabei ausgesetzt sind, d.h. welches Wissen bzw. welche Handlungsorientierungen die richterliche Entscheidung bestimmen. Die Hypothese dabei ist, daß die Vormundschaftsrichter trotz einheitlicher Rechtsgrundlage einen Interpretationsspielraum im Verfahren haben, der sich entlang von niederschweligen bis höherschwelligen Kriterien bspw. für den Entzug der elterlichen Sorge ausdifferenziert. Es erschien deshalb sinnvoll, eine "Clustering" nach Richtertypen bzw. richterlichen Handlungsstilen und Handlungsorientierungen zu versuchen. Eine weitergehende Frageperspektive des Projekts, die im Rahmen der analytischen Durchdringung der Gesamtergebnisse angestrebt wird, ist es, Bausteine für eine Theorie der rechtlichen Regulation von familialen Generationenbeziehungen zu gewinnen.

Dazu wurden Expertengespräche mit 9 Vormundschaftsrichtern an 7 Amtsgerichten der Bundesländer Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Bremen und Sachsen auf der Basis eines Leitfadens durchgeführt. Die Interviews wurden auf Tonträger aufgenommen und transkribiert⁵. Die Expertengespräche wurden im Zeitraum von Juni bis Oktober 1996 jeweils vor Ort durchgeführt. Für die Auswertung der Experteninterviews wurden Methoden der interpretativen Sozialforschung zugrundegelegt.⁶

3. Rechtliche Rahmenbedingungen der vormundschaftsrichterlichen Regulation: materielles Recht (GG, BGB, KJHG) und Verfahrensrecht (FGG)

Zur Bearbeitung der spezifizierten Fragestellung müssen die rechtlichen Rahmenbedingungen und hier insbesondere die rechtlichen Regelkreise des Grundgesetzes, des BGB und des KJHG in einen forschungsrelevanten Zusammenhang gesetzt werden (Abb. 1). Wichtig ist hier vor allem die Frage, wie unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Rechtsordnung und der hierarchischen Ordnung

5 Ein Richter äußerte nicht auszuräumende Bedenken gegen eine Aufnahme des Gesprächs, so daß das Interview handschriftlich aufgezeichnet wurde.

6 Vgl. dazu Flick 1995; Meinefeld 1995; Kelle 1994; König/Zedler 1995.

der unterschiedlichen Teilrechtssysteme insbesondere die zentralen Verfassungsgrundsätze auf die konkreten Teilrechtsordnungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) wirken und Normierungen des KJHG sich auf das bürgerlich-rechtliche Teilrechtssystem auswirken. Diese Fragen sind Gegenstand einer rechtstheoretischen wie rechtspolitischen Diskussion, die im folgenden umrissen wird.⁷

Im Vordergrund vormundschaftsrichterlicher Befassung bei der Regulation der Pflegekindschaft (§ 33 KJHG) stehen Fragen des vorübergehenden oder definitiven, teilweisen oder gänzlichen Sorgerechtsentzuges der leiblichen Eltern für ihr Kind. Sorgerechtsverfahren nach § 1666 BGB⁸ können dabei in unterschiedlichen Phasen der Pflegekindschaft (Vorphase, Plazierungsphase, Durchführungsphase) eingeleitet werden; sie stehen häufig am Beginn der jugendamtlichen Aktivitäten (Vorphase) oder sie werden seitens des Jugendamtes auch in der Plazierungsphase des Kindes bei den Pflegeeltern eingeleitet, in der Form eines Antrages an das Vormundschaftsgericht, bspw. den Herkunftseltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu entziehen⁹ und so eine Inpflegegabe des Kindes ohne

7 Siehe dazu auch die einschlägigen Kommentare zu den §§ 1666 und 1632 Abs. 4 BGB bei Staudinger 1992, Palandt 1995. Vgl. desweiteren Lakies 1996a sowie Niemeyer 1996, Fricke 1993; Siedhoff 1995.

8 **"§ 1666 BGB Gefährdung des Kindeswohls**

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes durch mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Vormundschaftsgericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das Gericht kann auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

(2) Das Gericht kann Erklärungen der Eltern oder eines Elternteils ersetzen.

(3) Das Gericht kann einem Elternteil auch die Vermögenssorge entziehen, wenn er das Recht des Kindes auf Gewährung von Unterhalt verletzt hat und für die Zukunft eine Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist."

Damit unmittelbar im Zusammenhang steht die Norm nach § 1666a BGB:

"§ 1666a BGB Trennung des Kindes von der elterlichen Familie; Entziehung der Personensorge insgesamt.

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, daß sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen."

9 So waren in rd. 20,6 % (n=2484) der im Jahre 1992 in der Bundesrepublik begonnenen n=12072 Vollzeitpflegen in einer Pflegefamilie den leiblichen Eltern das Sorgerecht entzo-

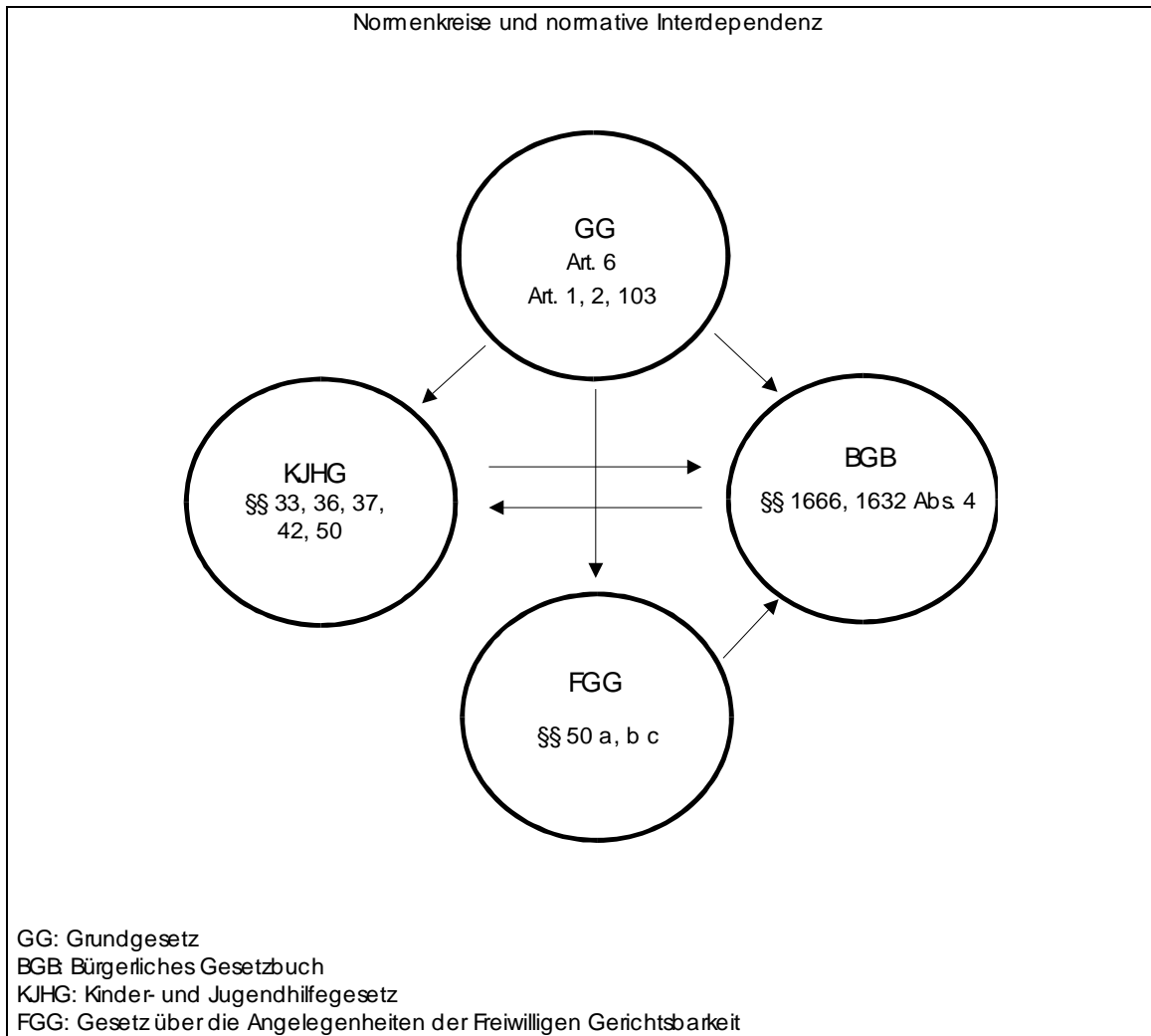
Einwilligung von Eltern auf der Basis eines vormundschaftsrichterlichen Beschlusses durchführen oder perpetuieren zu können.¹⁰ Auch Salgo unterstreicht, daß in 30 % - 50 % und damit "bei einem nicht geringen Anteil der Pflegekinder" die Fremdplazierung mit einer vormundschaftsrichterlichen Entscheidung einhergeht.¹¹

gen. Vgl. Fachserie 13, Reihe 6.1.2, Jugendhilfe - Erzieherische Hilfen außerhalb des Elternhauses 1992, des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Tab. 5.2, S. 27. Die entsprechende Quote lag 1994 bei 23,8 % der insgesamt n=11453 begonnenen Vollzeitpflegen (vgl. entsprechende Fachserie für das Jahr 1994). Vgl. entsprechende Tabellen im Anhang.

10 Diese Vorgehensweise der Jugendämter hebt auch Fricke (1993, 285) hervor.

11 Salgo 1996a: 138. Siehe dazu auch die entsprechenden Tabellen zu "Sorgerechtsentzug bei Beginn der Maßnahme Vollzeitpflege (§ 33 KJHG)" im Anhang, die auf Jahresdaten des Statistischen Bundesamtes beruhen.

Abbildung 1: Rechtliche Rahmenbedingungen der richterlichen Regulation, Normenkreise und normative Interdependenz



Ist eine Fremdplatzierung des Kindes bei einer Pflegefamilie erfolgt und kommt es in der Gestaltungsphase des Pflegeverhältnisses zu einem Herausgabeverlangen der leiblichen Eltern gemäß § 1632 Abs. 4 BGB¹², so kann über einen

12 "§ 1632 BGB Anspruch auf Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Wegnahme von der Pflegeperson.

(1) Die Personensorge umfaßt das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält.

(2) Die Personensorge umfaßt ferner das Recht, den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen.

(3) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Absatz 1 oder 2 betreffen, entscheidet das Vormundschaftsgericht auf Antrag eines Elternteils; verlangt ein Elternteil die Herausgabe des Kindes von dem anderen Elternteil, so entscheidet hierüber das Familiengericht.

vormundschaftsrichterlichen Beschluß eine Rückführungs- oder eine Verbleibensanordnung erfolgen und über letztere wiederum eine weitere Absicherung des Verbleibens des Kindes bei der Pflegefamilie. Der Verbleib des Kindes kann dabei flankierend durch einen (teilweisen) Sorgerechtsentzug im Wege eines Verfahrens nach § 1666 BGB zusätzlich abgesichert werden.¹³ Konflikte zwischen den Beteiligten bei der Regulation der Pflegekindschaft können also unter Einschaltung des Vormundschaftsgerichts im Rahmen eines Herausgabeverfahrens nach § 1632 Abs. 4 BGB oder im Wege eines Sorgerechtsverfahrens gemäß § 1666 BGB sowie in Verknüpfung beider Verfahren ausgetragen werden. Herausgabeverfahren nach der seit 1.1.1980 geltenden Regelung des § 1632 Abs. 4 BGB bei der Regulation von Pflegekindschaftsverhältnissen stellen jedoch eher eine relative Ausnahme dar.¹⁴ Die vormundschaftsrichterliche Prüfung des Herausgabeverlangens ist gemäß der Abfassung dieser Norm untrennbar mit einer Prüfung auf Tatbestandsmäßigkeit von § 1666 BGB verknüpft.

Lakies/Münder betonen die Funktion des § 1632 Abs. 4 BGB als eine "Schutzvorschrift zugunsten des Pflegekindes" und führen weiter aus: "Das Kind, das seit längerem mit erwachsenen Bezugspersonen zusammenlebt, welche nicht seine Eltern sind, mit denen sich aber faktisch eine Eltern-Kind-Beziehung entwickelt hat, soll davor geschützt werden, durch eine Herausnahme aus diesem Sozialisationsfeld in seinem psychischen und physischen Wohlbefinden gefährdet zu werden".¹⁵

Als "klare Linie" der Rechtsprechung habe sich herauskristallisiert, daß ein Herausgabeverlangen eine "mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge"¹⁶

(4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Vormundschaftsgericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, daß das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange für eine solche Anordnung die Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 Satz 1 insbesondere im Hinblick auf Anlaß oder Dauer der Familienpflege gegeben sind".

13 So hält bspw. Lakies (1996, 38) "bei einem Verbleib des Kindes bei den Pflegeeltern eine sorgerechtliche Absicherung über die Möglichkeit der Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB hinaus für wünschenswert", wenngleich er andererseits eine "Intervention nach § 1666 BGB" aufgrund des verfassungsrechtlich gebotenen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als prinzipiell erschwert ansieht.

14 Siehe Punkt 5. Ergebnisteil.

15 Lakies/Münder 1996, 139.

16 Münder/Lakies (1996, 139) verweisen hier insbesondere auf einen Spruch des BayObLG vom 2.6.1987, Breg. 1 Z 25/87, NJW 1988,2381=NJW-RR 1988, 125, 1479.

darstellen muß, aus der eine Gefährdung des Kindeswohls durch unvermittelte Herausnahme aus dem pflegefamilialen Lebensort resultieren würde, um eine richterliche Verbleibensanordnung verfügen zu können.

Aufgabe des Gerichts ist folglich, bzgl. der Herkunftsfamilie zu klären, "ob und inwieweit die tatsächliche oder mutmaßliche Veränderung der Lebenssituation insbesondere in Hinblick auf das Wohl des Kindes tatsächlich 'ausreichend' ist".¹⁷ Lakies betont ausdrücklich, daß leibliche Eltern, insoweit sie Personensorgeberechtigte sind, auch "Anspruchsinhaber des Rechtsanspruchs auf Hilfe zur Erziehung" seien, und gemäß § 5 Satz 3 KJHG der "Wahl und den Wünschen" der Herkunftseltern nach Möglichkeit seitens des Jugendamtes "zwingend" zu entsprechen sei.¹⁸ Auch Bergmann führt aus, daß demnach die Eltern "bestimmen können, ob ihr Kind in eine Pflegefamilie kommt".¹⁹ Zentral erscheint in diesem Zusammenhang folgende Feststellung von Lakies:

"Das Jugendamt (als Sozialleistungsbehörde) hat keine eigenständige Befugnis, gegen den Willen der Personensorgeberechtigten zu handeln; insoweit ist eine gerichtliche Entscheidung nach § 1666 BGB erforderlich. [...] Hält das Jugendamt zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich, so hat es gemäß § 50 Abs 3 KJHG das Gericht anzurufen".²⁰

Schon auf der Ebene der jugendamtlichen Regulation der Vollzeitpflege wird der wesentliche Einfluß der Personensorgeberechtigten, aber auch des Kindes bzw. Jugendlichen - entsprechend seinem Entwicklungsstand²¹ - bei der Hilfeplanung

17 Münder/Lakies 1996, 147.

18 Vgl. Lakies 1996, 31. Lakies führt an dieser Stelle weiter aus, daß die leiblichen Eltern auch über den Aufenthalt des Minderjährigen nach §§ 1626, 1631 BGB bestimmen, solange sie das Personensorgerecht innehaben und dies im Rahmen der Anwendung des KJHG durch das Jugendamt zu berücksichtigen sei: "Wenn und soweit aber die leiblichen Eltern das Personensorgerecht innehaben, sind sie - unabhängig von den Festlegungen des § 36 KJHG - nach den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften zwingend bei der Entscheidung über eine 'Fremdplazierung' ihres Kindes zu beteiligen, weil ein Vorgehen gegen ihren Willen ein Eingriff in ihr Personensorgerecht darstellen würde und damit rechtlich nicht zulässig ist".

19 Bergmann 1996, 283.

20 Lakies 1996, 31; siehe auch Beres 1984, 264.

21 § 8 KJHG, Satz 1, der lautet: "Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Ver-

gemäß § 36 KJHG beteiligt zu werden, betont. Lakies hebt hier das Erfordernis eines qualifizierten Zusammenwirkens mehrerer Fachkräfte hervor, wie die Verpflichtung des Jugendamtes, zur Ermöglichung der Mitwirkung der Beteiligten "die äußeren Rahmenbedingungen" kooperativ zu gestalten und "die Betroffenen (zu) befähigen, daß diese ihre Interessen vorbringen und selbstbewußt vertreten können".²²

Der Entzug des Sorgerechts bedeutet einen schweren Eingriff in die familialen Generationenbeziehungen, weil er die bisher personensorgeberechtigten leiblichen Eltern ihres Rechts auf eine autonome "Pflege und Erziehung" ihres Kindes benimmt. Der Eingriff ist zudem über die verfassungsmäßigen Grundsätze an hohe Voraussetzungen gebunden. Das verfassungsrechtlich garantierte Elternrecht auf Erziehung der Kinder (Art. 6 II GG) stellt ein hohes Rechtsgut dar, das nicht aus "niederschwelligen Gründen" verletzt werden darf. Es müssen weitreichende Gründe vorliegen, damit der Staat in die Autonomie der Eltern eingreifen darf. Das Elternrecht, so Barabas/Erler ist ein "absolutes Recht" und gewährt den Sorgeberechtigten einen Herausgabeanspruch nach § 1632 BGB gegen jeden, der den Eltern das Kind widerrechtlich vorenthält.²³ Das Bundesverfassungsgericht stellt dazu fest: "Die Maßnahme der Trennung eines Kindes von seiner Familie ist als stärkster Eingriff in das Elternrecht nur bei strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit mit dem Grundgesetz vereinbar".²⁴ Auch Salgo hebt den Verfassungsrang von Sorgerechtsentscheidungen hervor, wenn er konstatiert:

"Verfassungsrechtliche Vorgaben und deshalb die höchsten Standards der Staatsintervention bestimmen den Umgang mit den verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern wie Kindeswohl und Elternrecht. Hierbei darf in der Praxis der Kinder- und Jugendbehörden wie der Fachgerichte nicht übersehen werden, daß

fahren vor dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen". Vgl. Schellhorn 1995, 60. Lakies (1996, 32), hebt in diesem Zusammenhang grundsätzlich das Kind als "Träger von Grundrechten" hervor und verweist auf Art. 1 und 2 des Grundgesetzes, die die Menschenwürde und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit formulieren.

22 Lakies 1996, 32.

23 Barabas/Erler 1994, 149.

24 Leitsatz 2 der Entscheidung des BVerfG vom 17.2.82, FamRZ 82, 567.

nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts *letztlich das Kindeswohl bestimmend sein muß*".²⁵

Für die exponierte Position des Richters bedeutet dies, einen äußerst schwierigen Abwägungsprozeß vorzunehmen, inwieweit durch das (auch unverschuldete) Verhalten der Eltern das Elternrecht "verwirkt" ist und Entscheidungen mehr oder weniger ausschließlich vom Kindeswohl her zu treffen sind.

Ein Eingriff in die Elternrechte kann also nur "begründet" erfolgen. Hier setzen die §§ 1666 und 1666a BGB die rechtlichen Maßstäbe für die Eingriffsmöglichkeiten in das Elternrecht seitens des Staates sowohl generell, wie auch mit Bezug auf die "Regulation der Pflegekindschaft". Der richterlichen Entscheidung in Sorgerechtsfragen kommt auch insoweit eine gesteigerte Bedeutung bei, als "Juristen, insbesondere Richter [...] historisch zu Hütern des Rechtsbegriffs"²⁶ geworden sind, d.h. von dieser Instanz auf der Basis ausführlicher Sachverhalts-ermittlung substantiierte Gründe für eine Entscheidung auf Entzug der elterlichen Sorge geltend gemacht werden müssen. Von Bedeutung ist folglich, die richterlichen Kriterien, die Ermittlungshandlungen und die richterliche Entscheidungsfindung in Sorgerechtsverfahren nach § 1666 BGB zu verobjektivieren und den Prozeß der richterlichen Rechtsgüterabwägung zwischen Elternrecht und Kindeswohl - auch unter dem Aspekt von Veränderungen in diesem Abwägungsprozeß seit der Einführung des KJHG²⁷ - zu rekonstruieren. So konstatiert bspw. Salgo im Blick auf entsprechende Normierungen im KJHG: "Ob das KJHG die prekäre Balance zwischen Elternrecht und Kindeswohl richtig akzentuiert hat,

25 Salgo 1996, 21.

26 Rottleuthner, Hubert. (1973, S. XI)

27 Auf der Seite der jugendamtlichen Regulation der Pflegekindschaft werden heterogene Einschätzungen über den Implementationsstand des Kinder- und Jugendhilfegesetzes nach 5 Jahren Jugendhilfepraxis abgegeben sowie "Implementationsdefizite" diagnostiziert. Vgl. Salgo (1996, 22), der weiter ausführt: "Die eindeutigsten Belege für diese Implementationsdefizite sind: Fehlende oder mangelhafte Hilfeplanung; Versäumnisse bei der - oft sicherlich schwierigen - Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen; Verharren im 'Glaubenskrieg' um Ergänzungs- versus Ersatzfamilie; Unehrllichkeit und mangelnde Transparenz Eltern, Pflegeeltern sowie Kindern und Jugendlichen gegenüber; Offenhaltenlassenwollen von Optionen über aus kindlicher Zeitperspektive nicht mehr erträglichen Zeiträumen; Unkenntnis oder Fehlinterpretation der gesetzlichen Vorgaben. Es gibt aber auch falsche Erwartungen oder überzogene Hoffnungen hinsichtlich der Reichweite der KJHG-Regelungen zur Pflegekindschaft".

wurde immer wieder gefragt".²⁸ Ob hier Einflüsse der Implementation des KJHG auch im vormundschaftsrichterlichen Verfahren festzustellen sind, ist folglich eine wichtige Frage. Denn die richterliche Entscheidung in Fragen des Sorgerechts, die zum Einsatz gebrachten rechtlichen und außerrechtlichen Maßstäbe und Orientierungen für die Indikation einer Gefährdung des Kindeswohls, haben wesentlichen Einfluß auf die weitere Regulation der Pflegekindschaft. Sie bestätigen oder verändern die Grundlagen für die Fortsetzung der Regulation des Verfahrens auf der jugendamtlichen Ebene und setzen ein Signal für die Gestaltungsmöglichkeiten des Pflegekindverhältnisses und die Zuordnung der beiden familialen Systeme der Herkunfts- und Pflegefamilie. Hier hebt vor allem Lakies dezidiert hervor, daß auch ein Entzug der elterlichen Sorge das Kooperationsgebot gemäß § 37 Abs. 1 KJHG nicht außer Kraft setzen würde und betont:

"Den Fachkräften der Jugendhilfe kommt hier eine besondere Verantwortung zu, es bedarf ihrer vermittelnden, moderierenden und konfliktschlichtenden Aktivitäten".²⁹

Dabei gilt in der Regel der Grundsatz der Freiwilligkeit, d.h., so Lakies: "Eine Sozialleistung kann niemandem gegen seinen Willen aufgezwungen werden. Die Leistungen nach den §§ 27 ff KJHG sind damit von der Zustimmung, von der positiven Entscheidung der Personensorgeberechtigten, abhängig. Sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit, der Hilfe zuzustimmen, muß zunächst versucht werden, durch Gespräche Einvernehmen dahin zu erreichen, daß die für notwendig gehaltene Hilfe eingeleitet werden kann. Scheitern solche Gespräche oder läßt eine akute Gefahr für den Minderjährigen solche nicht zu, sind Maßnahmen des Vormundschaftsgerichts einzuleiten, notfalls zunächst im Wege der vorläufigen Anordnung".³⁰

28 Salgo 1996, 22.

29 Lakies 1996, 35, der wenig später an anderer Stelle mit Verweis auf eine entsprechende Formulierung in BT-Drs. 11/5948, 75, einschränkend ausführt: "Gelingt eine einvernehmliche Regelung mit den leiblichen Eltern nicht, so ist ggf. das Vormundschaftsgericht einzuschalten". Vgl. Lakies 1996, 36.

30 Lakies (1996a, 297), der hier auf das entsprechende Gutachten des Deutschen Vereins vom 26.4.1994 (G 100/92), NDV 1995, S. 168, 169, verweist. Siehe zusätzlich auch Schellhorn/Wienandt 1991, Rz. 15 betr. § 27 KJHG.

Es bedarf folglich dann der vormundschaftsgerichtlichen Intervention, insoweit eine seitens des Jugendamtes für notwendig und geeignet erachtete Hilfe bei den Personensorgeberechtigten auf Ablehnung stößt, da eine 'Fremdplazierung' ohne die Einwilligung der personensorgeberechtigten Eltern rechtlich nicht möglich ist. Werden dem Jugendamt Vorgänge der Kindeswohlgefährdung bekannt bei gleichzeitiger Verweigerung bzw. Ablehnung von Hilfeangeboten durch die personensorgeberechtigten Eltern, muß, so Lakies, "das Jugendamt das Vormundschaftsgericht anrufen" gemäß § 50 Abs. 3 KJHG, da "nur die staatlichen Gerichte" befugt sind, "in das Elternrecht einzugreifen".³¹

Zu den Kriterien und der Vorgehensweise des Jugendamtes bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung gibt es eine ausführliche Literatur, auf die an dieser Stelle nur verwiesen werden kann.³² Die Verzahnung und strukturelle Interdependenz des jugendamtlichen und vormundschaftsrichterlichen Verfahrens bei der Regulation der Pflegekindschaft wird somit über den zu prüfenden Tatbestand der Kindeswohlgefährdung hergestellt.

Sowohl im Bereich der jugendamtlichen wie der gerichtlichen Regulation der Pflegekindschaft, deren strukturelle Interdependenz im Ergebnisteil (Abb. 2) dargestellt ist, geht es darum, daß die "Standards für eine gelingende Sozialisation rechtlich gesichert werden - soweit dies mit dem Instrumentarium 'Recht' möglich ist".³³ Hier hebt gerade auch Salgo die Probleme des Rechts mit "einem dynamischen 'Regelungsgegenstand' wie einem Kind" hervor und fordert "kindspezifische Regelungen, insbesondere auch auf dem Gebiet des Verfahrensrechts".³⁴ Dieses Postulat läßt sich sowohl auf das jugendamtliche wie gerichtli-

31 Lakies 1996a, 297.

32 Oberloskamp/Adams (1996, 270, 271), die in ihrem einschlägigen Kommentar ausführen, daß die Inanspruchnahme einer notwendigen Hilfe nicht daran scheitern darf, daß die Eltern sie ablehnen, und konstatieren: "Vielmehr ist der Staat aufgrund seines Wächteramtes (Art. 6 II 2 GG) aufgerufen, dafür Sorge zu tragen, daß der Minderjährige die erforderliche Hilfe erhält. [...] Das Tätigwerden des Gerichts ist dann erforderlich, wenn das JA ein Ziel anstrebt, das es selber nicht herbeiführen kann. Dies trifft in der Regel dann zu, wenn in das elterliche Sorgerecht eingegriffen werden soll." Zu Fragen der Einschaltung der Vormundschaftsgerichte durch die Jugendhilfe, siehe zum Ganzen auch Kunkel 1995; Kronkles 1996 sowie Harnach-Beck 1996.

33 Münder 1990, 50.

34 Salgo 1990, 61. Mit Formen der Anhörung des Kindes im Rahmen von Strafverfahren und familien- wie vormundschaftsgerichtlichen Verfahren befaßt sich eingehend das von Salgo

che Verfahren anwenden und prüfen, für das letztere insbesondere im Blick auf die nach dem FGG³⁵ vorgesehenen Anhörungen der Eltern (§ 50 a FGG), des Kindes (§ 50 b FGG) und ggf. der Pflegeeltern (§ 50 c FGG).

Wie die Richter mitteilen, ist es gewöhnlich das Jugendamt, das an die Vormundschaftsrichter mit dem Antrag auf Entzug des Sorgerechts herantritt, diesen Antrag durch die Formulierung von *Tatbeständen* begründet und dem Richter i.d.R. einen ausführlichen Bericht über unternommene bzw. fehlgeschlagene Hilfen in der Sache unterbreitet.

Die Berufung auf § 1666 I 1 BGB setzt voraus, daß eine körperliche, seelische und/oder geistige Gefährdung des Kindes zu befürchten ist und ein elterliches Fehlverhalten, bspw. durch Mißbrauch oder Vernachlässigung oder auch unverschuldetes Versagen als Verursachungshintergrund der Gefährdung des Kindes festgestellt werden kann. Hinzu kommt die Unfähigkeit oder Unwilligkeit der leiblichen Eltern - denen zunächst das Gefahrabwendungsprimat zusteht - mitzuhelfen, die Gefahr für das Kind abzuwenden. Natürlich muß in diesem Stadium seitens des Jugendamtes auch geprüft werden, ob es keine andere Konfliktregulierungsmöglichkeit mehr gibt, als diejenige über das Vormundschaftsgericht.³⁶

Oberloskamp/Adams stellen fest, daß das Jugendamt "die Tatbestandsmerkmale des § 1666 BGB sorgfältig zu prüfen" hat und diese in ihrer Stellungnahme an das Gericht "eingehend erläutert und überzeugend belegt" darlegen soll.³⁷

Die "**Rechtsfolge**", so Oberloskamp/Adams, "die das Gericht ausspricht, wird mindestens so weit gehen, daß das Kind die nötige Hilfe erhalten kann". Der

1995 herausgegeben Buch "Vom Umgang der Justiz mit Minderjährigen. Auf dem Weg zum Anwalt des Kindes".

35 Zum Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG), vgl. Bassenge 1995.

36 Röhl (1987: 482) betont den "Filterungsprozeß", in dem "die große Masse der Konflikte" auf vorgerichtlicher Stufe "hängen bleibt" und ein Streit "entweder gar nicht oder nur zwischen den Parteien oder jedenfalls außerhalb der Gerichte ausgetragen wird".

37 Oberloskamp/Adams 1996, 270, 271. Daß dies in der Praxis der Sozialarbeit mitunter äußerst schwer zu realisieren ist, betont Stiels-Glenn (1996, 13) in seinem Hinweis, die Sozialarbeiter/innen hätten "viele problematische Familien zu betreuen, der Arbeitsdruck ist hoch. Personalausstattung und Sachmittel waren und sind knapp und wurden von Anstellungsträgern noch zusammengestrichen. Für Supervision und regelmäßige Fallbesprechungen gibt es kaum Geld und Raum".

Richter muß erwägen, ob es gerechtfertigt erscheint, den Eltern das Recht der Inanspruchnahme einer durch sie bestimmten Hilfe zur Erziehung zu entziehen. Er hat ggf. weiterhin zu prüfen, inwieweit das Aufenthaltsbestimmungsrecht einzuschränken ist, damit die seitens des Jugendamtes als zur Abwendung der Gefahr notwendig erkannte Hilfe durchgeführt werden kann, und darüber hinaus weitere Bestandteile der Personensorge einzuschränken sind, "damit sich die Eltern nicht negativ in die Hilfe einschalten können".³⁸ Lakies stellt jedoch ausdrücklich fest:

"Auch im vormundschaftsgerichtlichen Verfahren ist also wiederum zu prüfen, ob nicht die freiwillige Inanspruchnahme etwa der Hilfe zur Erziehung 'Vollzeitpflege' gemäß § 33 KJHG durch die Eltern ausreichend ist, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Summarische Ausführungen des Gerichts hierzu reichen nicht, vielmehr muß im einzelnen und konkret geprüft werden, welche anderen Maßnahmen eine Trennung des Kindes von den Eltern erübrigen könnten."³⁹

Inwieweit im Rahmen von vormundschaftsrichterlichen Verfahren nach § 1666 BGB das Gericht befugt ist, konkrete Handlungsanweisungen für das Jugendamt beim Einsatz von Erziehungshilfen vorzugeben, ist in der rechtspolitischen Diskussion umstritten.⁴⁰

38 Vgl. Oberloskamp/Adams 1996, 271. Dabei führen sie an dieser Stelle zum betreffenden Punkt weiter aus: "Die Anwendung von Rechtsnormen im psychosozialen Bereich geschieht nur nach einem Wägen, nicht aufgrund von Messen! [...] Das Ausfüllen von Tatbestandsmerkmalen, die **unbestimmte Rechtsbegriffe** beinhalten, läßt sich nicht durch ein Subsumieren im handwerklich-technischen Sinne vornehmen, sondern nur durch ein Abwägen unter Einbeziehung von Fachwissen (Psychologie, Soziologie, Pädagogik, Sozialmedizin [...]). Dabei ist die Berücksichtigung des Sachverhalts unumgänglich. Nur wenn er so weit wie möglich aufgeklärt ist, [...] ist ein verantwortungsbewußtes Beurteilen und Entscheiden möglich. Bei den einzelnen zu prüfenden **Tatbestandsmerkmalen** ist daher zunächst immer zu fragen, was sie theoretisch beinhalten. Dann ist aus dem Sachverhalt herauszuholen, was er ohne Pressen hergibt (evtl. Auflisten von Fakten). Schließlich ist zu fragen, ob bei Zugrundelegung dieses Sachverhaltes und unter Einbeziehung von Erkenntnissen aus anderen Wissenschaften das Tatbestandsmerkmal als erfüllt angesehen werden kann (= **Subsumtion**)."

39 Lakies (1996a, 299) verweist hier in seiner Fn 110 ausdrücklich auf eine entsprechende Formulierung des BayObLG, dokumentiert in FamRZ 1991, 1218, 1220; bzw. NJW 1992, 121,122. Eingehend dazu auch Fricke 1993, 284 ff. Vgl. desweiteren Staudingers Kommentar zum BGB 1992, sowie Palandt BGB-Kommentar 1995.

40 Positiv zur Bindungswirkung vormundschaftsgerichtlicher Vorgaben an das Jugendamt stellt sich das OLG Frankfurt/M, nach dessen Entscheidung das Vormundschaftsgericht

Für die jugendamtliche Regulation der Pflegekindschaft stellt Harnach Beck fest:

"Zunächst muß von seiten der öffentlichen Jugendhilfe alles getan werden, um die Eltern zu befähigen, ihre Pflege- und Erziehungsverantwortung wahrzunehmen oder, wenn dies nicht zu realisieren ist, zumindest kompensierende Angebote akzeptieren zu können. Hilfe geht vor Eingriff. Vor überstürzten Interventionen ist demnach nicht nur bei Mißhandlung zu warnen, wie dies von den Mitarbeitern des Berliner Kinderschutzzentrums immer wieder getan wurde, sondern bei allen Arten von Kindeswohlgefährdung. Zu schnelles Eingreifen kann u.U. die Hilfe erschweren oder unmöglich machen. Außerdem darf das Vormundschaftsgericht nur dann das Sorgerecht entziehen, wenn die Tatsachen, aus denen auf die Gefährdung des Kindes geschlossen wird, erwiesen sind. [...] Das kann aber auf der anderen Seite nicht heißen, daß ein Eingriff ins Sorgerecht tabu sein muß. Und es darf nicht so interpretiert werden, daß man sich mit Kontrolle und Eingriff beliebig lange Zeit lassen kann. [...] Grundsätzlich gibt es vier Entscheidungsmöglichkeiten, von denen zwei richtig und zwei falsch sind. Richtig wären die beiden folgenden Entscheidungen: 1. Das Kind ist gefährdet, und es erfolgt ein Eingriff; oder aber 2. es erfolgt kein Eingriff, weil das Kind nicht gefährdet ist. Falsch sind die Entscheidungen: 3. keinen Eingriff vorzubereiten, obwohl das Kind gefährdet ist, und 4. einen Eingriff vorzubereiten, ohne daß eine Gefährdung vorliegt". Fehler seien bei "nicht völlig eindeutigen" Situation nicht zu vermeiden, "können aber ernsthafte negative Konsequenzen haben".⁴¹

Dabei wird es aus der Position jugendamtlicher Regulation als schwerwiegender angesehen, ein Kind im Gefährdungsmilieu zu belassen, d.h., kein Eingriff vorzunehmen, obgleich das Kind gefährdet ist. Gerade um negative Konsequenzen für das Kind zu vermeiden, riskiert das Jugendamt dann, so Harnach Beck, auch eher den Fehler, "das Vormundschaftsgericht irrtümlich anzurufen".⁴² Auch diese Überlegungen lassen es relevant erscheinen, die richterlichen Handlungsorientierungen in den meist von Jugendämtern angestoßenen vormundschaftsgerichtlichen Verfahren näher zu beleuchten.

befugt ist "Jugendhilfemaßnahmen mit Bindungswirkung für das Jugendamt anzuordnen". Vgl. Beschluß d. OLG Frankfurt/M v. 3.11.92 - 20 W 71/93. In: ZfJ 11/93, 561. Zustimmung auch Staudinger 1992, 321; dagegen halten Fieseler/Herborth (1996, 128) das Gericht nicht zu Anordnungen gegenüber dem Jugendamt befugt.

41 Harnach Beck 1996, 26, 27.

42 Harnach Beck 1996, 27.

4. Stand der Forschung

Die empirische Forschung auf dem Gebiet der Regulation von Pflegekindschaftsverhältnissen wird von Salgo nach wie vor als "defizitär" eingeschätzt:

"Ein repräsentatives Bild über die Lebenswirklichkeit des Pflegekindes, seiner Herkunfts- und Pflegefamilie sowie über den Behördenalltag haben wir nicht; die Forschungslage ist völlig defizitär".⁴³

Expertengespräche mit Vormundschaftsrichtern speziell über die vormundschaftsrichterliche Regulation von Pflegekindschaftsverhältnissen wurden ersichtlich außer in der Untersuchung von Lempp u.a.⁴⁴ keine weiteren durchgeführt. Insoweit empirische Untersuchungen zur richterlichen Befassung mit Pflegekindschaftsverhältnissen durchgeführt wurden, beziehen sich diese auf eine Analyse der Rechtsprechung der Fachgerichte in Sorgerechtsverfahren (§ 1666 BGB) und Herausgabeverfahren (§ 1632 Abs. 4 BGB).

Die Studie von Lempp u.a. widmet sich spezifisch der Analyse des am 1.1.1980 eingeführten § 50 b FGG der "Anhörung von Kindern und Mündeln". Die Einführung dieses Paragraphen habe, so die Autoren mit Bezug auf Erkenntnisse des Bundesjustizministeriums, "vielfach zu einer Verunsicherung der Familien- und Vormundschaftsrichter geführt. Insbesondere wurde die Besorgnis laut, die Anhörung könnte zu einer psychischen Belastung des Kindes werden, vor allem, wenn es sich um kleinere Kinder handelt", die vor "unzumutbaren Belastungen" und schädlichen Folgewirkungen geschützt werden sollten.⁴⁵

Lempp u.a. haben im Rahmen dieser größeren Untersuchung auch Anhörungen von Kindern in 6 Verfahren nach § 1666 BGB beobachtet und stellten fest, daß gerade hier "das Kind von der Familienproblematik meist besonders stark betroffen" sei; sie konstatieren, daß der Streit zwischen Pflegeeltern und leiblichen Eltern für das Kind als sehr belastend empfunden wird.⁴⁶ Als ein wichtiges Resultat führen sie auf, daß von den Richterinnen und Richtern die Möglichkeit

43 Salgo 1996, 20. Zustimmend dazu auch Balloff (1995, 255), der empirische Studien zur jugendamtlichen und richterlichen Praxis seit Inkrafttreten des KJHG vermißt.

44 Lempp u.a. 1987.

45 Lempp u.a. 1987, 9.

46 Lempp u.a. 1987, 92.

des Gesprächs mit dem Kinde noch keineswegs "in seiner Vielfalt erkannt und genutzt wird."⁴⁷

Lempp u.a. führen weiter aus, daß der Richter in familien- wie vormundschaftsrechtlichen Verfahren die "Aufgabe eines Anwalts des Kindes" in Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes gem. Art. 36 Abs. 2 Satz 2 GG übernehmen würde.⁴⁸ Sie betonen jedoch, daß gerade Vormundschaftsrichter, im Unterschied zu den Familienrichtern, mit entsprechenden Verfahren nur wenig befaßt seien, so "daß sie gar nicht in der Lage sind, die für eine Anhörung notwendige Erfahrung zu sammeln".⁴⁹ Sie äußern sich insoweit auch skeptisch über die Möglichkeit von Richtern, die Rolle eines Anwalts des Kindes übernehmen zu können. Das korrespondiert mit der Auffassung von Salgo, der feststellt, daß selbst eine "gelingende Kindesanhörung im gerichtlichen Verfahren" nicht die "eigenständige Kindesvertretung" ersetzen könne: "Es geht um nichts Geringeres als um die Sicherung der höchstmöglichen rechtsstaatlichen und fachlichen Standards von Interventionen, zu denen der Staat aus der von der Verfassung ihm zugeschriebenen Wächteramtsfunktion verpflichtet sein kann. Eigenständige Kindesvertretung richtet sich also nicht gegen Eltern, Behörden oder gar Gerichte, sie hat vielmehr wegen der strukturellen Unterlegenheit des Minderjährigen die Funktion eines zusätzlichen Sicherheitsnetzes".⁵⁰ Vor diesem Hintergrund erscheint es wichtig, die Expertengespräche im Hinblick auf die Ausführungen der Richter zu den Anhörungen näher zu analysieren.

Die von Münder/Lakies mittels systematischer Analyse in Fachzeitschriften für den Zeitraum 1980 bis 1989 untersuchten gerichtlichen Entscheidungen betrafen sämtliche dort dokumentierte Verfahren bzw. Entscheidungen "zu den §§ 1666 und 1632 Abs. 4 BGB bzw. zu den Stichwörtern Kindesherausgabe / Kindeswohl

47 Lempp u.a. 1987, 102.

48 Lempp u.a. 1987, 105. Weiterhin streichen Lempp u.a. (1987, 105) die Bedeutung der Anhörungen für das Kind hervor: "Für das Kind bedeutet die Anhörung insofern eine entscheidende Chance, als der § 50 b FGG erstmals dem Kind in einem rechtlichen Verfahren den Status eines nicht vertretbaren Verfahrensbeteiligten verschafft und damit die Voraussetzungen erfüllt, daß seine Wünsche und Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Berücksichtigung des Kindeswohls auch Beachtung erfahren".

49 Lempp u.a. 1987, 109.

50 Salgo 1993, 289.

/ Pflegekinder / Sorgerecht",⁵¹ erhebt jedoch aufgrund der sehr selektiven Dokumentation solcher Gerichtsentscheidungen keinen Anspruch auf Repräsentativität. Die Fragerichtung der Forscher, die sich auf Basis des vorgefundenen insgesamt n=80 Entscheidungen umfassenden Aktenmaterials mit "Gründe und Folgen der Beendigung von Pflegeverhältnissen" befaßten, ist mit der unsrigen Fragestellungen jedoch nicht identisch.

In gerichtlichen Vorgängen, die Herausgabeverlangen betrafen, war der Anlaß durch eine tatsächliche oder vermeintliche "Änderung der Lebenssituation der leiblichen Eltern" bspw. durch eine inzwischen erfolgte Stabilisierung einer Partnerbeziehung und/oder bspw. Wohn(umfeld)verbesserungen gegeben.⁵² Hier galt es, so die Autoren, vor Gericht deutlich zu machen, daß eine Änderung der seinerzeit zur Fremdplazierung Anlaß gebenden herkunftsfamilialen Lebenssituation eingetreten sei.

Münder/Lakies konstatieren die bekannte Tatsache, daß für die richterliche Entscheidung dabei die Dauer der Familienpflege eine zentrale Rolle spiele, gegenüber der "andere Gesichtspunkte" zurückreten, ohne sich dabei jedoch an fixen Fristen zu orientieren und stattdessen eher auf Einzelfallprüfung abzuheben.⁵³ Dennoch ist festzustellen, daß bei einem zwei und mehr Jahre andauernden Aufenthalt des Kindes in einer Pflegefamilie eine Herausnahme des Kindes in den meisten Fällen durch das Gericht abgelehnt wird. Dabei ist der gerichtliche Verweis auf die Dauer des Pflegeverhältnisses argumentativ mit Aussagen über daraus resultierende "Bindungen des Kindes" verbunden.⁵⁴ Richter, so Münder/Lakies, versuchten hier bisweilen, "den Willen des Kindes aus ihrer Sicht mehr oder weniger intensiv 'authentisch' zu interpretieren", wobei jedoch auf Grundlage der durchgeführten Analysen offen bleiben müsse, ob es sich bei der zwingend nach § 50 b FGG vorgeschriebenen Anhörung des Kindes "um eine rein technische Berücksichtigung einer formalen Verfahrensvorschrift handelt oder ob die Anhörung verstanden wird als Chance, sich einen persönlichen Eindruck von den Beteiligten, von den sozialen Situationen, vom Willen

51 Münder/Lakies 1996, 140. Diese Untersuchung wurde bereits einem vorhergehenden Artikel von Münder/Lakies 1990 mit weitgehender Übereinstimmung in Resultat und Darstellung zugrundegelegt.

52 Münder/Lakies 1996, 145, 146.

53 Münder/Lakies 1996, 149, 150.

54 Münder/Lakies 1996, 152.

der Kinder, von den Bedingungen usw. zu verschaffen".⁵⁵ Weiter betonen die Autoren einen Einfluß des Jugendamtes insbesondere, "wenn es um Verfahren im Kontext von § 1666 BGB geht". Hier ist aus der rechtssoziologischen Forschung bekannt, daß allein bereits die Andeutung der Initiierung eines gerichtlichen Verfahrens "ein wichtiges Element in Aushandlungsprozeduren sein" und "zur Disziplinierung von Individuen beitragen" kann.⁵⁶

Bzgl. der Herausgabeverfahren wird von ihnen hervorgehoben, daß insbesondere im Falle einer Verbleibensanordnung des Kindes in der Pflegefamilie, bei der die Personensorge jedoch bei den leiblichen Eltern verbleibt, Friktionen zwischen "Sorgerechtsinhaberschaft und tatsächlichem Lebensmittelpunkt" entstehen, denen einige Gerichte dadurch begegnen, daß sie "den Eltern auch das Sorgerecht oder Teile dessen entziehen", was die Autoren jedoch angesichts "der deutlichen Betonung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vor allem durch das Bundesverfassungsgericht" als zweifelhaft ansehen.⁵⁷ Stattdessen plädieren sie reformatorisch für ein Antragsrecht auch der Pflegeeltern auf Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge nach § 1630 Abs. 3 BGB, das bisher nur den leiblichen Eltern zusteht.

Unter dem Punkt "Entwicklungstrends" diagnostizieren die Autoren:

"Erkennbar ist [...], daß die Rechtsprechung weniger nach der rechtlichen Qualität der Beziehungen zwischen dem Kind und seinen Bezugspersonen fragt, sondern danach, ob das Kind in dem Zusammenleben mit seinen erwachsenen Bezugspersonen seine soziale Bezugswelt gefunden hat. Abgestellt wird mithin mehr auf die faktische als auf die rechtliche Qualität der Beziehungskonstellation zwischen Kind und Erwachsenen".⁵⁸

55 Münder/Lakies 1996, 155.

56 Rottleuthner 1987, 86.

57 Münder/Lakies 1996, 167. Eine Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB, so Münder/Lakies stelle eine weniger einschneidende Maßnahme dar als der (teilweise) Entzug der elterlichen Sorge gemäß § 1666 BGB. Sie schließen daraus gemäß des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes: "Besteht der Sorgerechtsmißbrauch nur im (möglichen) Herausgabeverlangen, so rechtfertigt dies nur eine Verbleibensanordnung, nicht aber eine Maßnahme nach § 1666 BGB" (ebd. S. 171).

58 Münder/Lakies 1996, 169.

Auch Niemeyer⁵⁹ hebt in ihrer Analyse der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei Pflegekindschaftsverhältnissen die schwache Rechtsposition der Pflegefamilie auch nach erfolgter gerichtlicher Verbleibensanordnung hervor und spricht sich für eine Stärkung der rechtlichen Stellung der Pflegefamilie aus. Sie geht damit weitgehend konform mit der auch von Münder/Lakies angeregten Stärkung der rechtlichen Position der Pflegeeltern.

5. Ergebnisse der Expertengespräche

5.1 Zuständigkeiten der Vormundschaftsrichter

Alle Richter/Innen mit denen Gespräche geführt wurden, gaben an, für das gesamte Betreuungsrecht⁶⁰ zuständig - und hier zum Teil auch mit Betreuungssachen überlastet zu sein. Betreuungssachen betreffen hauptsächlich ältere Menschen, auch psychisch Kranke und solche Personen, die aufgrund ihrer geistigen und/oder körperlichen Behinderungen nicht mehr in der Lage sind, "ihre Angelegenheiten oder Teile ihrer Angelegenheiten selbst zu regeln" (1:2)⁶¹, so daß ihnen vom Vormundschaftsrichter ein Betreuer gestellt wird, der sich bspw. um finanzielle Angelegenheiten oder Wohnungsprobleme und die Gesundheitsfürsorge kümmert. Ein Richter konstatiert: "Und diese Arbeit, - die nimmt immer mehr zu, und (verzeichnet) gewaltige Steigerungen, insbesondere auch jetzt durch die Pflegeversicherung" (2:2).⁶² Nur ein Richter vermerkt, inzwischen von Betreuungssachen entlastet worden zu sein. "Betreuungssachen" für ältere, meist pflegebedürftige Menschen nehmen anteilmäßig zwischen 70 % - 90 % der

59 Niemeyer 1996, 324.

60 Als Betreuungsrecht wird das Vormundschaftsrecht für Erwachsene bezeichnet. Es handelt sich hier um die Regelung "des Rechts der Entmündigung, der Vormundschaft über Volljährige und der Gebrechlichkeitspflegschaft". Vgl. Holzhauser/Reinicke 1993, VI. Zum Ganzen weiter Jürgens 1995.

61 Die in Klammern gesetzten Angaben dienen der Lokalisierung der Zitate in den Experteninterviews und haben keine inhaltliche Bedeutung.

62 Ein Richter führt zum richterlichen Aufwand, den diese Betreuungssachen erfordern, noch näher aus: "[...] für die Pflegeversicherung müssen Anträge gestellt werden, und viele alte Leute in Heimen sind dazu nicht mehr in der Lage. Das heißt, sie brauchen einen gesetzlichen Vertreter dafür. [...] Und die meisten oder - also Leute, die die Gelder beziehen wollen, sind nicht - nicht mehr in der Lage, ein Girokonto aufzumachen. Da muß also ein Betreuer (lacht) gestellt werden, nur dafür. Das macht unglaublich viel Arbeit, aber, - es ist eigentlich nicht viel zu machen." (2:3).

richterlichen Arbeit in Anspruch, der Rest (10 % - 30 %) sind "Personenstandsachen" und darunter streitige Fälle in Pflegekindschaftsangelegenheiten.

Hier dürften bundeseinheitliche oder ländereinheitlich koordinierte Zuständigkeitsregelungen in den einzelnen Amtsgerichten zum Tragen kommen. Das bedeutet jedoch, daß die Regulation von Pflegekindschaftsverhältnissen und darunter speziell diese betreffende Sorgerechtsverfahren nach § 1666 BGB oder Herausgabeverfahren nach § 1632 Abs. 4 BGB nur zu einem sehr geringen Anteil, schätzungsweise um 5 % und darunter, Gegenstand der vormundschaftsrichterlichen Tätigkeit sind.

5.2 Richterliche Verfahrensspielarten

In der Hauptsache befassen sich Vormundschaftsrichter mit der Regulation von Pflegeverhältnissen im Wege von Sorgerechtsverfahren nach § 1666 BGB. Erst in zweiter Linie sind nach Angaben aller Richter solche Verfahren zu verzeichnen, in denen über ein Herausgabeverlangen des Kindes aus der Pflegefamilie seitens der Herkunftseltern verhandelt wird (§ 1632 Abs. 4 BGB). Letztere Verfahren werden von den befragten Richtern äußerst selten durchgeführt, kein Richter - außer einem, der angibt, vier bis sechs solche Fälle pro Jahr zu bearbeiten - hatte zum Zeitpunkt der Expertengespräche ein solches Verfahren laufen.⁶³ Ein Richter nimmt dazu wie folgt Stellung:

"Ich habe mehrere Verfahren nach 1666 laufen. [...] Aber keinen einzigen Fall - kein einziges Verfahren nach 1632 Abs. 4. Und wenn ich jetzt so überlege, wann ich die letzte Entscheidung nach 1632 Abs. 4 getroffen habe, dann muß ich sagen, das liegt bestimmt 7, 8 Jahre zurück. [...] Ja. Ich habe also krampfhaft versucht, da noch irgendwelche Akten zu finden und mich zu erinnern" (2:4).⁶⁴

63 So waren im Amtsgericht Bremen pro Vormundschaftsrichterdezernat im Schnitt pro Jahr je ein Verfahren nach § 1632 IV BGB zu registrieren, ein weiterer Richter berichtet, innerhalb der letzten 3 Jahre ein Herausgabeverfahren bearbeitet zu haben (3:2).

64 Der Richter bemerkt desweiteren: "Ja, ich habe bei den Kollegen noch nachgefragt, auch bei denen, die Sie nicht angesprochen haben. Und die sehen das auch so. Es ist also ganz, ganz minimal" (2:5).

Nach seiner Auffassung werden Herausgabeverfahren gemäß § 1632 Abs. 4 BGB "verdrängt durch den 1666" (2:5). Generell sind somit zwei vormundschaftsrichterliche Verfahrenssubtypen, die nach Aussagen der Richter am häufigsten vorkommen, zu unterscheiden: Sorgerechtsverfahren und Herausgabeverfahren. Das richterliche Verfahren in diesen beiden Varianten kann dabei als ein Anschlußverfahren an die jugendamtliche Regulation und damit als eine Transformation des jugendamtlichen Verfahrens begriffen werden (Abb. 2).

(A) Sorgerechtsverfahren nach § 1666 BGB:

Dieser Verfahrenssubtyp wird oft mobilisiert, wenn das Jugendamt die Vollzeitpflege als notwendige und geeignete Hilfe für das Kind und seine Herkunftsfamilie ansieht, die Eltern jedoch in eine Fremdplazierung ihres Kindes nicht einwilligen. Hier kann das Jugendamt über den Antrag auf Entzug der elterlichen Sorge gem. § 1666 BGB ein vormundschaftsrichterliches Verfahren einleiten.

(B) Herausgabeverfahren nach § 1632 Abs. 4 BGB:

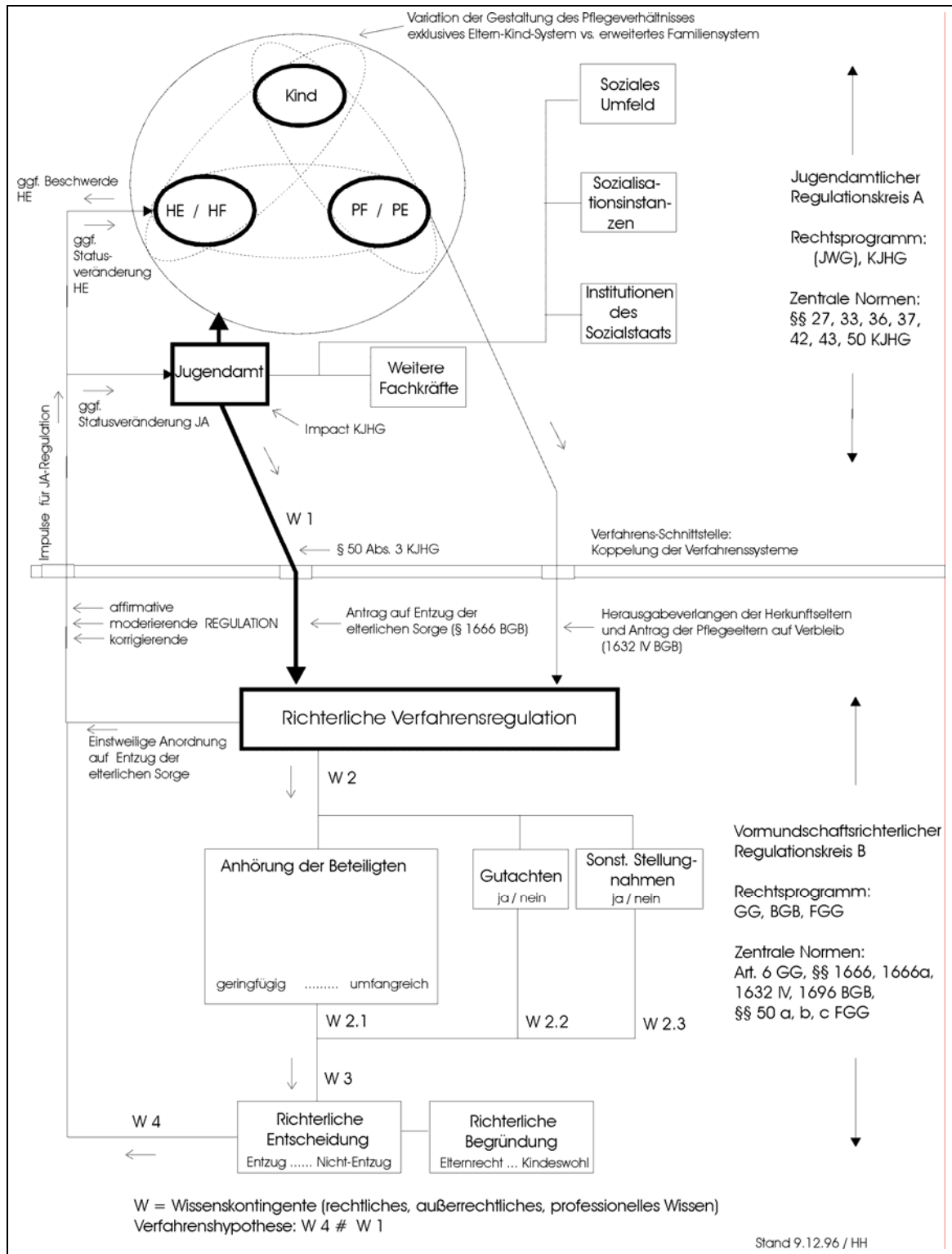
Solchen Verfahren liegen Fälle zugrunde, in denen bereits eine Fremdplazierung des Kindes erfolgt ist und die nach wie vor sorgeberechtigten Herkunftseltern nach einer gewissen Zeit ihre Zustimmung zur Fremdplazierung zurückziehen und das Kind zurückhaben möchten. Jugendamt bzw. Pflegeeltern können auf ein solches Herausgabeverlangen der Herkunftseltern gem. § 1632 IV BGB mit der Anrufung des Vormundschaftsgerichts reagieren, das daraufhin eine Rückführung oder Verbleibensanordnung treffen kann. Voraussetzung eines Herausgabeverlangens seitens der Herkunftseltern ist jedoch, daß diese, oder zumindest ein Elternteil im Besitz der Personensorge sind. Ist dies nicht der Fall, so müßten Eltern erst die vormundschaftsrichterliche Rückgängigmachung des Sorgerechtsentzugs erfolgreich beantragen, und damit die rechtlichen Voraussetzungen schaffen, ein Herausgabeverlangen vor Gericht stellen zu können.

Beide Verfahrenssubtypen können verbunden sein dadurch, daß das Vormundschaftsgericht auf ein Herausgabeverlangen der Herkunftseltern nicht nur mit einer Verbleibensanordnung reagiert, sondern möglicherweise darüber hinaus den Herkunftseltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzieht. Ein Richter führt hierzu exemplarisch aus, daß er auf ein Herausgabeverlangen fallspezifisch auch mit einem Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts reagieren würde und

dadurch sei "für das Kind wieder die Sicherheit da" (2:12). Ein Richter betont im Blick auf Sorgerechtsverfahren nach § 1666 BGB wie Herausgabeverfahren gemäß § 1632 Abs. 4 BGB:

"Naja, ich meine, der Grundgedanke in den Vorschriften ist ja überall derselbe, nicht. [...] Wenn das Kindeswohl gefährdet ist [...] durch die Eltern, muß man es den Eltern wegnehmen. [...] Wenn das Kindeswohl gefährdet ist dadurch, daß die Eltern es von der Pflegeperson wieder haben, muß man das verhindern. [...] Und - im Grunde genommen sind die, Gedankengänge da eigentlich identisch, auch das, was über Kindeswohl verstanden werden muß, ist natürlich - naturgemäß in beiden Fragestellungen gleich" (1:26).

Abbildung 2: Rekursives Modell der jugendamtlichen und vormundschaftlichen Regulation der Pflegekindschaft



Das heißt nichts anderes, als daß in beiden Verfahrenssubtypen das Kindeswohl für die richterliche Entscheidung maßgebend ist und im richterlichen Verfahren beiden Typs auf den Tatbestand der Kindeswohlgefährdung geprüft wird.

Bzgl. von Herausgabeverfahren gemäß § 1632 Abs. 4 BGB äußert ein Richter, daß sich hier eine "Verbleibensanordnung" auf Dauer alleine als "selbständiges Verfahren" kaum eigne:

"[...] denn das würde voraussetzen, daß der Sorgeberechtigte oder die Sorgeberechtigten irgendwo diese Entscheidung akzeptieren könnten und hätten dann noch die Fähigkeit zum Wohle des Kindes alle anderen Entscheidungen, die ja nun auch noch zu treffen sind, mitzutragen. Und leider ist das meist nicht der Fall, nicht. Äh, also man muß ja sehen, daß - diese Verbleibensanordnung ist ja noch schwächer als der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts" (6:3).

Ähnlich argumentiert auch Salgo, der es im Falle des Scheiterns der Rückkehrop-tion für "angemessen" hält, über eine "bloße Verbleibensanordnung" hinaus weitere Eingriffe ins Sorgerecht zu vollführen.⁶⁵

Dies macht auf die relativ schwache Position der Herkunftseltern auch bei einem Herausgabeverlangen aufmerksam, dem gerichtlich in mehrfacher Weise begegnet werden kann, sowohl durch eine richterliche Verbleibensanordnung wie durch die weiterreichende Möglichkeit des (teilweisen) Entzugs der elterlichen Sorge.

5.3 Einschätzung der Herkunftsfamilie

Die Richter betonen, daß es häufig sehr viele Probleme sind, die die Herkunftsfamilie belasten und es sich in der Regel um "keine kompletten Familien" handelt:

65 Salgo 1996a, 140. Insoweit ein Eingriff in das Personensorgerecht im Rahmen eines Sorgerechtsverfahrens nach § 1666 BGB oder eines Herausgabeverfahrens gemäß § 1623 Abs. 4 BGB etwa durch den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder eine Verbleibensanordnung erfolgte, hält es Salgo für erforderlich, daß das Vormundschaftsgericht die weitere personensorgerechtliche Zuständigkeiten präzise abklärt.

"Die häufigsten Fälle, mit denen wir tatsächlich konfrontiert sind, sind nicht-ehelich geborene Kinder, wo eigentlich nur die Mutter da ist, und da häufig mit Suchtproblematiken verbunden", [...] so daß, "wenn es zu uns kommt [...] in der Regel [...] schon noch sehr desolate Zustände da sind" (7:6).

Insbesondere sei, so die Richter, "die Erziehungsunfähigkeit" der Herkunftsmutter oder der Herkunftseltern "eigentlich relativ offensichtlich", verbunden mit Suchtproblemen und "Verwahrlosungserscheinungen". Die Äußerungen der Richter verweisen folglich auf eine bestimmte schichtspezifische Lagerung der Herkunftsfamilie, wie sie in folgender Problemschilderung eines Richters ihren Ausdruck findet:

"[...] ein ganz großer Teil der Verfahren sind sicher, ja, soziale Randschichten, soziale Randfamilien, also die in Problembezirken wohnen. Gerade in - in K. gibt es natürlich solche Problembezirke auch, äh, also mit, äh, Familien, in denen also kein geregeltes Einkommen da ist, - in denen Arbeitslosigkeit herrscht, die Sozialhilfeempfänger sind, Familien, die oft auch, äh, dann auch zwangsgeräumt wurden und in - dann in Unterkünften, die von der Stadt zugewiesen sind und so, leben. Das ist also die eine Gruppe. Äh, dann gibt es eine Gruppe, das habe ich in den letzten Jahren vermehrt erlebt, äh, Familien, in denen einer oder beide Elternteile, äh, ich sage jetzt mal - mit dem Sammelbegriff, psychisch krank ist, also irgendwo, äh, Defizite hat, Persönlichkeitsdefizite hat. Äh, also die - die psychisch kranke Mutter, die es einfach nicht schafft, hm, ihren - ihren Haushalt so zu organisieren, und der also total verwahrlost und in dem also dann drei kleine Kinder vor lauter Müll, äh, nicht mehr leben können. Oder die alkoholranke Mutter, die - oder sonst irgendwie psychisch kranke Mutter, das sind eigentlich so die - die generellen Beschreibungen. Und dann, hm, dann natürlich die ganz gravierenden Fälle, die Mißhandlungsfälle" (3:5).

Ein anderer Richter führt die "Erziehungsmängel" auf den familiengeschichtlichen Hintergrund zurück:

"Es ist [...] die Herkunft. Das [...] Problem der Familie passiert [...], sagen wir, zwei Generationen früher. Ich habe so viele Fälle über mehrere Generationen, wo, sagen wir mal, die Mütter in asozialen Verhältnissen aufgewachsen sind und nicht das seelische Potential mitgekriegt haben, um später ihre eigenen Kinder entsprechend zu versorgen. Die sind schlecht erzogen worden, die sind nicht erziehungsfähig, und da geht es von Generation zu Generation weiter" (4:19).

Ein Richter charakterisiert die möglichen familialen Ausgangssituationen bei vormundschaftsrichterlicher Befassung mit Pflegekindschaft wie folgt:

"Für mich kommen hauptsächlich darunter die Fälle also einer Mißhandlung, aber auch psychische Mißhandlung, nicht rein körperliche Mißhandlung, und in vielen Fällen eben der Mißbrauch, ne. Das kommt oft. Was wir auch häufiger haben, ist einfach, daß, äh, jetzt mal ohne Bewertung, daß die Eltern einfach zu dumm sind, um ein Kind zu erziehen, ja. Das ist keine böse Absicht, im Gegenteil, das sind oft ganz, ganz liebe Personen, äh, die wirklich alles versuchen für das Kind, aber es einfach nicht schaffen, weil die Kapazität nicht da ist. Und das sind die Fälle auch, die - wo ich sagen muß, die dem Richter leid tun. Aber, äh, da kann man den Eltern nichts vorwerfen, aber ist ein sogenanntes unverschuldetes Versagen. Die sind sogar recht häufig, diese Fälle" (2:6,7).

Gerade diejenigen Eltern, denen die Personensorge schon entzogen worden sei, so der Richter, kämen immer wieder:

"[...] die schaffen es nie richtig, es gibt immer und immer wieder Probleme. [...] (Manche) Mütter, die sagen uns da auch, sie können uns ruhig das Kind wegnehmen, in einem Jahr habe ich ein neues. Und da - da haben wir viele Fälle, ja. Und die kommen immer wieder und schaffen es nicht und meinen, sie schaffen es, und dann schaffen sie es doch nicht" (2:14).

Vor dem Hintergrund der Einschätzung der herkunftsfamilialen Situation vor Inpfleggabe äußert sich dieser Richter auch kritisch über die vorausgegangenen jugendamtlichen Aktivitäten:

"Die Mutter war nicht in der Lage, ihr Kind zum Kindergarten anzumelden, also hat das ein Vertreter des Jugendamtes gemacht. Die Mutter war nicht in der Lage, ihr Kind morgens zum Kindergarten zu bringen, also ist das Kind morgens abgeholt worden und hingefahren worden. An Elterngesprächen konnte sie nicht teilnehmen, weil sie nicht rechtzeitig aufgestanden ist, also hat man sie abgeholt. Man hat das Kind nachmittags nach Hause zurückgefahren, selbst da war die Mutter nicht in der Lage, da auch immer zu Hause zu sein. Ach, und da wurden auch Hilfen angegeben und wurde gesagt, gut, dann versuchen wir es nochmal, wurde - ist man zwei bis drei Mal hingefahren. Ich meine, daß man in solchen Situationen mit diesen massiven Hilfen den Kindern keinen Gefallen tut. Die Mutter - die Mütter werden nicht selbständiger, und da wäre aus meiner Sicht heraus *sinnvoller*, man würde die Mütter, ich sage es mal ganz deutlich, ganz einfach einmal in den Mist reinrasseln lassen, damit man mal klar sieht, die können nichts, als daß ich da

stehe und sage, ja, und sie wurschteln sich so eben durch - so eben durch mit massivsten Hilfen, die auch nicht richtig klappen, aber eben so mal - so wurschtelt sie sich durch, daß bei dem Kind keine gravierenden Auffälligkeiten festzustellen sind. Die sind nicht festzustellen, weil der Kindergarten eine Kinder- - äh, -tagesstätte ist und da massiv geholfen wird, ne, nur deshalb. Aber das ist für mich keine Alternative für die Kinder" (2:14,15).

Durch solche "massiven Hilfen", so der Richter, ginge es dann immer "so ganz eben am Sorgerechtsentzug vorbei". Dieser Richter ist also eher skeptisch gegenüber dem Nutzen der vielfältig angebotenen und einer Fremdplazierung vorgelagerten Hilfen. Nur in wenigen Einzelfällen sieht er Erfolg in Richtung auf eine Restabilisierung der Herkunftsfamilie. Auch die anderen Richter führen aus, daß in den Fällen, in denen sie tätig werden, sehr oft bereits sozialpädagogische Hilfen⁶⁶ vorausgegangen seien. Ein Richter stellt dazu fest:

"Erfahrungsgemäß bringt die Unterstützung mit sozialpädagogischen Hilfen häufig nicht so sehr viel. Das ist jedenfalls meine Erfahrung in den Akten, die ich hier bearbeitet habe. Äh, Sie haben ja angesprochen Multiproblemfamilie, daß die eben - sozialhilfebezogene Arbeitslosigkeit zentral, daß das - häufig so Partnerschaftskonflikte, daß die damit häufig ja auch verbunden sind mit dieser gesamten wirtschaftlichen und ökonomischen Situation. Äh, da hat das Jugendamt präventive Hilfen eigentlich nicht zur Verfügung, und das sind, äh, ganz andere politische Bereiche, wo das Jugendamt eigentlich präventiv nicht tätig werden kann. Da müßte man noch ganz andere - Präventivmaßnahmen im weitesten Sinne ergreifen, indem man die Familien eben auch in ihrer wirtschaftlichen und ökonomischen Kompetenz stärkt" (7:6).

Der Richter verweist hier also auch auf Grenzen der Aktivitäten des Jugendamtes sowie auf den zentralen Aspekt der Prävention und artikuliert damit ein Problembewußtsein bzgl. der regulativen Möglichkeiten. In den Fällen, die er bearbeitet, erkennt er jedoch offensichtlich, daß "erfahrungsgemäß" die Unterstützung der Familie mit sozialpädagogischen Hilfen kaum weiterhelfe und folglich keine geeignete Maßnahme mehr darstelle. Er betont, daß von seiten des Jugendamtes in den Fällen, die er zu verhandeln habe, "beobachtbar" gewesen sei:

"[...], daß es jedenfalls dem Wohl des Kindes nicht sehr zuträglich war, wenn über einen sehr langen Zeitraum immer wieder Hilfemaßnahmen eingesetzt

66 Der Richter hebt hier u.a. auf die sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 KJHG) ab.

werden, die nicht angenommen werden, die nicht angenommen werden können oder gar wirklich abgelehnt werden, und, äh, das Kind im Prinzip, äh, da droht, in den Brunnen zu fallen. [...] Und da denke ich mir, wäre es manchmal vielleicht wirklich angezeigt, schneller zu einer Entscheidung zu kommen und zu sagen, das geht nicht mit der Familie" (7:7).

Aus diesen Aussagen der Richter läßt sich ableiten, daß diese das Jugendamt nicht als vorschnellen Akteur der Fremdplazierung von Kindern betrachten und daß manche Richter unter dem Aspekt des Kindeswohls wohl schon früher vorgelagerte Hilfeversuche beenden und das Institut der Vollzeitpflege einsetzen würden.

Die Aussagen der Richter verdeutlichen die äußerst selektive Befassung der Vormundschaftsrichter mit der Regulation der Pflegekindschaft durch Begrenzung auf die "streitigen Fälle". Diese kleinere Untermenge an Pflegekindschaftsangelegenheiten weist gesteigert eine Charakteristik derart auf, daß die Jugendämter aus den unterschiedlichsten Gründen nicht (mehr) kooperativ mit den Herkunftseltern verfahren können, die meist die Zustimmung zu Hilfemaßnahmen nicht erteilen wollen.

Streitige Fälle, so ein Richter, sind dadurch gekennzeichnet, daß "das Jugendamt an uns herantritt, wenn eine Kooperation mit den Herkunftseltern nicht möglich ist, mit dem Ziel, ein Kind herauszunehmen [...] und dann in eine Pflegefamilie zu geben" (7:4).

Diese äußerst selektive Befassung der Richter mit der Regulation von Pflegekindschaftsverhältnissen muß hier dezidiert hervorgehoben werden. Kein Richter kennt den Umfang und die Qualität der von den Jugendämtern geregelten Gesamtheit der Pflegekindschaftsverhältnisse, d.h., die Richter können sich über die *nicht* von ihnen bearbeiteten Sachverhalte auch kein konkretes Bild machen. Den Richtern werden in überwiegender Zahl Fälle zur Kenntnis gebracht, die bereits auf der Ebene der jugendamtlichen Regulation konfliktspezifische Phasen durchlaufen haben und in denen sich jugendamtliche Maßnahmeerforderlichkeiten für Familie und Kind nicht (mehr) in Abstimmung und Kooperation mit den Herkunftseltern durchführen lassen. Es liegt folglich eine rein sektorale, wenn nicht residuale richterliche Befassung mit der Regulation der Pflegekindschaft vor, die jedoch nicht darüber hinwegtäuschen darf, daß gerade vormundschaftsrichterliche Pflegekindschaftsverfahren von den Richtern als sehr belastend angesehen

werden. Als häufigsten Grund, der zur richterlichen Befassung führe, nennen alle Richter eine i.d.R. verschuldensfrei zu konstatierende Erziehungsunfähigkeit der Eltern als eine Art "Auffangtatbestand", der zu einer objektiven Kindesgefährdung führe, subjektiv so aber von den Eltern meist nicht wahrgenommen werde.

5.4 Die Anhörungen der Beteiligten

Für das vormundschaftsrichterliche Verfahren ist die Anhörung der Beteiligten gemäß §§ 50 a,b (c) FGG zwingend vorgeschrieben. Als Beteiligte gelten dabei diejenigen, die materiell in ihren Rechten betroffen sind. Geladen werden also die Eltern und "der, der was anderes will, also in der Regel die Jugendbehörde" (6:10).

Eine zentrale Grundlage, auf deren Basis sich die Richter in Pflegekindschaftsvorgänge einarbeiten und die richterlichen Anhörungen gemäß §§ 50 a, b (c) FGG durchführen, ist der jugendamtliche Bericht, der, so Staudinger, den Richter jedoch nicht von eigener Ermittlungsarbeit und Ermittlungspflicht entbindet.⁶⁷ Ein Richter, der betont, daß er nach Möglichkeit die Anhörung der Verfahrensbeteiligten "relativ zügig" durchführen wolle, führt dazu weiter aus:

"Wenn wir so umfassende Berichte (des Jugendamtes) haben, dann kommt es eigentlich sehr schnell zu einer Anhörung der Beteiligten, in dem Fall der Eltern, wenn die Kinder etwas älter sind, natürlich auch der Kinder. In den Fällen, wo - wo uns das nicht ausreicht, versuchen wir dann, über das Jugendamt eventuell Ansprechpartner noch rauszufinden, um da weitere Ermittlungen anzustellen. Also daß wir tatsächlich an die Schulen rangehen, an die Kindergärten rangehen und dort, äh, die betreuenden Personen befragen, was es an - an Problemen dort - wo die manifest werden die Probleme bei dem Kind, was von ihnen betreut wird" (7:8).

Bei bereits bestehendem Pflegeverhältnis werden "natürlich die Pflegeeltern" (7:8) auch angehört. Das bedeutet, daß dieser Richter auf einer erweiterten Informationsgrundlage sich ein Bild über die Gesamtsituation machen will. In diesem Bild spielen viele andere Akteure als nur das Jugendamt eine Rolle: Herkunftsfamilie, Kind und Pflegefamilie; der Richter rekurriert im Rahmen der Anhörungen auf das soziale Feld bzw. Netzwerk der Herkunftsfamilie und die

67 Staudinger 1992, 328.

involvierten Sozialisationsinstanzen, um das Bild über die familiäre Situation des Kindes zu komplettieren und konzentriert sich nicht nur auf die Stellungnahmen des Jugendamtes. Das gilt in ähnlichem Umfang auch für zwei weitere Richter. Die Richter machen den Umfang der Anhörungen von der "Intensität dieses Streites" (1:16) abhängig, den Herkunftseltern mit den Pflegeeltern und ggf. dem Jugendamt haben. Im Rahmen der Anhörungen berichten mehrere Richter von schwerwiegenden Konflikten, die die Beteiligten untereinander austragen. Mit Blick auf charakteristische Positionen von Herkunftseltern führt ein Richter aus:

"Wir haben hier die Fälle, wo die Eltern voll Emotionen sind und - und - und Ärger, daß wir ihnen das Kind weggenommen haben, und - und sie wollen das Kind zurück haben, und sie möchten - sie bestreiten alle ihre - ihre, äh, äh, grauen und schwarzen Seiten und sie denken nicht, äh, was sie dem Kind antun, wenn sie es jetzt aus der Pflegestelle rausnehmen" (4:12). [...] "[...] ich sehe die Leute vor mir. [...] Ich, ja, ich empfinde - versuche, mit denen mit-zuempfinden" (4:32,33). [...] "[...] den leidgeprüften (Eltern) gerecht werden" (4:40).

Ein anderer Richter schildert eine mögliche Situation im Vorfeld von Anhörungen, in der ein Jugendamtsmitarbeiter auf ihn zukomme und fordert, daß sofort etwas zu geschehen habe:

"Dann trägt der (Mitarbeiter des Jugendamtes) irgendwas vor, und würde also jetzt so ein Pflegschaftskindschaftsverhältnis vortragen, und da steht schon die Mutter mit dem Anwalt oder meinetwegen auch mit ihrem Freund und einem großen Kampfhund und sagt, raus damit, sonst geht es hier rund, ja. Dann sage ich, gut, was wirklich los ist, weiß ich alles noch nicht, aber so geht es jedenfalls auch nicht (lacht), ja. Und würde also jetzt erstmal zu Papier bringen, so, Termin ist, weiß ich nicht, nächste Woche Mittwoch, ja, dann wollen wir uns das Ganze mal ordentlich anhören, und jetzt bleibt das Kind erstmal da. [...] Damit ist gleichzeitig auch, ich würde jetzt sagen, Beschränkung des Aufenthaltsbestimmungsrechts, äh, mit drin. [...] Wobei, das darf ich vielleicht noch ergänzen, das eine Situation ist, so wie ich sie gerade schilderte, die bis 1991 eigentlich relativ häufig vorkam. [...] Und seit 1991 ist ja durch die Möglichkeit der Inobhutnahme nach dem Kinder- und Jugendhilferecht die Jugendbehörde - da ein bißchen die Luft raus" (6:8).

In solchen emotionsgeladenen Anhörungsterminen versuchen die Richter zunächst, "daß da die Luft rauskommt, daß man überhaupt mal wieder einen Kontakt [...] zu diesen Personen aufnehmen kann" (6:11). Die Richter haben sich

nach eigenem Selbstverständnis im Rahmen der Anhörungen damit zu befassen, "was nicht in Ordnung ist" und inwieweit auf herkunftsfamilialer Seite "Erziehungsmängel" zu konstatieren und dadurch die Kinder gefährdet sind. Je nach Problematik führen die Richter die Anhörungen der Beteiligten getrennt durch. Ein Richter führt bzgl. des Verlaufs der Anhörungen aus:

"[...] es gibt keine ganz einheitliche Linie. Es ist also - kann durchaus von Fall zu Fall verschieden sein. Aber die Regel ist so, daß ich die Eltern anhöre, oder den Elternteil, um den es geht, im Beisein des Sozialarbeiters des Jugendamtes. Und dann in einem zweiten Termin die Pflegeeltern, und je nach Situation, - gegebenenfalls gesondert auch in einem weiteren Termin das Kind. Also es ist dann schon eine recht aufwendige - jetzt von - von den Terminen her recht aufwendige Sache." (3:9,10).

Dieser Richter bezeichnet die Moderation zwischen den Beteiligten als "Hauptzweck" der Anhörungstermine, in denen er eine Konfliktlösung zwischen den Parteien versuche. Dafür dürften diese jedoch nicht zu sehr zerstritten sein. In komplexeren Fallkonstellationen kann es in der Folge auch zu drei bis vier Anhörungsterminen kommen, "und zusätzlich noch zu Gesprächen mit den Kindern" (7:29). Hier können sich Verfahren dann über ein halbes Jahr und länger hinziehen.

Speziell die Anhörung des Kindes dient nach Staudinger dazu, das Kind wie seine Neigungen und Bindungen kennenzulernen und seinen Willen zu ermitteln⁶⁸. Hier wird von den Richtern betont, daß sie der Anhörung des Kindes großes Gewicht beimessen und eine altersorientierte Form der Anhörung desselben wählen würden. Ein Richter führt aus, das Kind möglichst früh zu beteiligen und es auch an einem neutralen Ort aufzusuchen, um "zumindest einen Eindruck von dem Kind zu gewinnen" (7:9). So führt er bspw. auch aufsuchende Anhörungen durch, dadurch, "daß ich auch in Kindergärten fahre und dort mir die Kinder anhöre" (7:9). Er führt weiter aus:

"Anhörungen hier im Gericht halte ich für nicht - bei kleineren Kindern für nicht so sehr angebracht, das ist einfach eine zu hohe abstrakte und auch vielleicht zu belastende Situation für so ein kleines Kind" (7:9).

68 Vgl. Staudinger 1992, 328 f.

Bereits im "Vorschulalter", so der Richter, ließen sich auch Fragen an das Kind etwa derart stellen, ob das Kind mit Mami und Papi zufrieden sei, worüber das Verhältnis des Kindes zu seinen Eltern geprüft werden könne (7:9). Dieser Richter demonstriert im Gespräch eine hohe Sensibilität bei der Anhörung des Kindes. Er verweist jedoch auch auf die Aufgabe des Jugendamtes, mit dem Kind zu sprechen und macht seine Gesprächsbemühungen ein "stückweit" auch davon abhängig, was im Bericht des Jugendamtes über das Kind mitgeteilt wird. Ein anderer Richter äußert bzgl. der Anhörung bzw. Beobachtung des Kindes:

"Aber wie das Kind sich zu den Pflegeeltern verhält und wie es sich zu den leiblichen Eltern verhält, indem sie z.B. dann, - sich an die Pflegeeltern klammert und dergleichen, - das sind irrsinnige Eindrücke. Und die sind wesentlich" (4:34).

Ein weiterer Richter betont die Abhängigkeit der Anhörungen von der Schwere - und auch von der Publizität - des Vorganges. So schildert er in einem konfliktiven und durch die Presse gegangenen Fall:

"Dieser Fall war für mich eben, weil ich auch wußte, daß auf beiden Seiten sehr hohe Ansprüche gestellt wurden und es um viel ging, habe ich die Kinder wirklich den ganzen Nachmittag über angehört, habe mit denen da alles mögliche gemacht, und bin zu dem Ergebnis gekommen damals, daß das Mädchen auf keinen Fall zu dem Vater wollte, und der Junge war bereit, über Weihnachten zum Vater zu gehen für eine gewisse Zeit. Der hatte auch die große Hoffnung, eine Eisenbahn zu bekommen, nicht, spielte eine gewisse Rolle dafür, nicht" (1:18). "(Hier) spielte die Anhörung der Kinder [...] durch mich eine ganz entscheidende Rolle. Das lag daran, die waren zwar erst sechs Jahre alt, insofern eigentlich [...] wenig auskunftsfähig, vom Alter her, aber diese beiden Kinder waren es eben. Und das hat mich damals *sehr* überzeugt, was die gesagt haben, die haben es auch ohne Eifer [...] sondern sehr - sehr vernünftig eigentlich sich geäußert" (1:22). Und in diesem Zusammenhang fährt er fort: " [...] ich bin im Grunde mit dieser Bewertung dieser Anhörung durch das Gutachten bestätigt worden" (1:22).

Dabei betont er, wie ein zweiter Richter auch, daß die weiteren Beteiligten versuchen würden, "legal oder illegal auf die Pflegekinder einzuwirken" (1:18) und sie im eigenen Interesse zu beeinflussen. Ein weiterer Richter schildert folgende Variante einer spontanen Anhörung: Anhörungen können in der Weise beginnen, daß

"[...] ein Lehrer und/oder ein Vertreter des Jugendamtes mit einem Kind hier einfach erscheint", das mißbraucht wurde. In solchen Fällen würde er die Kinder "gleich sehr ausführlich" anhören. (2:20) Hat der Richter "den Eindruck [...], das Kind hat die Wahrheit gesagt, dann erlassen wir eine einstweilige Anordnung, in der ich eventuell nur anordne, daß sich das Kind bis zu einer Entscheidung über [...] einen Entzug von Teilen der elterlichen Sorge, sagen wir mal, - in dem und dem Kinderheim aufzuhalten hat, mehr nicht" (2:21).

Gleichzeitig erkundige er sich bei dem Vertreter des Jugendamtes nach der familiären Situation:

"[...] und dann setze ich gleichzeitig auch einen Termin an zur Anhörung der Eltern. Und das ist meistens so, je nachdem, eine knappe Woche später. [...] Ja, und dann (wird) - mit den Eltern gesprochen, ein ausführliches Gespräch, und dann kommt es zu einer Hauptsacheentscheidung. Und die heißt dann vielleicht Entzug des Personensorgerechtes, im Einzelfall auch mal Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes. Wobei ich persönlich allerdings - eher dazu neige, nicht nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu entziehen, sondern eher etwas schon auf das Personensorgerecht gehe, weil noch, - etliche andere Entscheidungen zu treffen sind" (2:21).

Der Richter führt aus, hier gehe es z.B. auch um ärztliche Untersuchung und Therapie für das Kind, bei dessen Behandlung er dann den Eltern kein Mitspracherecht einräumen möchte und deshalb den Umfang des Entzugs der Personensorge ausweitet. Genau diese Position vertreten auch weitere Richter. Intensität und Art und Weise der Anhörungen hängen damit wesentlich von der Beurteilung der Schwere und Tragweite des Falles und den mehr oder weniger ausführlichen Vorinformationen des Richters durch den jugendamtlichen Bericht ab, dessen Falldarstellung der Richter durch die persönliche Anhörung in Einzel- wie Gruppengesprächen auch gegenprüfen kann. Dabei läßt sich kein Standardtyp der Anhörung erkennen, sondern eine situative Variation. Gerade gemeinsame Anhörungen ermöglichen, die Reaktionen der Beteiligten auf unterschiedliche Stellungnahmen verfolgen zu können, erschwerten andererseits aber auch "das zu strukturieren" (6:11). Die Richter scheinen im Rahmen der Anhörungen sehr stark das Kind einzubeziehen und aus der Perspektive des Kindes heraus die weiteren Positionen der anderen Beteiligten abzuwägen und zu strukturieren. Dabei werden Kinder ab drei Jahren verbal und nicht nur beobachtend in den Anhörungstermin einbezogen. Eine deutliche Tendenz dabei ist, dem Kind nicht

gegen seinen Willen "aufzuzwingen", wo es zu leben habe, sich andererseits aber auch nicht alleine auf die Aussagen des Kindes bei der Beurteilung der Situation festzulegen. Ein Richter bringt dies wie folgt zum Ausdruck:

"Ja. Also für mich spielt das Kind, ich sage jetzt mal, eine sehr wichtige Rolle. Entscheidend will ich deshalb nicht sagen, weil man dann, glaube ich, ein Kind überfordert" (6:16).

Es müßte jedoch, so ein anderer Richter, viele objektive Gründe geben, um gegen den Willen eines Kindes zu entscheiden. Das Kindeswohl wird dabei "evaluiert" über "Eindrücke" aus Gesprächen und Beobachtungen und anschließende Apperzeptionen, wobei der sozialpädagogische und psychologische Wissenshintergrund der Richter weitgehend autodidaktisch geprägt scheint. Der Wille und die Möglichkeit nach Situationsveränderung der Eltern wird im Verfahren im Rahmen der Anhörungen abgetastet. Hier wird ausgelotet, welche Möglichkeiten mit den Herkunftseltern bestehen, und ob sich die Stellungnahme des Jugendamtes bestätigt. Von den meisten Richtern wird der Einsatz von Rechtsanwälten im Verfahren eher skeptisch bewertet. So führt ein Richter mit Blick auf die Arbeit von Anwälten in Sorgerechts- oder Herausgabeverfahren exemplarisch aus:

"[...] der hat also nur Öl ins Feuer gegossen, und der hat genau das gemacht, was ich Anwälten immer abrate, die in FGG-Verfahren tätig werden, das ist nicht ein Prozeß, in dem es Gewinner und nicht - und Verlierer gibt, sondern alle zusammen sollten versuchen, etwas für das Kindeswohl zu tun" (1:21).

Ähnlich argumentieren zwei weitere Richter, die die "Strafverteidigermentalität" (6:23) von Anwälten in Pflegekindschaftsverfahren kritisieren.

5.5 Rechtsgüterabwägung von Elternrecht und Kindeswohl

In der richterlichen Regulation der Pflegekindschaft sind die zentralen - in den Normen der §§ 1666 wie 1632 BGB verankerten - *unbestimmten* Rechtsbegriffe das "Wohl des Kindes" und das "Elternrecht". In allen Äußerungen der Richter wird deutlich, daß diese artikulieren, fast ausschließlich vom Wohle des Kindes her zu denken und Fragen der Gefährdung des Kindes, die es im Verfahren zu prüfen gilt, im Vordergrund stehen. Sachverhalts- und Tatbestandsprüfung unter dem zentralen Aspekt einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, wie

schließlich die Bestimmung der Rechtsfolge, sind wegweisend für das richterliche Handeln. Hier erscheint die folgende Position eines Richters charakteristisch:

"Meine Überlegungen sind meistens in der Richtung, ich - biete den Eltern die Möglichkeit an, selbst etwas zu tun, also selbst - Gefährdung abzuwenden, so wie es im 1666er beschrieben ist. Wenn ich feststelle, das gelingt nicht, steht für mich - die Entscheidung pro Kind obenan. Also es ist - es ist solange, - ein Schwanken - für mich als Richter, solange die Entscheidung noch nicht gefallen ist. Da kann es durchaus sein, daß ich auch mal gegenüber einem Jugendamt dann sage, wir müßten das oder das nochmal versuchen, oder gibt es noch die und die Möglichkeit, haben sie das und das ausprobiert, wo - daß die Eltern - daß das Elternrecht mehr zum Zuge kommen kann. Aber wenn diese Möglichkeiten erschöpft sind, dann, - schlägt das Pendel nach der anderen Seite" (3:12).

Eine obere Grenzlinie der Interpretation des Kindeswohls sieht dieser Richter durch die obergerichtliche Rechtsprechung gezogen:

"Das Verfassungsgericht hat mindestens einmal gesagt, es ist ein Stück Lebensschicksal eines Kindes, in welche Familie es geboren ist. Und es nicht Aufgabe des Staates, dem Kind die optimalen Entwicklungsbedingungen zu bieten. Und, hm, solange es in seiner Herkunftsfamilie eben nicht gefährdet ist, sondern eben nur die - die schlechteren Chancen hat, äh, als irgendwo anders, äh, reicht es für einen Eingriff ins Elternrecht nicht aus" (3:30).

Ein anderer Richter führt dazu kritisch aus, daß entsprechend den gesetzlichen Regelungen folglich bei den Herkunftseltern gerade ein "Mindeststandard" an gewährleisteten Erziehungsbedingungen in der Familie erforderlich sein müsse und sieht hierin eine zu starke Akzentuierung elterlicher Interessen. Die Versuche des Zusammenwirkens aller Beteiligten würden das Kindeswohl oft zu wenig berücksichtigen:

"Also - die Versuche dürfen nicht zu Lasten des Kindes gehen. [...] Und das Elternrecht wird viel zu stark noch betont, würde ich sagen. Das Kindeswohl kommt zu kurz" (4:28).

Genau dieser Richter sieht überdurchschnittlich auch Fallkonstellationen in seinem Regulationsbereich, in denen Besuchskontakte, die de lege lata "zelebriert" werden, dem Kindeswohl gerade nicht dienlich seien. Ein weiterer Richter

verdeutlicht die Komplexität der Rechtsgüterabwägung von Elternrecht und Kindeswohl wie folgt:

"Also grundsätzlich würde ich sagen, äh, ist so meine Position, das Kindeswohl hat immer den Vorrang gegenüber dem [...] - Elternrecht, wenn es da zu gravierenden Interessenkonflikten kommt. Daß, äh, das - der Vorrang des Kindeswohls würde ich bei mir schon sehen, bei meinen Ent- - bei meiner Entscheidungsfindung. (Pause) Also es ist einfach schwierig, es ist ein ganz schwieriger Abwägungsprozeß im einzelnen, äh, zu sagen, da endet das - das Elternrecht, äh, da ist das Elternrecht ein Stückweit verwirkt, äh, da ist eben nur noch für das Kind zu denken dann. - Aber wenn entsprechende Feststellungen getroffen sind, daß eine Gefährdung des Kindes wohl da ist, daß es dem Kind wirklich nicht gut geht in der Herkunftsfamilie, dann habe ich auch keine Scheu, zu sagen, gut, in diesem Konfliktfeld geht das Kindeswohl immer vor" (7:15).

Und im Blick auf ein Herausgabeverlangen fügt er hinzu:

"Äh, natürlich kann das Kindeswohl auch gefährdet sein bei einer Rückführung, wenn in der Herkunftsfamilie die Situation sich stabilisiert (hat), alleine auf - aufgrund der Dauer des Pflegeverhältnisses und der da entstandenen Bindung" (7:25).

Ein weiterer Richter hebt - hier mit Bezug auf ein Herausgabeverfahren - hervor, es spreche nicht gegen einen Verbleib des Kindes bei den Pflegeeltern, wenn dies der Wille des Kindes sei, auch wenn sich die Erziehungsbedingungen auf Seiten der Herkunftseltern verbessert haben und erwähnt mit Blick auf ein Herausgabeverlangen eines leiblichen Vaters:

"Also so von der Erziehungseignung oder -fähigkeit, da war natürlich auch bei dem Vater eigentlich kein Zweifel, nicht. Es war zwar so, der hatte eine Lebensgefährtin dann, hat er sich aus A. mitgebracht, und die mochten die Kinder schon gar nicht. Aber die war natürlich auch keine - keine Asoziale, selbstverständlich, sondern höchstens - die war bestimmt eine ganz normale Frau, die vielleicht den Kindern nicht so recht lag, aber mehr konnte man gegen die sicherlich nicht sagen, ne" (1:21).

Die Voraussetzungen des § 1666 einer Gefährdung des Kindeswohls werden als schwammig angesehen, ein Richter stellt dazu exemplarisch fest:

"Vernachlässigung des Kindeswohls, äh, Mißhandlung oder unverschuldetes Versagen, ne. Das ist alles schwammig. Der eine Richter wird das darunter fassen, der andere Richter wird das darunter fassen. Für mich kommen hauptsächlich darunter die Fälle also einer Mißhandlung, aber auch psychische Mißhandlung, nicht rein körperliche Mißhandlung, und in vielen Fällen eben der Mißbrauch, ne." (2:6,7).

Vor dem Hintergrund dieser Position äußert er jedoch dezidiert:

"Also für mich ist einfach, äh, es kommt auf das Wohl des Kindes an. Es kommt wirklich, und das ist die alleroberste Prämisse, es kommt nicht auf das Wohl der Eltern an, sondern auf das Wohl des Kindes, und da rauszufinden, was das wirklich ist, ja, das ist oft schwierig. Aber dazu gehört auch, eventuell mal gegen den Willen des Kindes zu entscheiden" (2:30). Der Richter erwähnt: "[...] in den meisten Fällen ist es ja auch so, selbst ein mißhandeltes Kind will oft zu den Eltern zurück, weil es eben nichts anderes kennt, ne, - es hat eine Bindung zu den Eltern und will dann dahin wieder zurück" (2:30).

Eben dieser Richter erklärt aber auch, daß er im Interesse des Kindeswohls gerade in Fällen sexuellen Mißbrauchs Besuchskontakte des Kindes zu seinen Eltern zunächst einmal unterbindet, um einer weiteren Gefährdung vorzubeugen. Hier erscheint es schwierig, allein auf Basis der Experteninterviews abzuleiten, wie sich für den einzelnen Richter im Einzelfall das Kindeswohl konkretisiert. Die einzelfallspezifische Rechtskonkretisierung erscheint dabei durch Handlungsrountinen und Regelbeispiele abgesichert. Die justizielle Praxis differiert dabei von einer methodologisch-wissenschaftlich fundierten Vorgehensweise. Es zeigt sich jedoch die Tendenz bei den Richtern, bspw. erfolglose Moderation zwischen den Beteiligten als ein Indiz zu sehen, daß gefahrenabwendende Maßnahmen nicht ohne sorgerechlichen Eingriff erfolgen können. Eine als kindgefährdend eingeschätzte Kooperationsverweigerung der Herkunftseltern wird als Indikator gewertet, das Elternrecht zu relativieren und den staatlichen Rechtsschutz des Kindes auszulösen, um die Situation des Kindes zu stabilisieren, sprich Diskontinuität und destabilisierende Erziehungsverhältnisse zu beenden. Dabei dürfte bei der richterlichen Beurteilung der soziokulturellen Unterschichtslage der Herkunftsfamilie die aus der Forschung bekannte Mittelschichtorientierung der Richter dominieren, die deren Wertmaßstäbe bestimmen, das Kindes-

wohl also in Orientierung an mittelschichtadäquaten Wertmaßstäben interpretiert werden.⁶⁹

5.6 Richterliche Entscheidung

Richterliches Handeln zielt in Ausführung eines rechtlichen Konditionalprogramms darauf ab, eine "bestimmte Rechtsfolge" zu verhängen, "wenn ein gesetzlicher Tatbestand erfüllt ist".⁷⁰ Diese Rechtsfolge ist de jure auf Basis einer "genauen Analyse des sozialen Sachverhaltes"⁷¹ zu bestimmen. Damit wird eine Entscheidung im je verhandelten Rechtsstreit konstruiert, die auf die konkreten Lebensverhältnisse zurückwirkt (vgl. auch Abb. 2). In einigen - nicht eindeutig quantifizierbaren aber bedeutsamen Fällen - wird auf Basis der jugendamtlichen Sachverhaltsdarstellung eine richterliche Entscheidung als Eilmaßnahme im Wege einer "einstweiligen Anordnung" getroffen, um den Schutz des Kindes sicherzustellen. Dieses inzwischen "gewohnheitsrechtlich" praktizierte Institut wird von Salgo gerade im "grundrechtsrelevanten Bereich der Eltern-Kind-Beziehung" als "bedenklich" angesehen.⁷²

In den Expertengesprächen konnte eine überraschende Tendenz dahingehend festgestellt werden, daß einige Richter den gesetzlichen Tatbestand der "Gefährdung des Kindeswohls" de facto als manifest ansehen, jedoch im Verfahren (de jure) auf Reversibilität bzw. Rückgängigmachung oder Minimierung prüfen und damit die Chancen ausloten, im richterlichen Verfahren den Tatbestand rückzubauen, um damit die Rechtsfolge des Sorgerechtsentzugs nicht eintreten zu lassen. Dieses richterliche Handeln wird im weiteren als "moderierendes Handeln" zur Konfliktlösung im Verfahren charakterisiert. Mehrere Richter weisen darauf hin, daß es eigentlich das Hauptziel des vormundschaftsrichterlichen Verfahrens sei, auf eine gütliche Einigung zwischen den streitenden Parteien hinzuarbeiten und insoweit auch eine moderierende Position im Verfahren einzunehmen. Im Verfahren gehe es zunächst einmal darum, "auf das Jugendamt (zu) hören", und dann zu versuchen, "auf dieser Basis zu einer Einigung zu kommen oder eben [...] einer gerichtlichen Entscheidung" (1:16):

69 Vgl. dazu etwa Fieseler/Herborth 1996, 137 f.

70 Rottleuthner 1987, 79.

71 Rehbinder 1995, 201.

72 Salgo 1996a: 139.

"Das ist das Hauptziel. Also die Entscheidung, - ja, soll ja lieber ausbleiben, nicht, am besten, nicht. Am besten, man entscheidet gar nicht. Äh, also es gibt die Sachen, - gehört auch ein bißchen hier rein, daß ich also einem die einstweilige Anordnung, z.B. das Sorgerecht entziehe. Das mache ich ja manchmal, wenn es ganz eilig ist, nicht" (1:34).

Dies unterstreicht auch ein weiterer Richter, der - mit überwiegender Bezugnahme auf Sorgerechtsverfahren - ausführt, daß manche Verfahren mit kooperativer Absprache enden. Er versucht eine Abwendung des Sorgerechtsentzuges dadurch zu erreichen, daß er beide Parteien wieder auf Kooperation verpflichten will:

"Also die Verfahren, äh, die dann bei uns ankommen, die enden ja auch nicht immer -. Ich kann die Prozentzahlen schlecht sagen, aber sie werden sicherlich nicht immer in einer Entscheidung von hier aus, daß ein Sorgerechtsentzug erfolgt, sondern in einer kooperativen Absprache, daß dann letztlich, äh, Eltern - Mütter häufiger, äh, mich hier, vielleicht auch vor der Autorität des Gerichtes, ich weiß es nicht, äh, letztlich dann doch, äh, eher zu einer Kooperation mit dem Jugendamt bereit sind [...], wobei durchaus, ein Vergleich kann man schlecht sagen, im prozessualen Sinn ist es natürlich kein Vergleich, aber es ist eine - schon eine Situation eines Vergleiches, weil das Jugendamt zum Teil auch Abstriche in seinen Vorstellungen macht, ne. [...] Sie werden dann über diese Situation, wenn wir nicht zum Sorgerechtsentzug kommen, ein Stückweit ja auch gezwungen, auch künftig mehr mit den Herkunftseltern zu kooperieren, weil das Sorgerecht bei den Herkunftseltern bleibt. Wenn es dann in eine Pflegefamilie geht, hilft zwar der § 38 KJHG ja, um bestimmte tatsächliche Sorgerechtsmaßnahmen bei dem - durch die Pflegeeltern durchzuführen, aber die Kooperation mit den Herkunftseltern ist notwendig, man kann sie nicht ganz raushalten" (7:10-11).

Der Richter schildert diese Vermeidungsstrategie so, daß er versucht ist, beide Teile dazu zu bewegen, Abstriche zu machen und auf einen "Vergleich" hinzuarbeiten. Dies bedeutet, daß im Rahmen einer tendenziell konsensuellen Konflikt-schlichtung z.B. die leibliche Mutter, "vielleicht auch vor der Autorität des Gerichtes, ich weiß es nicht" (7:10), sich kooperativ zeigt, aber auch "das Jugendamt zum Teil auch Abstriche in seinen Vorstellungen macht."⁷³ Insbesondere bei

73 Aus der Fachliteratur ist bekannt, daß die leiblichen Eltern sich ggf. vor einem Entzug der elterlichen Sorge dann eher 'freiwillig' auf eine von ihnen (zunächst) nicht gut geheiene Hilfe zur Erziehung einlassen. Lakies (1996a, 297) stellt hierzu fest: "Bisweilen wird die Freiwilligkeit durch 'Hinweis' auf eine sonst drohende gerichtliche Intervention 'herbeigefhrt'".

diesem Richter wird deutlich, daß er im Verlaufe des Verfahrens prüft, inwieweit sich auf seiten der Herkunftseltern noch Kooperationsreserven finden bzw. herausarbeiten lassen, die im jugendamtlichen Verfahren (noch) nicht mobilisiert werden konnten. Der Richter folgt hier offensichtlich auch dem in § 1666 BGB enthaltenen Passus, auszuloten, inwieweit die Eltern bereit sind, "die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen". Er stellt dezidiert fest:

"Also richterliche Strategie ist sicherlich erstmal, auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken, insofern einen Sorgerechtsentzug schon zu vermeiden" (7:11).

Dies konvergiert mit der von Mündler/Lakies oben unter Punkt 3 skizzierten Position. Ein dritter Richter führt aus, daß er bereits im Vorfeld auf das Jugendamt dahingehend hinwirke, Sorgerechtsverfahren zu vermeiden:

"Oder aber, es ist auch in E. so, daß, ja, eigentlich eine recht gute Zusammenarbeit ist zwischen den Ämtern und dem Gericht. Und, äh, viele Fälle werden auch einfach telefonisch abgeklärt. Da ruft jemand von - auch wenn wir mal keinen Vorgang haben, dann ruft jemand vom Jugendamt an und sagt, ja, ich habe den und den Fall jetzt, ne. Dann wird der besprochen, und dann wird also möglichst versucht, da eine Lösung herbeizuführen, ja, unterhalb eines Gerichtsverfahrens. Das ist also dann schon häufig mit mir besprochen" (2:14).

Obgleich also einerseits die meisten Richter solche sorgerechtsentzugsvermeidenden Handlungsorientierungen hervorheben, kommt es jedoch faktisch zu Sorgerechtsentzügen. Der mit am stärksten aushandlungsorientierte Richter betont hier, daß er im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens Möglichkeiten einer Vermeidung des Entzugs der elterlichen Sorge im Wege einer neuen Konsensbildung auslotet, er stellt jedoch auch gleichzeitig fest, daß, insoweit er sich für einen Sorgerechtsentzug entscheidet, den Herkunftseltern meist mehr als nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu entziehen sei, denn:

"[...] wenn die Situation so verhärtet - zu verfestigt ist, daß überhaupt keine Möglichkeit ist, äh, mit den Herkunftseltern eine einvernehmliche Lösung zu erreichen, dann ist es auch in - nach einer - einem Entzug vom Aufenthaltsbestimmungsrecht besonders schwierig, mit den Eltern weiter zu kooperie-

ren. Es ist einfach so. [...] Dann wird das elterliche Sorgerecht in der Regel insgesamt entzogen"⁷⁴ (7:11).

Er betont, daß er diese Praxis zunehmend verfolge. Ähnlich verfahren in Bezug auf den Umfang des Entzugs der Personensorge auch weitere Richter. Damit wird also auch im richterlichen Verfahren ein Punkt erreicht, ab dem an die Stelle mißlungener Kooperation ein richterlicher Eingriff in Bestandteile der Personensorge meist über den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts hinaus erfolgt, um eine als notwendig angesehene Hilfe für das Kind durchführen zu können. Diese Praxis wird von Münder/Lakies eher als problematisch angesehen, dagegen von Fricke als realistische Konsequenz eingeschätzt.⁷⁵

Man könnte das auch so formulieren, daß wenn die Konsensbildungsmöglichkeiten (auch) auf der richterlichen Verfahrensebene erschöpft sind, eine eingriffslgitimierende Situation geschaffen ist und der Entzug der Personensorge beginnt, wobei die Richter in unterschiedlicher Intensität versuchen, solche Konsensbildungen auszuloten und den Konfliktverlauf zu beeinflussen und zu transformieren versuchen. Die Eingriffsschwelle in das elterliche Sorgerecht ist mit durch deren Kooperationsbereitschaft bei der Abwendung einer Kindeswohlgefährdung und Art, Umfang und Erfolg bereits vorausgegangener Hilfemaßnahmen bestimmt.

Einige Richter, die zuvor in einem moderierenden Verfahren nach einer einvernehmlichen Lösung gesucht haben, neigen beim Scheitern einer solchen dann dazu, den Eltern nicht nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht, sondern weitere Teile der Personensorge zu entziehen, um ihren weiteren Einfluß auf die Gestaltung des Pflegekindverhältnisses einzuschränken. Bedenkt man, daß rechtssoziologische Forschungen ergeben, daß Unterschichtpopulationen gegenüber Angehörigen der Mittelschicht ohnehin schlechtere "Erfolgschancen" haben⁷⁶, da sie

74 Gemeint ist hier die "Personensorge", nicht die "Vermögenssorge".

75 Münder/Lakies (1996, 167) hinterfragen diese Praxis, Fricke (1993, 288) äußert sich dazu bestätigend, ebenso Staudinger 1992, 322: "Ist die Trennung des Kindes von den Eltern voraussichtlich endgültig, so genügt der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts, selbst wenn er durch einzelne Erziehungsrechte ergänzt wird, vor allem bei kleineren Kindern regelmäßig nicht deren Interessenwahrung. [...] Geboten ist also nicht nur die faktische, sondern auch die rechtliche Eingliederung des Kindes in eine Ersatzfamilie".

76 So Rottleuthner 1987, 119.

weniger Expertenwissen ins Verfahren einbringen können, kann jedoch im Blick auf die Expertengespräche nicht explizit von einer durchgängigen Benachteiligung von Herkunftseltern im Verfahren gesprochen werden. Es ist hier sicher keine eindeutige "Konflikterledigung" durch Sorgerechtsentzug zu konstatieren. Hervorzuheben ist auch der Beitrag der Richter zu einer versuchsweise außergerichtlichen Konfliktregulierung. Gerade in diesem Zusammenhang ist die Auslotung zusätzlicher Ressourcen auf der Ebene jugendamtlicher Regulation relevant: Je qualifizierter ein jugendamtliches Verfahren gestaltet wird, desto weniger erfolgt eine Thematisierung des Falles auf einer gerichtlichen Verfahrensstufe. Von den Gerichten kann hier erwartet werden, daß sie auf der vormundschaftsrichterlichen Verfahrensebene qualifiziert die im Einzelfall gestaltete Ausführung des Hilfeplans (§ 36 KJHG) und das Zusammenwirken der Beteiligten (§ 37 KJHG) prüfen und die im KJHG intendierte Praxis der kooperativen Regulation im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens ausloten. Dies bedeutet auch, daß die vorläufigen gerichtlichen Entscheidungen im Wege einer einstweiligen Anordnung das Hauptverfahren nicht zu lange substituieren dürfen. Dieser Verfahrenslogik entsprechend wären gleichfalls die nach § 1696 BGB geforderten periodischen Überprüfungen zu *entroutinisieren*, ggf. zu verkürzen und zu qualifizieren.

Die Richter an den größeren Amtsgerichten äußern, sie würden in der Phase der Entscheidungsfindung auf einer informellen Ebene mit ihren Kolleg/innen diskutieren, wobei in der überwiegenden Zahl der vom Jugendamt an das Gericht gegebenen Fälle die Entscheidungsfindung eigentlich klar sei. An den kleineren Gerichten ist das Gespräch allerdings erschwert. Ein an einem kleineren Amtsgericht arbeitender Richter erwähnt hier beispielhaft:

"Das Besondere der Vormundschaftsrichter ist ja, daß sie meistens alleine sind dann hier am Gericht, von ganz großen Gerichten abgesehen. Man hat also als Vormundschaftsrichter, im Gegensatz zum Strafrichter, meistens keinen Kollegen. Und diese Probleme sind auch so speziell, daß man also sachkundig eigentlich nicht mit einem Strafrichter unbedingt darüber spricht, denn der - der ist da wie ein Laie. [...] Also da war ich schon alleine, weitgehend dann" (1:26).

Nur in einem Viertel bis einem Drittel der richterlichen Regulation von Pflegekindschaftsverhältnissen sehen sich die Richter veranlaßt, ein Gutachten einzuho-

len. Diese Schätzquote erscheint angesichts der durchweg "streitigen Verfahren" nicht sehr hoch.⁷⁷ Die Richter konzentrieren sich folglich überwiegend auf die Berichte des Jugendamtes und die Anhörungen als Grundlage ihrer Entscheidung. Zudem scheint die Erfahrung einiger Richter mit Sachverständigen diese eher zur Zurückhaltung bzgl. der Auftragserteilung von Gutachten zu motivieren⁷⁸, was durch das folgende Zitat verdeutlicht wird:

"Also ich selbst hole in meinen Verfahren öfter Gutachten mal ein, ja, ich muß allerdings sagen, daß ich mit den psychologischen Gutachten, so wie sie erstattet werden, oft nicht zufrieden bin, weil die Gutachten zu Lösungen kommen, die unreal sind teilweise, also die sind - wirklich absolut unreal [...] dann kommt der Sachverständige zu dem Ergebnis, ja, diese Mutter ist - ist erziehungsfähig unter den Bedingungen a), b), c), d). Und dann nennt er Bedingungen, die die Mutter *nie* erfüllt, z.B. sich in psychiatrische Behandlung zu begeben, das Kind alle drei Monate in einer psychiatrischen Klinik selbst zur Untersuchung vorzustellen, damit man feststellen kann, ob inzwischen - ob inzwischen Schäden bei dem Kind da sind, damit man *dann* handeln kann, ja. Das sind für mich Dinge, da kann ich den Kopf nur darüber schütteln, ne, und da brauche ich kein - psychologisches Gutachten" (2:16).

Dies verdeutlicht eine mitunter auftretende Divergenz von richterlichem Sachverstand und gutachterlichen Empfehlungen, wobei es jedoch nach Aussagen der Richter nicht leicht ist, fachwissenschaftliche Gutachten zu ignorieren und Entscheidungen zu treffen, die in wesentlichen Punkten von den Empfehlungen eines Gutachtens abweichen.⁷⁹

77 Auch Koechel (1995, 1) konstatiert für Sorgerechtsverfahren vor Familiengerichten eine geringe Quote an von Familienrichtern in Auftrag gegebenen Gutachten und führt aus: "Geht man davon aus, daß zumindest bei streitigen Verfahren die Sachkunde von Behörden und Gerichten nicht ausreicht, weil die Beantwortung wesentlicher, das *Kindeswohl* berührende Fragen, die Erhebung psychologischer Befunde und deren Auswertung in einem (entwicklungs-) psychologischen Kontext voraussetzt, überrascht es, daß Familienrichter nicht häufiger Gutachten einholen".

78 Gleiches stellt auch Koechel (1995, 1) bei Familienrichtern fest, die "wenig wichtige und notwendige Aufschlüsse" von Gutachten erwarten würden.

79 Auch Koechel (1995, 20) konstatiert, "daß sich Richter bei ihrer Entscheidung nahezu ausnahmslos an der Empfehlung des Gutachters orientieren". Ein Abweichen von den gutachterlichen Empfehlungen bedürft zudem einer ausführlichen Begründung durch den Richter.

5.7 Reformbedarf - Anwalt des Kindes?

Gerade in den streitigen, vor Gericht verhandelten Fällen, können sich die Belastungen der Verfahrensbeteiligten steigern, sowie die Neigung, die eigenen Interessen mit wenig Rücksicht zu vertreten. Die in Fachkreisen diskutierte, und vor allem durch Salgo⁸⁰ in die rechtspolitische Diskussion eingebrachte, Institutionalisierung eines "Anwalts des Kindes", der die alleinigen Interessen des Kindes vertritt, konnte sich bisher nur in Ansätzen, bspw. in der Form eines Verfahrenspflegers, durchsetzen. Fegert jedoch hebt hervor, daß "der zukünftige 'Anwalt des Kindes' oder ein Verfahrenspfleger [...] neben seinen juristischen Kenntnissen auch entsprechendes Grundlagenwissen über Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie zur Gesprächsführung und zum Einsatz qualifizierter Konfliktlösungsmöglichkeiten erlernt haben" sollte.⁸¹

Die befragten Richter reagieren auf die Frage nach einer eigenständigen Interessenvertretung des Kindes durch einen "Anwalt des Kindes" jedoch überwiegend skeptisch. Bedingt positiv spricht sich nur ein Richter für die Institutionalisierung eines "Anwalts des Kindes" aus:

"Doch, würde ich als hilfreich ansehen. Äh, wir machen das zum Teil auch jetzt schon, [...] Ergänzungspflege, über die Wortwahl kann man sich streiten, über die rechtliche Konstruktion [...] kann man sich auch streiten. Wir machen es aber in Einzelfällen jetzt schon. Wovon ich nichts halten würde, ist, wenn man es verpflichtend macht, daß es in - für jedes Verfahren gemacht wird. Also ich denke, man muß es genau ankucken, ob es erforderlich ist, äh, im Interesse des Kindes, und, äh, dann sollte das im richterlichen Ermessen stehen, daß in dem Verfahrensweg oder in dem - also den Anwalt des Kindes zu bestellen" (7:26).

Die weiteren Richter äußern dagegen eher Bedenken gegen einen "Anwalt des Kindes":

"Also - ist ein schöner - schöner Ausdruck, aber ich kann damit nicht so viel anfangen. Ich meine, daß das Jugendamt beispielsweise, wenn es in der Wei-

80 Salgo 1993, 1995.

81 Fegert 1995, 312. Forschungsbefunde zur Resilience zeigen, daß Kind nicht gleich Kind ist.

se tätig wird, wie es jetzt besprochen ist, da ist diese Funktion schon vollständig absolut" (1:33).

Andererseits relativiert dieser Richter wenig später auch das Jugendamt als "Anwalt des Kindes":

"Und wenn man dann das Jugendamt zum Anwalt des Kindes ernennt, äh, wird sich die Qualität, äh, seiner Arbeit auch nach der Qualität des einzelnen Sachbearbeiters richten. Also auch, wenn der einzelne Sachbearbeiter dann Anwalt - als Anwalt des Kindes tätig wird, wird das auch nicht viel besser sein, wenn er sonst schon nicht so besonders gut ist, nicht. Also davon halte ich eigentlich nicht so viel. Nur ich sehe in dem ganzen Bereich keinen - keinen Reformbedarf [...]"⁸².

Ein weiterer Richter bezweifelt, daß eine solche Funktion realisierbar ist und lehnt die Einführung eines Anwalts des Kindes mit folgender Begründung ab:

"Soll ich ganz ehrlich sagen? [...] Dann sage ich es ganz deutlich, das ist für mich der größte Quatsch, den man sich vorstellen kann. [...] Es gibt keine - oder wenige Rechtsanwälte, die sich für Vormundschaftssachen und Kindersachen interessieren. [...] Und man muß auch sagen, es gibt auch viele Anwälte, die sich absichtlich keine Mühe geben in so einem Verfahren. Der Streitwert beträgt im Regelfall 5000 Mark. Und für 5000 Mark Streitwert, ja, da bekommt ein Anwalt nicht viel. Und in ganz vielen Fällen sind dann auch noch Prozeßkostenhilfverfahren, wo er noch weniger kriegt. Das heißt also, die Einsatzbereitschaft der Rechtsanwälte ist nicht übermäßig hoch, weil sie nichts verdienen oder wenig verdienen, ne. Insofern - unter diesem Gesichtspunkt sehe ich das also schon mal sehr skeptisch" (2:23,24).

Der Richter begründet seine Haltung damit, daß weder ein Psychologe noch ein Rechtsanwalt allein diese Anwaltsfunktion ausfüllen könnte. Speziell der Einsatz eines Psychologen oder eines Sozialarbeiters als Anwalt des Kindes wäre mit dem Nachteil verbunden, "daß er die prozessualen Zusammenhänge nicht so versteht, - so daß es dann vielleicht zu ganz unsinnigen Anträgen käme" (2:24). Auch seien Anwälte Einigungen eher hinderlich, da man sich mit den Eltern

82 Dabei betont der Richter jedoch gleichzeitig: "[...] ich sehe bei vielen anderen Gesetzen einen *ungeheuren* Reformbedarf, eben z.B. bei meinem Hauptarbeitsgebiet, dem Betreuungsrecht, ja" (1:33).

alleine oft besser über Auflagen einigen könne und durch Anwälte oftmals eine "besondere Schärfe" ins Verfahren gebracht werde. Dieser Richter fürchtet weiter um die "Gesprächsbereitschaft der Kinder", je mehr Beteiligte bei den Anhörungen anwesend sind. Letztlich wäre nur eine zusätzliche Person anwesend, die wiederum den Willen des Kindes auszulegen versuche.

Die anderen Richter führen an, ein solches Rechtsinstitut würde die "Dinge nur verkomplizieren", und das Verfahren durch Multiprofessionalisierung komplexer werden, appellative Aufforderungen an die Beteiligten, das Wohl des Kindes zu beachten, dürften genügen, und ein weiterer konstatiert abschließend:

"Diese Diskussion um den Anwalt des Kindes haben wir schon 1978 und '79 auf Tagungen in Bad Boll geführt. [...] Ich habe mich in diesen Diskussionen immer dagegen ausgesprochen, und zwar deswegen, weil ich denke, das ist eine nicht notwendige Erschwernis für das Verfahren. Voraussetzung ist allerdings, daß sowohl das Jugendamt, also die professionellen Leute, als auch der Richter sich die Mühe machen, die Interessen des Kindes auch wahrzunehmen und zu vertreten. Dann braucht man keinen Anwalt des Kindes. Äh, weil ich denke, das bringt nur einen neuen - eher Konfliktstoffe mit rein. Dann müssen sich die Eltern oder die Pflegeeltern wieder mit diesem Anwalt auseinandersetzen, der, - wenn er nicht geschult ist, - ja, er kennt auch das Kind nicht gleich. - Er kann im Grunde genommen nur - nur Allgemeinplätze reinbringen. Also ich bin dagegen" (3:32,33).

Die Richter können sich offensichtlich einen Anwalt des Kindes, der sowohl die erforderlichen juristischen wie sozialpädagogischen Kompetenzen hat, nicht vorstellen, sie sehen in dieser Position keine sinnvolle weitere funktionale Differenzierung des Verfahrens⁸³, möglicherweise aber auch die Funktion des Richters als "Herr des Verfahrens" beeinträchtigt.

Ein Richter unterbreitet als Gegenvorschlag zu einem Anwalt des Kindes, daß in vormundschaftsrichterlichen Verfahren, in denen die richterliche Entscheidung sich zentral am Kindeswohl zu orientieren habe, aufgrund der Tragweite des Vorganges nicht ein Richter sondern mindestens zwei, ähnlich wie in landge-

83 Dies deckt sich mit amerikanischen Erfahrungen mit einem Anwalt des Kindes, aus denen geschlossen werden kann, daß eine weitere parteiische Anwaltsfunktion wenig nützt. Hilfreich war ein solcher Anwalt nur, insoweit er im Verfahren schlichtende Funktionen übernahm. (vgl. Koechel 1995, 101).

richtlichen und obergerichtlichen Verfahren, entscheiden sollten, konstatiert aber zugleich, daß sein Vorschlag in juristischen Kreisen bisher nicht auf Gehör gestoßen ist. Kritisch merkt er an, daß daran vielleicht auch abgelesen werden kann, welchen Stellenwert die Öffentlichkeit solchen vormundschaftsgerichtlichen Verfahren beimißt; in jeder Wirtschaftskammer, so der Richter, befänden mehrere Richter über die Sachlage, während man sorgerechtliche Fragen offensichtlich schon durch einen Richter genügend abgedeckt sehe.

5.8 Randbedingungen der richterlichen Arbeit

Die Expertengespräche zeigen, daß sich die Richter, insbesondere der großstädtischen Vormundschaftsgerichte, überlastet fühlen. Ein Richter eines großstädtischen Amtsgerichts führt aus, daß seine Arbeitsbelastung vor allem durch die ansteigenden Betreuungssachen gestiegen wäre, was zu einem "deutlich stärkeren Arbeitsdruck" (7:28) als vor drei Jahren geführt habe. Bezgl. der Richterpenssen konstatiert er:

"Also die - die Pensen, die im Moment festgelegt sind, die allgemein Gültigkeit haben, die halte ich jedenfalls im Betreuungsrecht, äh, für unrealistisch. Damit kann man eigentlich das gesetzlich vorgegebene Verfahren nicht durchführen, da müßte man einfach - also das Verfahren - entgegen dem Gesetz deutlich verschlanken, sage ich einmal so. Äh, in dem anderen Bereich [...] Vormundschaftssachen [...] für Kinder und Jugendliche, das - würde ich es ein bißchen anders sehen. Aber da ist es auch, mit dem Pensum ganz schwierig heranzukommen. Das sind zum Teil Verfahren, die dann wirklich, wenn sie kommen, unheimlich zeitaufwendig sind, wo man wirklich, wenn man diese moderierende Rolle einnimmt, dann wirklich sehr viel Zeit investieren muß, ne" (7:28).

Der Richter, der zuvor auch in anderen Abteilungen des Amtsgerichts tätig war, führt weiter aus:

"[...] so vom Persönlichen her ist das sicherlich die belastendste richterliche Tätigkeit, die ich bisher ausgeübt habe, diese vormundschaftsgerichtliche [...]. Das sind Sachen, die man tatsächlich mit nach Hause nimmt und wo man häufig noch lange darüber nachdenkt. Äh, wie man sie bewältigt?" (7:30).

Eine überdurchschnittliche Arbeitsbelastung sehen auch die anderen Richter eines großstädtischen Amtsgerichts und einer äußert dezidiert:

"Ich muß sagen, das Wasser steht uns bis zum Hals und es - mit steigender Tendenz, - mit deutlich steigender Tendenz. Wir haben hier im Augenblick eine Mangelquote von 1,5, d.h., also jeder Richter in Vormundschaftssachen muß die Arbeit von 1 1/2 Richtern machen. Das kann man eine gewisse Zeit durchziehen, aber irgendwann ist Schluß. Und es geht ganz klar auf Kosten der Qualität der Arbeit" (2:2).

Dieser Richter schildert Vormundschaftssachen auch als Rechtsbereich "den keiner machen will" (2:34) und begründet dies u.a. wie folgt:

"Man hat teilweise auch mit massiv gewalttätigen Eltern zu tun. [...] Wenn Sie im Gebäude rumfragen, wer bereit ist, hierhin zu gehen in diese Abteilung, werden Sie keinen finden" (2:34).

Hauptgrund ist, daß es sich bei Vormundschaftssachen um eine "sehr sehr arbeitsintensive Abteilung" handelt, aber auch um eine "hochinteressante Tätigkeit" (2:34). Gerade diese Feststellungen sind bedenkenswert, angesichts der für das richterliche Verfahren erforderlichen zeitintensiven und interdisziplinären Rechtsgüterabwägung bei der richterlichen Entscheidungsfindung. Hier ist nicht auszuschließen, daß die Arbeitsbelastung der Richter eher Auswirkungen in Richtung auf affirmative Regulationstätigkeiten von Pflegekindsachen zeitigt (vgl. Punkt 5.9). Denn, je stärker der Richter eine moderierende Rolle im Verfahren einnimmt, desto zeitaufwendiger dürften dieselben werden. Alle Richter betonen die mit der richterlichen Regulation von Fremdplazierung verbundene überdurchschnittliche Belastung. Ein Richter konstatiert:

"[...] daß - gerade diese Streitigkeiten um Kinder besonders belastend sind, also die Entscheidung über Streitigkeiten um Kinder. Denn meistens hat man es ja nicht mit einem Guten und einem Bösen zu tun, und (kann) sagen, der Gute hat recht, sondern es sind zwei Gute da" (1:31). Und er äußert weiter: "[...] es geht auch nicht nur um - um - um 5000 Mark, sondern es geht um die Kinder, nicht. [...] Also wenn man sich vorstellt, daß - daß man seine Kinder nicht kriegt, das ist ja auch eine furchtbare Sache nämlich. Insofern bin ich auch der Meinung, daß das mit zu den schwierigsten Verfahren mit gehört, die man hier so kennt" (1:32).

5.9 Richterliche Handlungsfiguren und Handlungsstile in Sorgerechtsverfahren

In dieser Untersuchung geht es um die Koordination und die strukturelle Interdependenz des jugendamtlichen und des vormundschaftsgerichtlichen Verfahrens in Pflegekindschaftsangelegenheiten und damit um die Art, wie die beiden Verfahrenstypen sich in Verfahrenspraxis und Rechtsprechung verzahnen (vgl. Abb. 2). Die Analyse erfolgte dabei mit Konzentration auf die Aussagen der Richter bzgl. ihrer Vorgehensweise in Sorgerechtsverfahren gem. § 1666 KJHG. Die Interdependenz der jugendamtlichen und richterlichen Regulation kann sich nach Analyse der Expertengespräche im richterlichen Regulationskreis nach drei Modi einer kohärenten justiziellen Logik ausdifferenzieren: Richterliche Handlungsstile entfalten sich auf Basis des bisherigen Analysestandes entlang einer (1) "affirmativen", (2) moderierenden und (3) korrigierenden richterlichen Regulation der Pflegekindschaft. Die drei regulativen Typen beziehen sich dabei auf den richterlichen Umgang mit dem Antrag des Jugendamtes auf Entzug der elterlichen Sorge und die richterliche Reaktion auf die jugendamtliche Formulierung von Tatbeständen einer Gefährdung des Kindeswohls, wie die sich anschließende richterliche Verfahrensweise.

Diese Handlungsfiguren stellen also im Rahmen des richterlichen pflichtgemäßen Ermessens je mögliche anschlussfähige richterliche Operationen an den Antrag des Jugendamtes auf Entzug der elterlichen Sorge dar. Dabei kann auf Basis der Expertengespräche nicht gesagt werden, daß jedem Richter nur ein ganz bestimmter Handlungsstil zugeordnet werden könnte, sondern es dürfte sich eher so verhalten, daß die Richter diese unterschiedlichen Handlungsstile in einer individuell und situativ geprägten Komposition zum Einsatz bringen. Folglich erscheint es adäquat, nicht von Handlungsstilen, sondern - analog zum Begriff der Argumentationsfigur - von Handlungsfiguren zu sprechen, die die Richter in unterschiedlichen Kompositionen zum Einsatz bringen, um das Verfahrensziel, die Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls, zu erreichen.

(A) Affirmative (non-korrigierende) Regulation:

Diese Regulationsfigur sanktioniert (bestätigt) den Antrag des Jugendamtes. Dies kann dabei durchaus auf einer Symmetrie der Einschätzungen zwischen Jugendamt und Richter beruhen, die dieser nach Durchsicht der jugendamtlichen Unterlagen festgestellt hat. Das Vormundschaftsgericht folgt damit dem Entschei-

dungsvorschlag des Jugendamtes und führt mit seinem Beschluß auf (teilweisen) Sorgerechtsentzug eine Veränderung der herkunftsfamilialen Rechtslage herbei und überträgt Rechtstitel gewöhnlich auf das Jugendamt, auf dessen Basis dasselbe das Pflegekindverhältnis weiter reguliert (Abb. 2). In der Konsequenz dürfte dies zur Neugewichtung von Einfluß im familialen Regelsystem zuungunsten der Herkunftsfamilie führen. Die Zentralität des Jugendamtes wird dadurch unterstrichen. Affirmative Regulation kann auch Ausdruck der Ausbildung von richterlichen Handlungsrouinen sein.

Eine (temporär) affirmative Regulation ist dann gegeben, wenn auf den jugendamtlichen Antrag auf Entzug der elterlichen Sorge eine unmittelbar entsprechende einstweilige Anordnung des Vormundschaftsgerichts folgt. Weiterhin können hinter einer affirmativen Regulation auch latent gebliebene Regulationskonflikte zwischen Jugendamt und Vormundschaftsgericht angesiedelt sein, die von seiten des letzteren, aus unterschiedlichen Gründen wie etwa bestehende Kapazitätsprobleme, nicht in Aushandlung gebracht werden. Bei "affirmativer" Regulation werden Anhörungen erst im Nachhinein und zum Teil eher wenig ausführlich vorgenommen. Ein Beispiel "affirmativer Regulation" kommt in folgender Feststellung eines Richters zum Ausdruck:

"Ich arbeite erstmal mit einer einstweiligen Anordnung. Und das heißt häufig Fremdunterbringung des Kindes halt. Entweder sie wird veranlaßt oder sie wird eben abgeseget" (6:19).

Ein anderer Richter äußert:

"[...] dann kommen alle gemeinsam hierhin. Ist ein Vertreter vom Jugendamt da, spreche ich gleich mit dem, frage, - etwas zur familiären Situation. Ja, dann kommt die einstweilige Anordnung, vorläufige Unterbringung irgendwo, und dann setze ich gleichzeitig auch einen Termin an zur Anhörung der Eltern. Und das ist meistens so, je nachdem, eine knappe Woche später" (2:21).

(B) Moderierende Regulation:

Hier unterbreitet der Richter offensiv Vorschläge, wie sich die Prozeßparteien einigen und selbst neu arrangieren könnten. Folglich geht es um das Ausloten sozialer Kooperation zur Bewahrung oder Wiederherstellung des Kindeswohls

und zur Vermeidung weitergehender rechtlicher Maßnahmen, um ein Arbeiten der streitenden Parteien an einer gemeinsamen Problemlösung.

Eine moderierende Regulation legt großen Wert auf eine ausführliche Durchführung der Anhörungen und der Richter sieht sich veranlaßt, das gerichtliche Verfahren zu nutzen, um selbst nachforschend und vermittelnd tätig zu sein. Alle Verfahrensbeteiligten werden im richterlichen Verfahren im Rahmen der Anhörungen ausführlich in einer Variation von Einzel- bis Gruppengesprächen gehört. Der Richter bemüht sich ermittlungintensiv authentisches eigenes Wissen über die familialen Verhältnisse zu gewinnen. Das Verfahren legt den Schwerpunkt auf die Interaktion der Beteiligten. Bei moderierender Regulation werden Anhörungen - insbesondere auch der Herkunftseltern - sehr differenziert und ausführlich vorgenommen, sehr differenzierte Anhörungsformen werden auch speziell beim Kind gewählt. Diese Form der richterlichen Regulation hat sorgerechtsvermeidenden Charakter, weil der Richter versucht ist, daß sich alle Beteiligten und das Jugendamt unterhalb der Notwendigkeit des Entzugs der elterlichen Sorge neu arrangieren.

Beispiele einer moderierenden Regulation kommen in den folgenden Äußerungen von Richtern zum Ausdruck:

"Also die Verfahren, äh, die dann bei uns ankommen, die enden ja auch nicht immer [...] in einer Entscheidung von hier aus, daß ein Sorgerechtsentzug erfolgt, sondern in einer kooperativen Absprache, daß dann letztlich Eltern - Mütter häufiger, [...] vielleicht auch vor der Autorität des Gerichtes, ich weiß es nicht, letztlich dann doch eher zu einer Kooperation mit dem Jugendamt bereit sind, wobei durchaus, ein Vergleich kann man schlecht sagen, im prozessualen Sinn ist es natürlich kein Vergleich, aber es ist - schon eine Situation eines Vergleiches, weil das Jugendamt zum Teil auch Abstriche in seinen Vorstellungen macht" (7:10). [...] "Also ich hole Gutachten nicht ausschließlich zur Absicherung meiner Entscheidung ein, sondern es kommt schon im Vorfeld, wenn ich die Anhörung habe, wo ich merke, daß das, was das Jugendamt in seinem Bericht hat, vielleicht doch nicht die endgültige Wahrheit ist, sage ich mal so, sondern wenn ich einen anderen Eindruck habe als das Jugendamt, (also) trotzdem meine, für das Kind sind bestimmt sicherlich bestimmte Maßnahmen auch erforderlich, die eben das Jugendamt vielleicht noch nicht gesehen hat, die mit den Eltern vielleicht im Moment auch nicht absprechbar sind, dann hole ich ein Gutachten ein. Aber nach so einer Anhörung [...] auch mit der Fragestellung, welche Hilfen sind für das Kind noch notwendig, um, dessen seelisches Wohl letztlich zu wahren."

ren, [...] welche Kooperationsmöglichkeiten sieht der Gutachter noch unter welchen Voraussetzungen mit den Herkunftseltern. Und wenn ich dann das Ergebnis des Gutachtens habe, versuche ich nochmal, so eine Art vermittelndes Gespräch zu machen" (7:14).

Ein anderer Richter unterstreicht den Versuch einer Konsensbildung im richterlichen Verfahren wie folgt:

"Und das ist - ist also eigentlich für mich [...] mit ein Hauptzweck des Termins, diese Moderation. Also, - wenn die, - Parteien, sage ich jetzt mal, nicht so sehr zerstritten sind, dann, - versuche ich das sehr stark, also auch in einem gemeinsamen Termin gegebenenfalls, hm, so eine Konfliktlösung herbeizuführen" (3:11).

(C) Korrigierende (autoritative) Regulation:

Hier kommt es im richterlichen Verfahren zu einer mehr oder weniger ausgeprägten asymmetrischen Einschätzung der Lage zwischen Jugendamt und Vormundschaftsgericht, die im richterlichen Verfahren nicht eingeebnet, sondern ausgetragen wird, wobei es durch divergente Perspektiven meist zu keiner Einigung kommen kann. Die richterliche Regulation übt hier einen direkten Einfluß auf das jugendamtliche Verfahren dadurch aus, daß der Richter zumindest wesentliche Ermessensentscheidungen des Jugendamtes nicht oder nur eingeschränkt gutheißt und gezielte Anordnungen⁸⁴ erteilt, bspw. hinsichtlich des zu erstellenden oder zu korrigierenden Hilfeplans, der einzubeziehenden Fachkräfte oder der Besuchskontakte. Dabei kann die korrigierende Regulation zwei Ausprägungen oder zwei Richtungen annehmen:

a) sie kann das jugendamtliche Verfahren stärker auf Kooperation mit allen Beteiligten festlegen und den Antrag des Jugendamtes gem. § 1666 BGB ablehnen, oder

b) sie kann das jugendamtliche Verfahren auf eine invasivere, eingreifendere Orientierung festlegen wollen, indem der Richter das Jugendamt zu einer härte-

84 Wobei eine Anordnungscompetenz des Vormundschaftsgerichts bzgl. der seitens des Jugendamtes einzusetzenden Hilfen der Erziehung fachlich umstritten ist.

ren Gangart mit den Herkunftseltern auffordert, um das Kindeswohl nicht weiter zu gefährden.

Typ a) der korrigierenden Regulation wird in folgendem Zitat der Meinung eines Richters verdeutlicht:

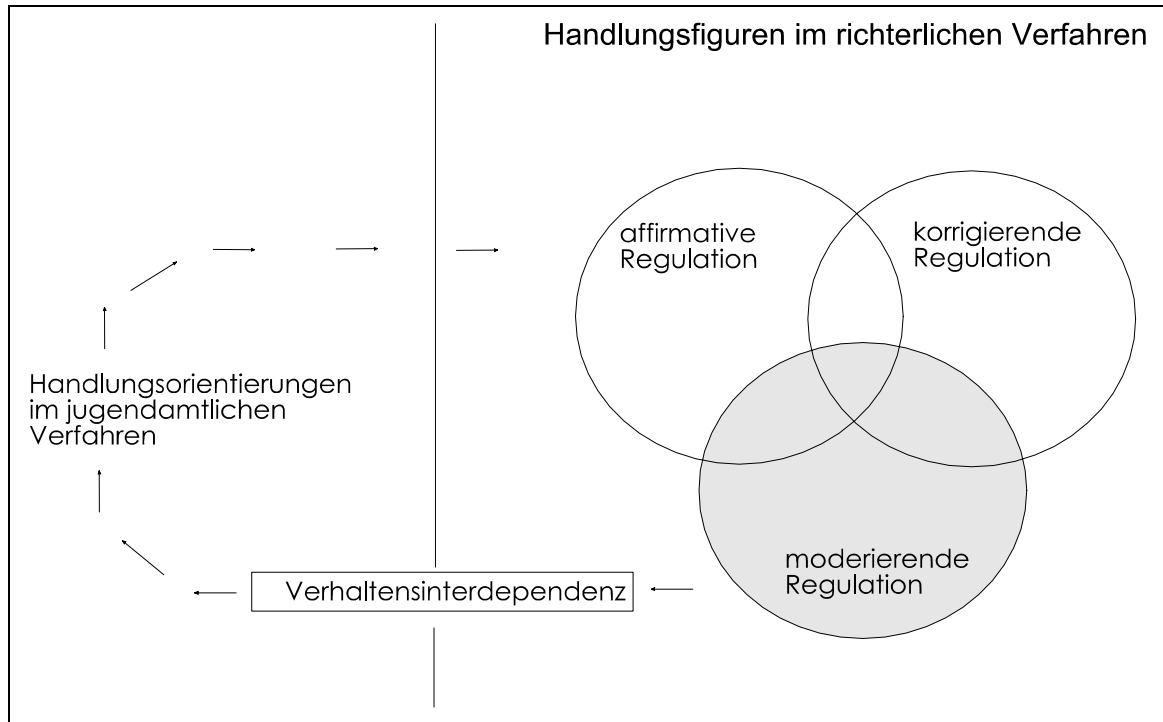
"Da kann es durchaus sein, daß ich auch mal gegenüber einem Jugendamt dann sage, wir müßten das oder das nochmal versuchen, oder gibt es noch die und die Möglichkeit, haben sie das und das ausprobiert, äh, wo - daß die Eltern - daß das Elternrecht mehr zum Zuge kommen kann" (3:12). [...] "Ich kann vielleicht ergänzend noch dazu sagen, ich habe auch z.B. eine Verknüpfung gemacht, - schon mehrfach, daß ich in Verfahren nach 1666, die als solche bei mir gelaufen sind, als Maßnahme angeordnet oder angeregt habe, Maßnahmen nach dem KJHG. Also gar keine eigentlich vormundschaftsgerichtliche Maßnahme, sondern gesagt, ihr habt jetzt die und die, Maßnahme nach - Erziehungshilfe oder was auch immer, nach dem KJHG, soll durchgeführt werden" (3:21).

Typ b) der korrigierenden Regulation kommt durch folgende kritische Äußerung eines Richters über die jugendamtliche Praxis zum Ausdruck:

"Was ich ganz problematisch ansehe eigentlich, auch für unsere Arbeit, sind - das hört sich jetzt ganz böse an, ne, das sind die massiven Hilfen der Jugendämter und Verbände. Die führen dazu, daß man den Müttern eigentlich alles abnimmt. Ich habe jetzt einen Fall, da habe ich der Mutter nur Auflagen erteilen können. Vor drei Jahren waren ihr in der gleichen Situation auch Auflagen erteilt. Es reichte meiner Meinung nach nicht für einen Entzug, und zwar aus dem Grunde, daß der Mutter alles abgenommen wurde" (2:14,15).

Da es zwischen richterlichem und jugendamtlichen Handeln bei der Regulation von Pflegekindschaft eine strukturelle Interdependenz gibt, können sich die beiden Handlungssysteme wechselseitig bzw. rekursiv beeinflussen (Abb. 3). Dabei haben sich i.d.R. die beiden Handlungssysteme durch den sich kontinuierlichen praktischen Prozeß der Regulation "assimiliert" bzw. verzahnt.

Abbildung 3: Richterliche Handlungsfiguren bei der Regulation der Pflegekindschaft



Neue Assimilationsprozesse oder kritische Neubalancierungen finden hier statt, wenn Posten neu besetzt werden, bspw. im Jugendamt oder bei Gericht, oder wenn, wie in den neuen Bundesländern, die jugendamtlichen und vormundschaftsrichterlichen Institutionen sich erst aufbauen. Sowohl die moderierende wie erst recht die korrigierende Regulation können - z.T. auch über eine konflik-tive Interdependenz der beiden Verfahrenssysteme - Verhaltensänderungen in der jugendamtlichen Regulation bewirken, d.h. steuernd auf das jugendamtliche Verfahrenssystem wirken - und umgekehrt (Abb. 3, auch Abb. 2).

In einer Phasierung der richterlichen Regulation erscheint die affirmative Regula-tion als passagere, bspw. auf eine einstweilige Anordnung des Sorgerechtsent-zugs ausgerichtete richterliche Entscheidungshandlung, an die sich eine konsens-orientierte, moderierende Regulation anschließen kann. Kontradiktorisch⁸⁵ akzentuierte Verfahren, wie sie durch korrigierende Regulationsaktivitäten des Richters generiert werden, können zu einer Revision von Verhaltenserwartungen

85 Den Begriff "kontradiktorisches Verfahren" verwendet Hehn (1996, 51) zur Beschreibung eines Verfahrenstyps, in denen die Parteien "konträre Positionen" beziehen. Im vormund-schaftsgerichtlichen Verfahren ginge es im Rahmen einer moderierenden Regulation ver-suchsweise darum, ein kontradiktorisches Verfahren in ein konsensuelles zu transformie-ren.

führen und zur Ausbildung neuer Verkehrsformen zwischen dem jugendamtlichen und dem richterlichen Verfahren geeignet sein. Dabei erscheint die moderierende Regulation als das zu präferierende Konfliktlösungsmodell, da sie im bürgerlich-rechtlichen Verfahren die im jugendamtlichen Verfahren vorgegebenen normativen Orientierungen des Zusammenwirkens revitalisiert und dahingehend verbesserte Voraussetzungen für die weitere Gestaltung des Pflegekindverhältnisses im jugendamtlichen Verfahren schaffen kann.

6. Schlußfolgerungen

Die Richter selbst lassen keinen Zweifel am Sinn des Instituts der Pflegekindschaft; zentrales Argument dafür ist, daß es Eltern gibt, die der Pflege und Erziehung ihrer Kinder vorübergehend oder für längere Zeit nicht ausreichend nachkommen und gewachsen sind, woraus eine Gefährdung des Kindeswohls resultiert.

Der Einfluß der Gerichte auf die Arbeit mit den Herkunftseltern erscheint vor dem Hintergrund der Richtergespräche eher begrenzt, obgleich die Einsicht in die herkunftsfamilialen Problemlagen sehr ausgeprägt ist. Richterliche Entscheidungen, die auf eine Rückgewinnung der herkunftsfamilialen Handlungskompetenz ausgerichtet sind, sind eher selten. Hier gibt es zudem Auffassungsunterschiede über die Möglichkeit einer für Jugendämter verbindlichen Anordnungs-kompetenz der Vormundschaftsgerichte bzgl. seitens des Jugendamtes einzusetzender Erziehungshilfen.⁸⁶

Aus der Summe der Pflegekindverhältnisse gelangen nahezu ausschließlich konflikthafte Fallkonstellationen auf die richterliche Regulationsstufe. Die Zentralität des Jugendamtes als vorgelagerter Regulationsbehörde der Erziehungshilfen wird aus den richterlichen Gesprächen deutlich. Je stärker hier der jugendamtlichen Regulation ein kooperatives und qualifiziertes Zusammenwirken aller Beteiligten gelingt, desto weniger werden die Gerichte in die Regulation der Pflegekindschaft involviert. Die richterliche Regulation ist also entscheidend auf die Qualifizierung des jugendamtlichen Verfahrens und die Fachlichkeit der öffentlichen Jugendhilfe angewiesen. Zwischen Jugendamt und Gericht besteht

86 Carl 1995, 244.

desweiteren eine Art von arbeitsteiliger Komplementarität der Sachverhaltsaufklärung, wobei die nahe am Problem operierende Sozialverwaltung einen Informationsvorsprung wie vermutlich auch einen größeren Vorrat an professionellem Spezialwissen besitzt, das im richterlichen Verfahren kompetent gegengeprüft werden müßte. Richterliche Regulation heißt insoweit auch Kontrolle der Sozialverwaltung und des jugendamtlichen Verfahrens auf dessen Qualifikation und Transparenz.

Bei einigen Richtern sind deutlich sorgerechtsentzugsvermeidende Handlungsweisen zu erkennen und der Versuch, im gerichtlichen Verfahren evtl. noch vorhandene Ressourcen zur weiteren Zusammenarbeit auszuloten und das Verfahren unterhalb der Schwelle von § 1666 BGB zu beenden. Alle Richter betonen die Gerechtigkeitserwartungen der Beteiligten an das Gericht, auch den Respekt derselben vor dieser Institution. Dies schafft Voraussetzungen, bspw. im Rahmen eines moderierenden richterlichen Regulationsstils die auf der Ebene der jugendamtlichen Regulation nicht mobilisierten kooperativen Reserven auf gerichtlicher Ebene freizusetzen. Die Handlungsmaximen der Richter sind dadurch gekennzeichnet, daß es ihnen in Sorgerechts- wie Herausgabeverfahren zentral um eine Stabilisierung der kindlichen Beziehungsverhältnisse geht und dabei die Gesichtspunkte der Bindungen des Kindes im Zentrum stehen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund einer Art von pragmatischer Rechtsgüterabwägung zwischen Elternrecht und Kindeswohl, in Orientierung an ungeschriebenen Regelbeispielen oder Präzedenzfällen, die eine gewisse Entscheidungssicherheit geben und die Stetigkeit der Rechtsprechung über Erfahrungssätze ermöglicht (nach dem Motto, so haben andere in einem ähnlich gelagerten Fall auch schon entschieden, oder, das entspricht auch den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, des Oberlandesgerichts usw.). Hier ist die Frage nach dem ausgewogenen Verhältnis von Innovation und Routine gestellt. Handlungsrouninen und Aufwandsminimierung im richterlichen Verfahren dürften umso mehr Platz greifen, je stärker der Richter den Eindruck gewinnt, sich auf die jugendamtlichen meist umfangreichen Fallkenntnisse und Beurteilungen stützen zu können. Relativ stabile Interaktionsstrukturen und symmetrische Handlungsorientierungen zwischen Richter und Jugendamt erleichtern dabei das Verfahrensprocedere auf der Basis einer konsensuellen oder "affirmativen" Regulationspraxis.

Die Analysen verdeutlichen den engen Zusammenhang zwischen dem jugendamtlichen und gerichtlichen Verfahren und damit die Zentralität der jugendamtli-

chen Fallbeurteilung für die richterliche Entscheidung. Diese Interdependenz der jugendamtlichen und richterlichen Regulation schlägt sich auf der Ebene richterlicher Handlungsstile nieder, die sich entlang dreier Handlungsfiguren ausdifferenzieren in eine (1) "affirmative", (2) moderierende und (3) korrigierende richterliche Regulation der Pflegekindschaft. Die drei Modi der Regulation beziehen sich auf den richterlichen Umgang mit dem Antrag des Jugendamtes, den leiblichen Eltern das Sorgerecht zu entziehen, um eine Gefährdung des Kindeswohls abwenden zu können. Eine "affirmative" vormundschaftsrichterliche Regulation des Pflegekindschaftsverhältnisses folgt dabei im wesentlichen den Vorgaben des Jugendamtes, während eine "moderierende" richterliche Regulation versucht ist, zwischen den streitenden Parteien eine neue Konsensbildung zu fördern. Dagegen profiliert sich eine "korrigierende" richterliche Regulation entlang eher konträr zu den jugendamtlichen Empfehlungen liegenden richterlichen Entscheidungen. Dabei kann nicht gesagt werden, daß jedem Richter nur ein ganz bestimmter Handlungsstil zugeordnet werden könnte, sondern sie bringen die unterschiedlichen Handlungsfiguren in einer individuell geprägten "Komposition" zum Einsatz.

Vor allem der von den Richtern angeführte Arbeitsdruck läßt vermuten, daß, je stärker sich die Arbeitsbelastung im einzelnen ausweitete, diese mit eher selektiven Anhörungs- und Ermittlungstätigkeiten und einer eher affirmativen Regulationspraxis einhergeht.

Eine Qualifizierung des richterlichen Verfahrens durch einen Anwalt des Kindes findet wenig Beachtung. In diesem Zusammenhang hält kaum ein Richter ein Plädoyer für einen Anwalt des Kindes, sie zweifeln am Erkenntnisgewinn, den ein weiterer Verfahrensbeteiligter bringen könnte. Hier wird auch weniger die Möglichkeit gesehen, daß ein solcher Anwalt im richterlichen Verfahren die notwendigen sozialpädagogischen Kompetenzen einbringen könnte, als das Problem der weiteren Verkomplizierung und Bürokratisierung des Verfahrens durch die Institutionalisierung eines weiteren Verfahrensbeteiligten. Dies deckt sich mit dem Befund von Salgo, (so Eberhard Carl), "daß auch heute noch nur eine kleine Minderheit von Vormundschafts- und FamilienrichterInnen von der

Möglichkeit Gebrauch macht, eine eigenständige Kindesvertretung im Falle einer Interessenkollision anzuordnen".⁸⁷

Sozialpädagogisches, psychologisches oder speziell entwicklungspsychologisches Grundlagenwissen, Methoden der Gesprächsführung und der Konfliktregulation sind bei den Richtern meist in der Form mehr oder weniger autodidaktischer Aneignung vorhanden, Fortbildung ist so gut wie nicht institutionalisiert und die "Beschaffung außerrechtlichen Wissens"⁸⁸ weitgehend den individuellen Bemühungen des einzelnen Richters anheimgestellt. Richterliche Regulation ist somit auch - z.T. selbsteingestanden - "Handeln müssen unter Wissensdefizit".⁸⁹ Das heißt auch, daß mögliche Wissensdefizite auf der Ebene der jugendamtlichen Regulation kaum kompensiert werden können. Auch Salgo unterstreicht hier, daß eine "interdisziplinäre Aus- und Fortbildung [...] zwar zugesagt und selbst vom Bundesverfassungsgericht gefordert, aber nicht eingelöst" wurde.⁹⁰

Die Frage ist auch, ob das Modell des Einzelrichters beibehalten werden soll. Hier gibt einer der befragten Richter zu erwägen, ob in sorgerechtlichen Verfahren dieser Tragweite das Modell des Einzelrichters nicht ersetzt werden sollte durch eine von zwei Richtern getragene Entscheidungsfindung.

Als kontextuelles Problem könnten sich zudem die von den meisten befragten Richtern überwiegend bearbeiteten Betreuungsvorgänge erweisen, die rein zahlenmäßig die Sorgerechtsverfahren bei weitem übertreffen. Die richterliche Arbeitszeit wird folglich bereits durch die Betreuungsverfahren weitgehend absorbiert, was andererseits die richterliche Belastung in Sorgerechts- oder Herausgabeverfahren gemäß §§ 1666 bzw. 1632 Abs. 4 BGB deutlich erhöht.

Aus der Perspektive der Richter ergibt sich zudem Handlungsbedarf bzgl. einer rechtlichen Besserstellung der Pflegefamilie, der bspw. das Antragsrecht auf Übertragung von Teilen der elterlichen Sorge gemäß § 1630 BGB eingeräumt werden sollte.

87 Carl 1995, 244.

88 Rehbinder 1993, 221.

89 Bäuerle 1983, 9.

90 Salgo 1996a, 140. Das Bundesverfassungsgericht thematisiert den Bereich der richterlichen Fortbildung in BVerfGE 55, 171/180; vgl. auch BT-Drucks. 8/2788, S. 42.

Die verkürzte und knappe Beschreibung der für alle Richter geltenden Handlungsmaxime lautet: Im Zweifel für das Kindeswohl - und die Bestätigung oder Einleitung der Fremdplazierung. Die richterliche Handlungslogik hat ein mehr oder weniger elaboriertes "sozialpädagogisches Handwerkszeug" in die justizielle Berufspraxis inkorporiert, das zur Entscheidungsfindung "herangezogen" wird. Eine interdisziplinäre Kooperation von Justiz und sozialwissenschaftlichen Fachdisziplinen könnte hier durchaus zu einem Erkenntnisgewinn bei der Regulation der Pflegekindschaft beitragen, wenngleich der Integration interdisziplinären Wissens im Rahmen der derzeitigen arbeitspraktischen Voraussetzungen der Richter/Innen deutliche Grenzen auferlegt sind.

Literatur

- Balloff, Rainer. (1995). Einige rechtspsychologische Aspekte der Mitwirkung von Minderjährigen in vormundschafts- und familiengerichtlichen sowie in kinder- und jugendbehördlichen Verfahren. In: Salgo, Ludwig. (1995). Vom Umgang der Justiz mit Minderjährigen. Auf dem Weg zum Anwalt des Kindes. Neuwied. S. 255-266.
- Barabas, Friedrich; Erler, Michael. (1994). Die Familie. Einführung in Soziologie und Recht. Weinheim.
- Bassenge, Peter. (1995). Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit. Rechtspflegergesetz. Kommentar. 7. Aufl. Heidelberg.
- Bäuerle, Wolfgang. (1983). Zur inneren Problematik der Sozialarbeit in einer dynamischen Gesellschaft. In: Frommann, Anne; Haag, Gerhard (Hrsg.). (1983). Wolfgang Bäuerle. Jugendhilfe und Sozialarbeit. Ausgewählte Vorträge und Schriften. Ffm; Regensburg. S. 9-21.
- Beres, Martin. (1984). Vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen - und was geschieht dann?. In: ZfJ 6/84, S. 263-271.
- Bergmann, Ernst-Elmar. (1996). Erfahrungen und Meinungen eines Vormundschaftsrichters in Bezug auf die Rechte von Pflegefamilien. In: Stiftung zum Wohl des Pflegekinderwesens (Hrsg.). (1996). 5 Jahre KJHG aus der Sicht des Pflegekinderwesens. Idstein, S. 282-289.
- Böttger, Andreas. (1995). "Hervorlocken" oder Aushandeln? Zur Methodologie und Methode des "rekonstruktiven Interviews" in der Sozialforschung. Reihe Forschungsberichte Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen. Hannover.
- Bundesverband der Pflege- und Adoptiveltern. (1996). Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Pflegekindern. Münster.
- Carl, Eberhard. (1995). Mitwirkung von Minderjährigen in vormundschaftsgerichtlichen Verfahren. In: Salgo, Ludwig. (1995). Vom Umgang der Justiz mit Minderjährigen. Auf dem Weg zum Anwalt des Kindes. Neuwied. S. 241-253.
- Coester, Michael. (1982). Das Kindeswohl als Rechtsbegriff. Ffm.

- Eckert-Schirmer; Jutta. (1997). Einbahnstraße Pflegefamilie? Zur (Un)Bedeutung fachlicher Konzepte in der Pflegekinderarbeit. Universität Konstanz; Forschungsschwerpunkt Gesellschaft und Familie; Arbeitspapier Nr. 25.1.
- Fegert, Jörg M. (1995). Das Kind verstehen aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht. In: Salgo, Ludwig. (1995). Vom Umgang der Justiz mit Minderjährigen. Auf dem Weg zum Anwalt des Kindes. Neuwied. S. 291-318.
- Fieseler, Gerhard; Herborth, Reinhard. (1996). Recht der Familie und Jugendhilfe: Arbeitsplatz Jugendamt / Sozialer Dienst. Neuwied.
- Flick, Uwe. (1995). Qualitative Forschung. Theorie, Methoden, Anwendung in Psychologie und Sozialwissenschaften. Reinbek.
- Fricke, A. (1993). Der Sorgerechtsentzug und die Folgen: Zur Mitwirkung des Amtsvormunds/Amtspflegers bei der Hilfe zur Erziehung nach dem KJHG. In: Zentralblatt für Jugendrecht, ZfJ 6/93, 284 ff.
- Harnach Beck, Viola. (1996). Auf Gedeih und Verderb. Der Auftrag des Jugendamtes bei der Vernachlässigung und anderen Gefährdungen des Kindeswohls. In Sozialmagazin 7-8/1996, S. 22-31.
- Hehn, Marcus. (1996). Nicht gleich vor den Richter. Mediation und rechtsförmlische Konfliktregelung. Bochum.
- Holzauer, Heinz; Reinicke, Michael. (1993). Betreuungsrecht. Kommentar. Münster.
- Hopf, Christel. (1996). Hypothesenprüfung und qualitative Forschung. In: Strobl, Rainer; Böttger, Andreas (Hrsg.). (1996). Wahre Geschichten?: Zu Theorie und Praxis qualitativer Interviews: Beiträge zum Workshop Paraphrasieren, Kodieren, Interpretieren ... im Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen am 29. und 30. Juni 1995 in Hannover. Hannover. S. 9-21.
- Jürgens, Andreas. (1995). Betreuungsrecht. Kommentar. München.
- Kelle, Udo. (1994). Empirisch begründete Theoriebildung. Zur Logik und Methodologie interpretativer Sozialforschung. Weinheim.
- Koehler, Roland. (1995). Sorgerechtsverfahren. Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen Richtern und Sachverständigen. Neuwied.

- König, Eckart; Zedler, Peter. (Hrsg.). (1995). Bilanz qualitativer Forschung. Band II: Methoden. Weinheim.
- Kron-Klees, Friedhelm. (1996). Von der Fremdmeldung zur Hilfe. Reflexionen aus der Praxis Öffentlicher Jugendhilfe. In Sozialmagazin 7-8/1996, S. 34-40.
- Kunkel, Peter-Christian. (1995). Grundlagen des Jugendhilferechts. Systematische Darstellung für Studium und Praxis. Baden Baden.
- Lakies, Thomas, ZfJ 1990.
- Lakies, Thomas. (1996). Das KJHG - ein angemessener rechtlicher Orientierungsrahmen im Pflegekinderwesen. In: Stiftung zum Wohl des Pflegekinderwesens (Hrsg.). (1996). 5 Jahre KJHG aus der Sicht des Pflegekinderwesens. Idstein, S. 24-45.
- Lakies, Thomas. (1996a). Maßgebliche Regelungen des BGB zur Rechtsstellung von Pflegefamilien und ihre Bezüge zum KJHG. In: Stiftung zum Wohl des Pflegekinderwesens (Hrsg.). (1996). 5 Jahre KJHG aus der Sicht des Pflegekinderwesens. Idstein, S. 295-308.
- Lakies, Thomas; Münder, Johannes. (1991). Der Schutz des Pflegekindes - Eine Untersuchung der Rechtsprechung seit 1980. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens RdJB 4/91, S. 428 ff.
- Lempp, Reinhart; u.a. (1987). Die Anhörung des Kindes gemäß § 50 FGG. Köln.
- Lüscher, Kurt; Schultheis, Franz. (1995). Generationenbeziehungen in >>post-modernen<< Gesellschaften. Analysen zum Verhältnis von Individuum, Familie, Staat und Gesellschaft. Konstanz.
- Meinefeld, Werner. (1995). Realität und Konstruktion. Erkenntnistheoretische Grundlagen einer Methodologie der empirischen Sozialforschung. Opladen.
- Meuser, Michael; Nagel, Ulrike. (1991). ExpertInneninterviews - vielfach erprobt, wenig bedacht. Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In: Garz, Detlef; Kraimer, Klaus. (Hrsg.). (1991). Qualitativ-empirische Sozialforschung: Konzepte, Methoden, Analysen. Opladen. S. 441-471.
- Münder, Johannes. (1990). Pflegekindschaft im Recht der elterlichen Sorge und im Jugendhilferecht. In: Friedhelm Güthoff u.a. (1990). Hamburger Pflegekinder Kongreß "Mut zur Vielfalt". Münster, S. 49-53.

- Münder, Johannes; Lakies, Thomas. (1990). Der Schutz des Pflegekinde im Lichte der Rechtsprechung. Eine Untersuchung der Rechtsprechung seit 1980. In: Friedhelm Güthoff u.a. (1990). Hamburger Pflegekinder Kongreß "Mut zur Vielfalt". Münster, S. 245-263.
- Münder, Johannes; Lakies, Thomas. (1996). Entwicklung in der Rechtsprechung (zu § 1632 Abs. 4 BGB). In: Gintzel, Ullrich. (Hg.). (1996). Erziehung in Pflegefamilien: auf der Suche nach einer Zukunft. Münster. S. 138-179.
- Niemeyer, Gisela. (1996). Pflegekinder aus verfassungsrechtlicher Sicht. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Konfliktlösung bei Pflegekindschaftsverhältnissen. In: Stiftung zum Wohl des Pflegekinderwesens (Hrsg.). (1996). 5 Jahre KJHG aus der Sicht des Pflegekinderwesens. Idstein, S. 309-328.
- Oberloskamp, Helga; Adams, Ursula. (1996). Jugendhilferechtliche Fälle für Studium und Praxis. 9. Aufl. Neuwied.
- Palandt. (1995). Bürgerliches Gesetzbuch. 54. Aufl. München.
- Rehbinder, Manfred. (1993). Rechtssoziologie. Berlin.
- Rehbinder, Manfred. (1995). Abhandlungen zur Rechtssoziologie. Berlin.
- Röhl, Klaus, F. (1987). Rechtssoziologie. Ein Lehrbuch. Köln.
- Rottleuthner, Hubert. (1973). Richterliches Handeln. Zur Kritik der juristischen Dogmatik. Ffm.
- Rottleuthner, Hubert. (1987). Einführung in die Rechtssoziologie. Darmstadt.
- Runhaar, Mieke; Wennersheide, Maria. (1996). 5 Jahre KJHG aus der Sicht des Bundesverbandes der Pflege- und Adoptiveltern e.V. In: Stiftung zum Wohl des Pflegekinderwesens (Hrsg.). (1996). 5 Jahre KJHG aus der Sicht des Pflegekinderwesens. Idstein, S. 268-273.
- Salgo, Ludwig (1990). Über den Beitrag des Rechts zur Pflegekindschaft. Was das Recht vermag und was es nicht kann. In: Friedhelm Güthoff; u.a. (1990). Hamburger Pflegekinder Kongreß "Mut zur Vielfalt". Münster, S. 54-61.
- Salgo, Ludwig. (1993). Der Anwalt des Kindes. Die Vertretung von Kindern in zivilrechtlichen Kindeschutzverfahren. Eine vergleichende Studie. Köln.

- Salgo, Ludwig. (1995). Vom Umgang der Justiz mit Minderjährigen. Auf dem Weg zum Anwalt des Kindes. Neuwied.
- Salgo, Ludwig. (1996). Vorwort in: Stiftung zum Wohl des Pflegekinderwesens (Hrsg.). (1996). 5 Jahre KJHG aus der Sicht des Pflegekinderwesens. Idstein, S. 20-23.
- Salgo, Ludwig. (1996a). Die Regelung der Familienpflege im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). In: Bundesverband der Pflege- und Adoptiveltern. (1996). Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Pflegekindern. Münster, S. 115-150.
- Schellhorn, Walter; Wienand, M. (1991). Kommentar zum KJHG. Neuwied.
- Siedhoff, Eckhardt. (1995). Konkurrenzprobleme zwischen § 1666 I S. 1 BGB und § 1632 IV BGB. In: FamRZ 1995, Heft 20, S. 1254-1256.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.). (1992). Fachserie 13, Reihe 6.1.2, Jugendhilfe - Erzieherische Hilfen außerhalb des Elternhauses 1992, Wiesbaden, Tab. 5.2, S. 27.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.). (1994). Fachserie 13, Reihe 6.1.2, Jugendhilfe - Erzieherische Hilfen außerhalb des Elternhauses 1994, Wiesbaden, Tab. 5.2, S. 27.
- Staudinger. (1992). Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 12. Aufl. Berlin.
- Stiels-Glenn, Michael. (1996). Ohnmacht, Macht und Verantwortung in psychosozialen Berufen. In: Sozialmagazin, Heft 7-8/1996, 12-18.
- Walter, Wolfgang; (unter Mitarbeit von Eckert-Schirmer, Jutta; Lamm, Yvette; Lüscher, Kurt). (1995). Regulation von Generationenbeziehungen durch Verfahren. Auslegung des Rechts und Modelle der Generationenbeziehungen in den Bereichen Unterhaltsrecht und Pflegekindschaft. Universität Konstanz; Forschungsschwerpunkt Gesellschaft und Familie; Arbeitspapier Nr. 14.
- Wolff, Reinhart. (1994). Warum Kinder vernachlässigt werden. Zu Situation, Struktur und Dynamik von Vernachlässigungsfamilien. In: Kürner, Peter; Nafroth, Ralf. (Hg.). (1994). Die vergessenen Kinder. Vernachlässigung und Armut in Deutschland. Köln, S. 21-30.

Wolff, Reinhart. (1994a). Prävention ist die beste Hilfe. Hilfen für Vernachlässigungsfamilien. In: Kürner, Peter; Nafroth, Ralf. (Hg.). (1994). Die vergessenen Kinder. Vernachlässigung und Armut in Deutschland. Köln, S. 95-99.

Zentralblatt für Jugendrecht, ZfJ 11/93.

Ziegler, Frank. (1997). Jugendamtliche Handlungsmuster und das Zustandekommen von Besuchskontakten. Universität Konstanz; Forschungsschwerpunkt Gesellschaft und Familie; Arbeitspapier Nr. 25.2.

Anhang

Tabelle 1: Sorgerechtsentzug bei der Hilfemaßnahme Vollzeitpflege (§ 33 KJHG) am Beginn der Maßnahme, für die Bundesrepublik Deutschland, Jahr 1991.

männlich	Insgesamt:		Sorgerecht entzogen:		Unterbringung mit vormundschaftlicher Entscheidung:	
Alter in Jahren	n	%	n	%	n	%
unter 1	679	12,0%	161	23,7%	193	28,4%
1 - 3	944	16,7%	197	20,9%	215	22,8%
3 - 6	1007	17,8%	220	21,8%	209	20,8%
6 - 9	839	14,9%	145	17,3%	148	17,6%
9 - 12	749	13,3%	150	20,0%	145	19,4%
12 - 15	762	13,5%	122	16,0%	145	19,0%
15 - 18	601	10,6%	118	19,6%	112	18,6%
18 - 21	61	1,1%				
21 und älter	4	0,1%				
insgesamt	5646	100,0%	1113	19,7%	1167	20,7%
weiblich						
Alter in Jahren	n	%	n	%	n	%
unter 1	621	10,9%	172	27,7%	199	32,0%
1 - 3	823	14,4%	204	24,8%	187	22,7%
3 - 6	1039	18,2%	221	21,3%	216	20,8%
6 - 9	775	13,6%	182	23,5%	150	19,4%
9 - 12	769	13,5%	145	18,9%	151	19,6%
12 - 15	797	14,0%	161	20,2%	156	19,6%
15 - 18	809	14,2%	156	19,3%	156	19,3%
18 - 21	76	1,3%				
21 und älter	3	0,1%				
insgesamt	5712	100,2%	1241	21,7%	1215	21,3%
insgesamt						
Alter in Jahren	n	%	n	%	n	%
unter 1	1300	11,4%	333	25,6%	392	30,2%
1 - 3	1767	15,6%	401	22,7%	402	22,8%
3 - 6	2046	18,0%	441	21,6%	425	20,8%
6 - 9	1614	14,2%	327	20,3%	298	18,5%
9 - 12	1518	13,4%	295	19,4%	296	19,5%
12 - 15	1559	13,7%	283	18,2%	301	19,3%
15 - 18	1410	12,4%	274	19,4%	268	19,0%
18 - 21	137	1,2%				
21 und älter	7	0,1%				
insgesamt	11358	100,0%	2354	20,7%	2382	21,0%

Tabelle 2: Sorgerechtsentzug bei der Hilfemaßnahme Vollzeitpflege (§ 33 KJHG) am Beginn der Maßnahme, für die Bundesrepublik Deutschland, Jahr 1992.

männlich	Insgesamt:		Sorgerecht entzogen:		Unterbringung mit vormundschaftlicher Entscheidung:	
Alter in Jahren	n	%	n	%	n	%
unter 1	685	11,5%	166	24,2%	185	27,0%
1 - 3	1027	17,2%	235	22,9%	244	23,8%
3 - 6	1180	19,8%	265	22,5%	256	21,7%
6 - 9	867	14,5%	182	21,0%	186	21,5%
9 - 12	812	13,6%	135	16,6%	150	18,5%
12 - 15	707	11,9%	109	15,4%	136	19,2%
15 - 18	619	10,4%	124	20,0%	112	18,1%
18 - 21	67	1,1%				
21 und älter	1	0,0%				
insgesamt	5965	100,0%	1216	20,4%	1269	21,3%
weiblich						
Alter in Jahren	n	%	n	%	n	%
unter 1	669	11,0%	174	26,0%	209	31,2%
1 - 3	939	15,4%	229	24,4%	224	23,9%
3 - 6	1156	18,9%	265	22,9%	279	24,1%
6 - 9	813	13,3%	164	20,2%	196	24,1%
9 - 12	760	12,4%	165	21,7%	183	24,1%
12 - 15	838	13,7%	125	14,9%	161	19,2%
15 - 18	851	13,9%	146	17,2%	157	18,4%
18 - 21	77	1,3%				
21 und älter	4	0,1%				
insgesamt	6107	100,0%	1268	20,8%	1409	23,1%
insgesamt						
Alter in Jahren	n	%	n	%	n	%
unter 1	1354	11,2%	340	25,1%	394	29,1%
1 - 3	1966	16,3%	464	23,6%	468	23,8%
3 - 6	2336	19,4%	530	22,7%	535	22,9%
6 - 9	1680	13,9%	346	20,6%	382	22,7%
9 - 12	1572	13,0%	300	19,1%	333	21,2%
12 - 15	1545	12,8%	234	15,1%	297	19,2%
15 - 18	1470	12,2%	270	18,4%	269	18,3%
18 - 21	144	1,2%				
21 und älter	5	0,0%				
insgesamt	12072	100,0%	2484	20,6%	2678	22,2%

Tabelle 3: Sorgerechtsentzug bei der Hilfemaßnahme Vollzeitpflege (§ 33 KJHG) am Beginn der Maßnahme, für die Bundesrepublik Deutschland, Jahr 1993.

männlich	Insgesamt:		Sorgerecht entzogen:		Unterbringung mit vormundschaftlicher Entscheidung:	
Alter in Jahren	n	%	n	%	n	%
unter 1	681	11,4%	169	24,8%	192	28,2%
1 - 3	953	16,0%	205	21,5%	228	23,9%
3 - 6	1128	18,9%	256	22,7%	262	23,2%
6 - 9	893	15,0%	189	21,2%	195	21,8%
9 - 12	809	13,6%	159	19,7%	163	20,1%
12 - 15	811	13,6%	148	18,2%	176	21,7%
15 - 18	617	10,3%	92	14,9%	108	17,5%
18 - 21	69	1,2%				
21 und älter	4	0,1%				
insgesamt	5965	100,0%	1218	20,4%	1324	22,2%
weiblich						
Alter in Jahren	n	%	n	%	n	%
unter 1	606	9,9%	170	28,1%	184	30,4%
1 - 3	824	13,5%	180	21,8%	205	24,9%
3 - 6	1078	17,7%	271	25,1%	283	26,3%
6 - 9	899	14,8%	216	24,0%	218	24,2%
9 - 12	823	13,5%	194	23,6%	223	27,1%
12 - 15	945	15,5%	178	18,8%	216	22,9%
15 - 18	844	13,9%	139	16,5%	156	18,5%
18 - 21	69	1,1%				
21 und älter	3	0,0%				
insgesamt	6091	100,0%	1348	22,1%	1485	24,4%
insgesamt						
Alter in Jahren	n	%	n	%	n	%
unter 1	1287	10,7%	339	26,3%	376	29,2%
1 - 3	1777	14,7%	385	21,7%	433	24,4%
3 - 6	2206	18,3%	527	23,9%	545	24,7%
6 - 9	1792	14,9%	405	22,6%	413	23,0%
9 - 12	1632	13,5%	353	21,6%	386	23,7%
12 - 15	1756	14,6%	326	18,6%	392	22,3%
15 - 18	1461	12,1%	231	15,8%	264	18,1%
18 - 21	138	1,1%				
21 und älter	7	0,1%				
insgesamt	12056	100,0%	2566	21,3%	2809	23,3%

Tabelle 4: Sorgerechtsentzug bei der Hilfemaßnahme Vollzeitpflege (§ 33 KJHG) am Beginn der Maßnahme, für die Bundesrepublik Deutschland, Jahr 1994.

männlich	Insgesamt:		Sorgerecht entzogen:		Unterbringung mit vormundschaftlicher Entscheidung:	
Alter in Jahren	n	%	n	%	n	%
unter 1	609	10,8%	174	28,6%	206	33,8%
1 - 3	818	14,5%	193	23,6%	217	26,5%
3 - 6	1117	19,8%	265	23,7%	252	22,6%
6 - 9	910	16,1%	231	25,4%	199	21,9%
9 - 12	780	13,8%	174	22,3%	163	20,9%
12 - 15	772	13,7%	140	18,1%	126	16,3%
15 - 18	590	10,4%	141	23,9%	130	22,0%
18 - 21	54	1,0%				
21 und älter	2	0,0%				
insgesamt	5652	100,1%	1318	23,3%	1293	22,9%
weiblich						
Alter in Jahren	n	%	n	%	n	%
unter 1	568	9,8%	174	30,6%	193	34,0%
1 - 3	738	12,7%	197	26,7%	208	28,2%
3 - 6	1092	18,8%	283	25,9%	279	25,5%
6 - 9	899	15,5%	222	24,7%	212	23,6%
9 - 12	733	12,6%	187	25,5%	177	24,1%
12 - 15	919	15,8%	180	19,6%	178	19,4%
15 - 18	783	13,5%	160	20,4%	156	19,9%
18 - 21	66	1,1%				
21 und älter	3	0,1%				
insgesamt	5801	99,9%	1403	24,2%	1403	24,2%
insgesamt						
Alter in Jahren	n	%	n	%	n	%
unter 1	1177	10,3%	348	29,6%	399	33,9%
1 - 3	1556	13,6%	390	25,1%	425	27,3%
3 - 6	2209	19,3%	548	24,8%	531	24,0%
6 - 9	1809	15,8%	453	25,0%	411	22,7%
9 - 12	1513	13,2%	361	23,9%	340	22,5%
12 - 15	1691	14,8%	320	18,9%	304	18,0%
15 - 18	1373	12,0%	301	21,9%	286	20,8%
18 - 21	120	1,0%				
21 und älter	5	0,0%				
insgesamt	11453	100,0%	2721	23,8%	2696	23,5%

Quelle: Fachserie 13, Reihe 6.1.2, Tabelle 5.2 des Statistischen Bundesamtes

Informationen zum Forschungsschwerpunkt Laufende Projekte und neuere Publikationen

1. Allgemeine Soziologie der Familie und der Generationenbeziehungen (GFA)

Projekt

- Die Ambivalenz familialer Generationenbeziehungen (K. Lüscher, K. Pillemer).

Publikationen:

Lange, A.; Lüscher, K. (1996). Von der Form zum Prozeß? Ein konzeptueller Beitrag zur Frage nach der Bedeutung veränderter familialer Strukturen für das Aufwachsen von Kindern. In: Zeitschrift für Sozialisationsforschung und Erziehungssoziologie, 16, 3, S. 229-245.

Lange, A. (1996). Wie geht's der Familienforschung? In: Sozialwissenschaftliche Literatur Rundschau, 19, 31/32, S. 93-105.

Lüscher, K. (1996, in Druck). Postmoderne Herausforderungen an die Generationenbeziehungen. In: Krappmann, L.; Lepenies, A., Jung und alt.

Lüscher, K.; Lange, A. (1996). Nach der postmodernen Familie. In: Buba, H.P.; Schneider N.F. (Hrsg.) Familie: Zwischen gesellschaftlicher Prägung und individuellem Design. Westdeutscher Verlag: Opladen. S. 23-36.

Lüscher, K. (1995). Postmoderne Herausforderungen der Familie. In: Familiendynamik, 20, 3, Stuttgart: Klett-Cotta, S. 233-251.

Lüscher, K. (1995). Homo interpretans. In: Moen, Ph.; Elder, Jr., G.; Lüscher, K. (Hrsg.) Examining lives in context. Washington: APA, S. 563-596.

Lüscher, K. (1995). Familie und Postmoderne. In: Nauck, B.; Onnen-Isemann, C. (Hrsg.) Familie im Brennpunkt von Wissenschaft und Forschung. Rosmarie Nave-Herz zum 60. Geburtstag gewidmet. Neuwied: Luchterhand, S.3-15.

2. Generationenbeziehungen, insbesondere familiale Generationenbeziehungen unter Erwachsenen (GFG)

Projekt

- Familien nach einer Scheidung (B. Pajung-Bilger, K. Lüscher).

- Ambivalenz und Differenz in den Beziehungen zwischen Eltern und ihren erwachsenen Kindern (K. Lüscher, K. Pillemer, B. Pajung-Bilger)

Publikationen

- Pajung-Bilger, B.; Lüscher, K. (1994). Wie beeinflussen Partnerschaftsvorstellungen die Generationenbeziehungen nach einer Scheidung im mittleren Lebensalter. In: Zeitschrift für Familienforschung, 6, 3, S. 221-250.
- Moch, M. (1996) Geschiedene Väter und ihre Eltern: Zur sozialen Bedeutung der Herkunftsfamilie im Scheidungsfall. In: Familiendynamik, 21, 3, S. 268-283.
- Moch, M.; Lüscher, K. (1994). Bedeutung finanzieller Transfers zwischen geschiedenen Eltern und ihren erwachsenen Kindern. In: System Familie, 7, 4, S. 234-244.
- Moch, M. (1994) Lebenslage Trennung und Scheidung - Was brauchen betroffene Familien? In: Zentralblatt für Jugendrecht, 81, 10, S. 401-448.

3. Demographie, Lebensverläufe und Familiengenerationen (GFD)

Projekt

- Mehrgenerationenfamilien in gegenwärtigen Gesellschaften. Sozialstrukturelle Beziehungen des "Rhythmus der Generationen" (W. Lauterbach).

Publikationen

- Klein, T.; Lauterbach, W. (1996). Wohnungswechsel und Wohnungszufriedenheit. In: Zapf, W.; Habich, R.; Schupp, J. (Hrsg.) Sozialberichterstattung im Längsschnitt, Reihe Sozio-ökonomische Daten und Analysen für die Bundesrepublik Deutschland, 7, Frankfurt a.M./New York: Campus, S. 147-162.
- Lauterbach, W.; Lüscher, K. (1996). Erben und die Verbundenheit der Lebensverläufe von Familienmitgliedern. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 48, 1, S. 66-95.
- Lauterbach, W. (1996). Kindheit im familialen Generationenzusammenhang, Filialtionslinien, Altersübergänge und gemeinsame Lebenszeit von Enkeln und Großeltern. In: 27. Deutscher Soziologentag in Halle a.d.S., Kongreßbericht im Druck.
- Lauterbach, W.; Klein, T. (1996). Altern im Generationenzusammenhang: Die gemeinsame Lebenszeit von Eltern und Kindern, Großeltern und Enkeln. In: Mensel, J.; Rosenthal, G.; Tölke, A. (Hrsg.) Generationenbeziehungen und Generationenverhältnisse. Opladen: Leske & Budrich.
- Lauterbach, W. (1995). Lebensverläufe im Mehrgenerationenzusammenhang. In: Schneider, N. (Hrsg.) Familie und Familienprobleme im Wandel. Zeitschrift für Familienforschung, Sonderheft 1, 47, Bamberg, S. 135-145.

Lauterbach, W.; Klein, T. (1995). Erwerbsunterbrechung von Müttern. In: Nauck, B.; Bertram, H. (Hrsg.) Kinder in Deutschland. Lebensverhältnisse von Kindern im Regionalvergleich. Opladen: Leske & Budrich, S. 207-229.

Lüscher, K.; Thierbach, R.; Coenen-Huther, J.; Goy, M.-F. (1996). Haushalte und Familien. Die Vielfalt der Lebensformen. In: Bundesamt für Statistik (Reihe Statistik der Schweiz). Bern.

4. Rhetorik der Familie und der Familienwissenschaften (GFR)

Projekt

- Familienwissenschaftliche Rhetorik (B. Bräuninger; A. Lange; K. Lüscher)

Publikationen

Lange, A. (1996). Formen der Kindheitsrhetorik. In: Zeiher, H.; Büchner, P.; Zinnecker, J. (Hrsg.). Kinder als Außenseiter? Umbrüche in der gesellschaftlichen Wahrnehmung von Kindern und der Kindheit. Weinheim: Juventa, S. 75-95.

Lüscher, K. (1995). Familienrhetorik im Jahr der Familie. In: Keil, S.; Langer, I. (Hrsg.) Familie morgen? Marburg: Schüren Presseverlag, S. 24-37.

Lüscher, K. (1995). Was heißt heute Familie? Thesen zur Familienrhetorik. In: Gerhardt, U.; Hradil, S.; Lucke, D.; Nauck, B. (Hrsg.) Familie der Zukunft. Lebensbedingungen und Lebensform. Opladen: Leske & Budrich.

5. Regulation von Generationenbeziehungen durch Verfahren (GFV)

Projekt

- Regulation von Generationenbeziehungen durch Verfahren in den Bereichen Unterhaltsrecht und Pflegekindschaft (J. Eckert-Schirmer, H. Hoch, F. Ziegler, K. Lüscher, W. Walter)

Publikationen

- Eckert-Schirmer, J. (1995). Die Regulation von Generationenbeziehungen in Pflegefamilien durch das Jugendhilferecht. In: Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V. (Hrsg.) Pflegekinder in einer veränderten Welt. Dokumentation der Europäischen IFCO-Konferenz 1994 in Berlin. Münster: Votum, S. 149-155.
- Eckert-Schirmer, J. (1996). Gemeinsames Sorgerecht nach Scheidung: Leitbild oder soziale Realität? In: Familie und Recht 3/1996, Neuwied: Luchterhand Verlag.
- Walter, W. (1996). Unterhaltsrecht und Generationenvertrag. Erscheint in: Mansel, J.; Rosenthal, G.; Tölke, A. (Hrsg.) Generationenbeziehungen und Generationenverhältnisse, Opladen: Leske & Budrich.
- Walter, W. (1996). Gesellschaftliche Bedingungen der Vaterrolle. Soziologische Anmerkungen zum 'Verschwinden' und 'Wiederauftauchen' des Vaters. Erscheint in: Walter H. (Hrsg.) Männer als Väter.

6. Familienpolitik (GFP)

Projekte

- Der Wert von Familie; ein Vergleich zwischen Deutschland und den USA (W. Walter)
- Allgemeine Soziologie der Familienpolitik (K. Lüscher)

Publikationen

- Lüscher, K. (1994). Konturen eines neuen Forschungsfeldes: Die Soziologie der Familienpolitik. In: Vaskovics, L. (Hrsg.) Soziologie familialer Lebenswelten, Soziologische Revue, 17 (Sonderheft 3), S. 364-374.
- Walter, W. (1996). The Family, the State, and the Public Debate. In: Recent Developments, 3, 7-12.
- Walter, W. (1997). Subsidiarität und Selbstverantwortung. Individualisierungsstrategien und Risikokonzeptionen in den Familienpolitiken der Bundesrepublik Deutschland und der USA. In: Hradil, S. (Hrsg.) Differenz und Integration. Die Zukunft moderner Gesellschaften, Frankfurt a.M./New York: Campus.

7. Soziologie des Kindes und der Kinderpolitik (GFK)

Publikationen

- Lange, A. (1995). Eckpfeiler der sozialwissenschaftlichen Analyse von Kindheit heute: Sozialer Konstruktivismus, Vermessung des Alltagslebens und

- politische Kontroversen. In: Sozialwissenschaftliche Literatur Rundschau, 18, 30, S. 55-67.
- Lange, A. (1995). Medienkinder, verplante Kinder? In: Familiendynamik, 20, 3, Stuttgart: Klett-Cotta, S. 252-274.
- Lange, A. (1996). Kinderalltag in einer modernisierten Landgemeinde. Befunde und weiterführende Überlegungen zur Untersuchung der Lebensführung von Kindern. In: Honig, M.-S.; Leu, H.R.; Nissen, U. (Hrsg.) Kinder und Kindheit. Soziokulturelle Muster - Sozialisationstheoretische Perspektiven. München: Juventa, S. 77-87.
- Lange, A. (1996). Kindsein heute: Theoretische Konzepte und Befunde der sozialwissenschaftlichen Kindheitsforschung sowie eine Explorativuntersuchung zum Kinderalltag in einer bodenseenahen Gemeinde. Konstanz: Hartung-Gorre Verlag.
- Lüscher, K. (1996). Politik für Kinder - Politik mit Kindern. Konzeptuelle Überlegungen zu einem aktuellen Thema. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens, 44, 4, S. 407-418.

Arbeitspapiere:

- Nr. 1:** Wolfgang Walter: "Ich bin nur mäßig enttäuscht darüber." Zur Interpretation der Familienberichterstattung und der Sachverständigen-Rolle im Lichte von Experteninterviews. Juni 1993.
- Nr. 2:** Matthias Moch: Bedeutung des finanziellen Transfers für die Generationenbeziehungen nach einer Scheidung. Juni 1993.
- Nr. 3:** Brigitte Pajung-Bilger: Bedingungen und Stellenwert einer neuen Partnerschaft von geschiedenen Eltern und deren Einfluß auf die Generationenbeziehungen. Juli 1993.
- Nr. 4:** Yvette Lamm-Heß / Charlotte Wehrspau: Frauen- und Müttererwerbstätigkeit im Dritten und Vierten Familienbericht. Juli 1993.
- Nr. 5:** Wolfgang Walter: Vom Familienleitbild zur Familiendefinition. Familienberichte und die Entwicklung des familienpolitischen Diskurses. August 1993
- Nr. 6:** Charlotte Wehrspau und Kurt Lüscher: Familiengründung im Wandel: Das Beispiel 'später erster Mutterschaft'. August 1993.
- Nr. 7:** Yvette Lamm-Heß: Familienberichte als Spiegelbild nationaler Familienpolitik - Frankreich und Deutschland im Vergleich. Dezember 1993.
- Nr. 8:** Matthias Moch: Generationenbeziehungen im Kontext der Entwicklung familialer Lebensformen in Deutschland 1950 - 1990. Dezember 1993.
- Nr. 9:** Andreas Lange: Veränderungen der Familie - Entwicklungen der Familienforschung: Ein Trendbericht, Oktober 1994.
- Nr. 10:** Wolfgang Lauterbach: Lebenserwartung, Lebensverläufe und Generationenfolgen in Familien. Oktober 1994.
- Nr. 11:** Annette Ringwald: Entmachtung durch Idealisierung. Amerikanische Familienrhetorik im 19. Jahrhundert. Dezember 1994.
- Nr. 12:** Matthias Moch: Emotionale Beziehungen zwischen geschiedenen Vätern und ihren erwachsenen Töchtern. November 1994.
- Nr. 13:** Kurt Lüscher: „Homo interpretans“. On the Relevance of Perspectives, Knowledge and Beliefs in the Ecology of Human Development. Januar 1995.
- Nr. 14:** Wolfgang Walter: Regulation von Generationenbeziehungen durch Verfahren. Auslegung des Rechts und Modelle der Generationenbeziehungen in den Bereichen Unterhaltsrecht und Pflegekindschaft. Januar 1995
- Nr. 15:** Jutta Eckert-Schirmer: Das Kindeswohl im Wandel sozialwissenschaftlicher Interpretation. Zur Bedeutung psychologischer Konzepte im Prozeß der Politikberatung. Mai 1995

- Nr. 16:** Matthias Moch: "Es liegen noch immer Welten zwischen uns". Geschiedene Väter und ihre Eltern. Juni 1995
- Nr. 17:** Wolfgang Lauterbach: Familiengenerationen in modernen Gesellschaften oder: Der Rhythmus der Generationen. August 1995
- Nr. 18:** Wolfgang Lauterbach und Kurt Lüscher: Neue und alte Muster des Erbens gegen Ende des 20. Jahrhunderts. August 1995.
- Nr. 19:** Andreas Lange: Kindheitsrhetorik und die Befunde der empirischen Forschung. Oktober 1995.
- Nr. 20:** Bettina Bräuninger, Andreas Lange und Kurt Lüscher: Familienwissenschaftliche Rhetorik. Juli 1996.
- Nr. 21:** Mathias Moch und Manuela Junker: Allegiance or Alienation. Beziehungen zwischen geschiedenen Vätern und ihren Eltern in den USA. Juli 1996.
- Nr. 22:** Kurt Lüscher und Karl Pillemer: Die Ambivalenz familialer Generationenbeziehungen. Juli 1996.
- Nr. 23:** Wolfgang Lauterbach und Karl Pillemer: Familien in späten Lebensphasen: Zerrissene Familienbande durch räumliche Trennung? Januar 1997
- Nr. 24:** Andreas Lange und Wolfgang Lauterbach: Wie nahe wohnen Enkel bei ihren Großeltern? Aspekte der Mehrgenerationenfamilie heute. Januar 1997.
- Nr. 25.1:** Jutta Eckert-Schirmer: Einbahnstraße Pflegefamilie? Zur (Un)Bedeutung fachlicher Konzepte in der Pflegekinderarbeit. März 1997.
- Nr. 25.2:** Frank Ziegler: Jugendamtliche Handlungsmuster und das Zustandekommen von Besuchskontakten in Pflegekindschaftsverhältnissen. März 1997.
- Nr. 25.3:** Hans Hoch: Vormundschaftsgericht und Pflegekindschaft (§ 33 KJHG). Die richterliche Regulation von Pflegekindschaftsverhältnissen und ihre Verknüpfung mit dem jugendamtlichen Verfahren. März 1997.

**Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Forschungsschwerpunktes
Leitung: Prof. Dr. Kurt Lüscher**

Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen:

Bettina Bräuninger, M.A. soz.
Jutta Eckert-Schirmer, Dipl.-Verw. Wiss.
Hans J. Hoch, Dr. phil., M.A.
Andreas Lange, Dr. rer. soc., M.A. soz.
Wolfgang Lauterbach, Dr. phil., Dipl.-Soz.
Brigitte Pajung-Bilger, M.A. soz.
Wolfgang Walter, Dr. rer. soc., Dipl.-Soz.
Frank Ziegler, Dipl.-Soz.

Sekretariat

Ingeborg Moosmann

Studentische Hilfskräfte

Matthias Barth, Susanne Beier, Guido Bunten, Frank Eisele, Michaela Fay,
Regine Herbrik, Michael Kaiser, Gabriela Kruse-Niemann, Markus Wörz, David
Wüest-Rudin

Assoziiertes Projekt

- a) Historische Entwicklung und sozio-demographische Unterschiede der Famili-
engründung und -erweiterung in der Schweiz
Heribert Engstler, M. A.

**Anschrift: Universität Konstanz, Sozialwissenschaftliche Fakultät,
FG Soziologie, Fach <D33>, D-78457 Konstanz
Tel: 07531/88-2670/2671, Fax: 07531/88-3038E-mail: Kurt.Luescher@uni-
konstanz.de**